Bundesgesez

über die

Strafrechtspflege

für die

eidgenössischen Truppen.

Vom 27. August 1851.

Bern,
Gedruckt in der Stämpflischen Buchdruckerei.
1851.

3.

Die Bundesversammlung
der
schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,
beschließt:

Erstes Buch.
Strafgeseze für die eidgenössischen Truppen.

Einleitungstitel.

Art. 1. Den Vorschriften des gegenwärtigen Gesezbuches sind unterworfen:

a. Alle Personen, welche im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste oder auf dem Mannschaftsrapporte einer im eidgenössischen oder kantonalen Militärdienste befindlichen Truppe stehen;
b. Militärpflichtige Personen, welche außerhalb des Dienstes bei irgend einer Gelegenheit in ihrem Militärkleide auftreten;

c. Alle bei der Armee anerkannten Freiwilligen;

d. Alle andern Personen, welche freiwillig den Truppen nachfolgen, und mit denselben in fortdauernder Verbindung stehen, wie Bediente von Militärpersonen, Marketender, Wäscher und dergleichen;

e. Diejenigen Personen, welche auf eine Zeit lang bei der Armee zu besondern Verrichtungen angestellt sind, wie zu militärischen Transporten, zu den Feldposten, zu militärischen Bäkereien, Schlächtereien, Magazinen, Militärspitälern und dergleichen, für Handlungen, die sich auf solche Dienstverrichtungen beziehen;

f. Alle diejenigen, welche Militärpersonen zur Verlezung ihrer militärischen Pflichten verleiten oder zu verleiten suchen, oder die sich des Falschwerbens, des Auskundschaftens für den Feind innerhalb oder außerhalb der Schweiz schuldig machen;

g. Alle Personen, die sich eines Verbrechens oder Vergehens an Personen oder Sachen, die zur Armee oder zu militärischen Verrichtungen gehören, schuldig machen, sobald die Armee in Feindesland steht. (Art. 36.)

h. Militärpflichtige Personen, welche auf eine nach bestehenden Vorschriften an sie ergangene Aufforderung sich in den Dienst zu stellen, nicht gehorchen, mit Beziehung auf Art. 97; ebenso alle diejenigen Personen, welche auf der Marschbereitschaft stehen und sich durch Entfernung dem Dienste entzogen haben.

i. Personen, welche durch Simulation von Gebrechen oder Selbstverstümmelung sich der Wehrpflicht zu entziehen suchen, und Aerzte, welche wissentlich mit Beziehung auf den Gesundheitszustand eines Wehrpflichtigen ein falsches Zeugniß ausstellen, um den-

selben vom Dienste frei zu machen, mit Beziehung auf Art. 156 und 157.

k. Kriegsgefangene.

Art. 2. Die strafbaren Handlungen oder Unterlassungen der Militärpersonen sind entweder Verbrechen (Vergehen) oder Ordnungsfehler. Keine Handlung oder Unterlassung, welche nicht durch gegenwärtiges Gesezbuch als Verbrechen oder Ordnungsfehler bezeichnet ist, darf durch ein Kriegsgericht oder einen militärischen Obern mit Strafe belegt werden.

Gegen Verbrechen sowohl als gegen Ordnungsfehler sind nur die durch das Gesez angedrohten Strafen anwendbar.

Art. 3. Sollte ein Militär (oder eine der in Art. 1 bezeichneten Personen) sich einer Handlung schuldig machen, welche in diesem Gesezbuche nicht vorgesehen ist, die aber nach der betreffenden bürgerlichen Gesezgebung unter den Begriff eines Verbrechens fällt, so wird er den bürgerlichen Gerichten der Eidgenossenschaft oder desjenigen Kantons, unter dessen Truppen er steht, oder wenn er zu keinem Kontingente gehört, desjenigen Kantons, in welchem er unmittelbar vor seinem Eintritt in den Militärdienst seinen ordentlichen Wohnsiz oder in Ermanglung eines solchen seinen Aufenthalt hatte, zur Bestrafung überliefert.

Erster Theil.

Von den Verbrechen (Vergehen).

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Titel.

Von den Strafen und ihren Wirkungen.

Art. 4. Die gegen Verbrechen (Vergehen) eintretenden Strafen sind:

a. Todesstrafe;
b. Zuchthaus;
c. Gefängniß;
d. Landesverweisung;
e. Kassation;
f. Entsezung;
g. Verlust des Aktivbürgerrechts.

Art. 5. Die Todesstrafe wird durch Erschießen oder durch Enthauptung vollzogen. Die erstere gilt als Regel, wo das Gesez nicht ausdrüklich die zweite festsezt.

Art. 6. Die Zuchthausstrafe besteht in der Unterbringung des Verurtheilten in einer Strafanstalt unter Anhaltung zu angemessener Arbeit.

Die Zuchthausstrafe ist immer mit der Kassation und mit dem Verluste des Aktivbürgerrechts für eine von dem Richter zu bestimmende Zeit (Art. 11) verbunden.

Die privatrechtlichen Wirkungen der Zuchthausstrafe richten sich nach den Gesezen der Heimath des Sträflings.

Die Zuchthausstrafe darf nicht weniger als ein Jahr und nicht länger als dreißig Jahre dauern.

Ausnahmsweise ist lebenslängliche Zuchthausstrafe in den Fällen, in denen das Gesez dieselbe ausdrüklich androht, anwendbar.

Art. 7. Die Gefängnißstrafe besteht in der Einschließung des Verurtheilten in einem Gefängnisse oder in einem Korrektionshause.

Es ist nicht gestattet, den Verlust der Freiheit durch andere Uebel, welche dem Gefangenen zugefügt werden, zu erschweren.

Die Gefängnißstrafe kann nicht für länger als sechs Jahre verhängt werden.

Wenn es nothwendig wird, statt Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe zu sezen (Art. 17 und 18), so ist die Dauer der Strafe um die Hälfte zu erhöhen; im umgekehrten Falle (Art. 34) um einen Dritttheil zu verkürzen.

Mit der Gefängnißstrafe kann Entsezung sowohl als der Verlust des Aktivbürgerrechts verbunden werden, auch wenn das Gesez diese leztern Strafen nicht ausdrüklich androht.

Art. 8. Die Landesverweisung besteht in dem Verbote, den eidgenössischen Boden zu betreten.

Sie zieht den Verlust des Landes- und Bürgerrechts nicht nach sich.

Gegenüber Schweizerbürgern darf sie nie länger als auf zehn Jahre ausgesprochen werden. Auch ist sie niemals gegenüber rükfälligen oder gefährlichen Verbrechern in Anwendung zu bringen.

Die Landesverweisung soll stets nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe oder mit Entsezung verhängt werden.

Im Uebrigen bleibt es dem Ermessen des Richters überlassen, ob und in welchen Fällen er die Verbannung eintreten lassen will.

Immerhin aber soll in solchen Fällen Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß der zu Verurtheilende im Stande sei, außer Landes sich auf rechtliche Weise durchzubringen.

Die Uebertretung der Landesverweisung wird durch den bürgerlichen Richter des Ortes, wo der Verwiesene ergriffen wird, bestraft.

Art. 9. Die Kassation besteht in der öffentlichen Erklärung der Unwürdigkeit des Verbrechers zum Dienste des Vaterlandes.

Art. 10. Die Entsezung eines Offiziers, Unteroffiziers, Korporals, Gefreiten oder Feuerwerkers besteht darin, daß ihm die bekleidete Ehrenstelle entzogen wird, und er die Zeichen derselben nicht mehr tragen darf.

Einem entsezten Offizier kann nie mehr ein Grad verliehen werden, so lange er nicht rehabilitirt worden ist (Art. 432).

Auch muß ein solcher von der Armee fortgewiesen werden.

Ein entsezter Unteroffizier, Korporal, Gefreiter oder Feuerwerker muß als Gemeiner fortdienen, wenn das Urtheil nicht eine andere Strafe gegen ihn verhängt, welche ihn unfähig macht, Militärdienste zu thun.

Art. 11. Der Verlust des Aktivbürgerrechtes besteht darin, daß der mit dieser Strafe belegte unfähig wird, das ihm nach der Verfassung oder den Gesezen des Bundes oder seines Kantons zustehende Stimm- und Wahlrecht auszuüben, oder ein öffentliches Amt zu bekleiden. Die längste Dauer dieser Strafe kann sich bei Zuchthaus bis auf Lebenszeit erstreken, bei Gefängniß

dagegen über die Gefängnißstrafe hinaus, nicht über zehn Jahre.

Art. 12. Neben der Strafe hat der Schuldige den aus der strafbaren Handlung entstandenen Schaden zu ersezen.

Zweiter Titel.

Von dem Vorsaz und der Fahrläßigkeit.

Art. 13. Die in dem besondern Theil dieses Gesezbuches bezeichneten Strafen finden, wo nicht ausdrüklich das Gegentheil bestimmt ist, nur da Anwendung, wo die strafbaren Handlungen mit rechtswidrigem Vorsaz verübt worden sind.

Art. 14. Wer eine entstandene Schädigung zwar nicht beabsichtigte, allein durch Fahrläßigkeit ihre Entstehung verursachte oder beförderte, soll nur dann bestraft werden, wenn der besondere Theil des Gesezbuches dieses vorschreibt.

Dritter Titel.

Von der Vollendung und dem Versuche der Verbrechen.

Art. 15. Ein Verbrechen ist als vollendet zu betrachten, sobald alles vorliegt, was das Gesez zum Begriffe des Verbrechens erfordert.

Art. 16. Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht, dasselbe zu begehen, eine äußere Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens schon als ein Anfang der Ausführung der beabsichtigten Uebertretung anzusehen ist.

Art. 17. Die Strafe des Versuchs besteht höchstens in der Hälfte der auf das vollendete Verbrechen gesezten Strafe, wofern dieselbe theilbar ist. Dabei kann auch zu einer gelindern Strafart, jedoch mit verhältnißmäßiger Verlängerung der Dauer (Art. 7) übergegangen werden. Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht, so soll der Versuch mit Zuchthaus bis auf fünfzehn Jahre belegt werden.

Art. 18. Bei Ausmessung der Strafe des Versuchs hat der Richter besonders den Grad, in welchem die verbrecherische Handlung bereits vorgeschritten ist, so wie die Ursache der unterbliebenen Vollendung, ob diese nämlich eine größere oder geringere Beharrlichkeit des Thäters, eine mehr oder minder dringende Gefahr für das bedrohte Recht zeige, zu berüksichtigen. Je mehr der Verbrecher durch bessere Ueberzeugung, nicht durch äußeres Hinderniß oder Zufall, geleitet wurde, und je früher er von der verbrecherischen Handlung abgelassen hat, desto mehr mag die Strafe gemildert werden und selbst gänzliche Straflosigkeit eintreten. Sollte aber die Versuchshandlung schon an sich irgend eine Uebertretung enthalten, so tritt immer wenigstens die durch leztere verschuldete Strafe ein.

Art. 19. In den Fällen, wo das Gesez auf den Versuch zu bestimmten Verbrechen eine eigene Strafe gesezt hat, wird diese Strafe angewendet.

Vierter Titel.

Von dem Urheber und den Mitschuldigen eines Verbrechens.

Art. 20. Alle Theilnehmer eines Verbrechens: Urheber, Gehilfen und Begünstiger sind strafbar.

Art. 21. Wer durch eigenes Handeln oder durch Anstiften anderer Personen die Hauptursache einer Uebertretung ist, heißt Urheber. Ihn trifft die auf das Verbrechen gesezte Strafe.

Art. 22. Wenn ein Verbrechen von zwei oder mehrern Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin begangen wurde (Komplott), so sind sie alle als Urheber zu betrachten.

Art. 23. Wer vorsäzlich die Vollbringung des Verbrechens durch Rath oder That, zum Beispiel: durch Belehrung über die Art der Ausführung, durch Herbeischaffung von Mitteln zu derselben, oder Entfernung von Hindernissen, welche ihr im Wege stehen, oder auch durch vorläufige Zusage eines erst nach verübter That zu leistenden Beistandes befördert, ist Gehilfe.

Art. 24. Der Gehilfe wird (besondere Bestimmungen vorbehalten), nach den für den Urheber geltenden Vorschriften bestraft, jedoch mit folgenden Beschränkungen:

a. Ist dem Urheber Todesstrafe oder lebenslängliches Zuchthaus angedroht, so soll der Gehilfe höchstens mit zwanzigjährigem Zuchthaus bestraft werden.

b. Ist die dem Urheber angedrohte Strafe theilbar, so soll der Gehilfe höchstens drei Viertheile und nicht weniger als einen Viertheil derselben erleiden.

Art. 25. Wer nach vollendetem Verbrechen dem Thäter in Beziehung auf dasselbe, ohne vorheriges Einverständniß, wissentlich förderlich ist, indem er zum Beispiel die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, gebraucht, oder andern verkauft, oder dem Thäter behülflich ist, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, macht sich der Begünstigung schuldig.

Art. 26. Die Strafe des Begünstigers richtet sich nach derjenigen des Urhebers. Doch darf dem Begün-

stiger höchstens die Hälfte der auf die Uebertretung gesezten Strafe, wenn diese theilbar ist, und in keinem Falle eine schwerere Strafe als sechs Jahre Zuchthaus treffen.

Art. 27. Wenn den Urheber eines Verbrechens Zuchthausstrafe von so kurzer Dauer trifft, daß der Gehilfe oder Begünstiger nach Art. 24 und 26 zu einer Zuchthausstrafe von weniger als einem Jahre zu verurtheilen wäre, so ist statt dessen Gefängnißstrafe mit verhältnißmäßig verlängerter Dauer zu erkennen (Art. 7).

Art. 28. Mehrere Mitschuldige haften solidarisch für den Schadenersaz. Die Vertheilung dieses Ersazes unter ihnen soll aber nach dem Grade der Theilnahme und der Schuld eines jeden an der strafbaren That in dem Urtheile bestimmt werden.

Fünfter Titel.

Von der Zurechnung der Strafe.

Art. 29. Für die in diesem Gesezbuche mit Strafe bedrohten Handlungen oder Unterlassungen können diejenigen nicht bestraft werden, welche in einem Zustande, in dem sie ohne ihr Verschulden der Urtheilskraft oder der Willensfreiheit beraubt waren, gehandelt haben. Dahin gehören insbesondere Raserei, Wahnsinn und dergleichen.

Art. 30. An sich unerlaubte Handlungen sind straflos, wenn sie auf den bestimmten, auf ein militärisches Dienstverhältniß sich beziehenden Befehl eines militärischen Obern des Thäters begangen worden sind. Der Obere, welcher den Befehl gegeben hat, soll denselben verantworten.

Art. 31. Ebenfalls straflos ist derjenige, welcher in Anwendung einer gerechten Nothwehr, um sein oder seines Nebenmenschen Leib, Leben, Eigenthum oder Freiheit zu schüzen, eine sonst strafbare Handlung begeht.

Sechster Titel.

Von der Zumessung der Strafe, von den Milderungs- und Schärfungsgründen und den Strafverwandlungen.

Art. 32. Innerhalb der gesezlichen Gränzen wird der Richter die Strafe erhöhen:

a. Je größer und unersezlicher der Schaden ist, den die strafbare Handlung verursacht oder gedroht hat;

b. je mehr und dringendere Verpflichtungen durch die strafbare Handlung verlezt worden sind; hieher gehören die Hilflosigkeit des Beleidigten, Mißbrauch von Zutrauen und so weiter;

c. je größere Beharrlichkeit, Verwegenheit oder List bei Vorbereitung und Vollbringung der That gezeigt worden ist;

d. je öfters der Schuldige bereits wegen des gleichen Verbrechens oder überhaupt wegen Verbrechen gestraft wurde; daher der Rükfall in Verbrechen als ein allgemeiner Erschwerungsgrund anzusehen ist;

e. je schwieriger es war, sich gegen das Verbrechen zu schüzen, daher namentlich als Erschwerungsgrund angesehen werden soll, wenn ein Verbrechen von mehrern Theilnehmern auf vorhergegangene Verabredung hin (Komplott) begangen wurde, wobei der Anstifter und der Rädelsführer am strafbarsten sind.

Art. 33. Die Strafbarkeit einer Uebertretung wird innerhalb der gesezlichen Gränzen vorzüglich vermindert:

a. Wenn der Urheber der strafbaren That gleich nach der Vollbringung derselben, eine thätige Reue bezeigt, indem er die schädlichen Folgen seiner That ganz oder zum Theil verhindert, zum Beispiel, dem Beschädigten freiwillig allen Schaden ersezt, er sich selbst angibt und so weiter;

b. wenn seine Willensfreiheit durch erhebliche Umstände beschränkt war; selbst verschuldete Trunkenheit gilt in der Regel nicht als Milderungsgrund;

c. wenn er das sechszehnte Jahr noch nicht zurükgelegt hat.

Art. 34. Wenn mehrere noch nicht bestrafte Uebertretungen des gleichen Thäters so zur Untersuchung kommen, daß darüber in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist, so soll die Strafe des schwersten dieser Verbrechen angewendet, die übrigen aber als besondere Schärfungsgründe berücksichtigt werden.

Dabei darf der Richter jene Strafe, wenn dieselbe einer Vermehrung fähig ist, um die Hälfte des durch das Gesez angedrohten Maximums erhöhen, und es ist nöthigenfalls (Art. 7), anstatt der Gefängnißstrafe, Zuchthaus mit verhältnißmäßig verkürzter Dauer anzuwenden.

Art. 35. Der Schärfungsgrund des Rükfalles (Art. 32, litt. d.) berechtigt den Richter, die gesezlich angedrohte Strafe, wenn dieselbe einer Vermehrung fähig ist, um die Hälfte des Maximum's zu erhöhen und dabei nöthigenfalls (Art. 7), anstatt der Gefängnißstrafe, Zuchthaus mit verhältnißmäßig verkürzter Dauer zu erkennen.

Siebenter Titel.

Vermischte Bestimmungen.

Art. 36. Dem General, oder, wenn ein solcher nicht ernannt ist, oder nicht im Dienste sich befindet, dem Bundesrathe steht die Befugniß zu, eine Gegend als Feindesland zu erklären (Art. 1, litt. g.).

Art. 37. Für Personen, die bei ungebotenem Dienste oder bei Festlichkeiten das Militärkleid tragen, gelten die gleichen Bestimmungen, wie für Truppen, die sich im Instruktionsdienste befinden.

Achter Titel.

Von Erlöschung der Strafbarkeit durch Verjährung.

Art. 38. Die Strafeklage verjährt:

1. Bei gemeinen Verbrechen:

a. Wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthause bedroht ist, in zehn Jahren;

b. wenn Zuchthaus auf das Verbrechen gesezt ist, in fünf Jahren;

c. in allen andern Fällen in zwei Jahren.

Die Verjährungsfrist wird von dem Tage, an welchem das Verbrechen verübt worden ist, und in Fällen von Betrug oder Fälschung von dem Tage, an welchem das Verbrechen entdekt worden ist, gerechnet. Wenn jedoch eine Untersuchung stattgefunden hat, so beginnt die Frist erst mit dem Tage der lezten Untersuchungshandlung zu laufen.

Als gemeine Verbrechen sind diejenigen Handlungen anzusehen, welche, abgesehen von dem militärischen Verhältnisse des Thäters im bürgerlichen Leben, mit Strafe

bedroht sind, zum Beispiel Mord, Raub, Diebstahl, Betrug u. s. w.

2. Bei rein militärischen Verbrechen innerhalb eines Jahres nach Auflösung des Korps, zu welchem der Thäter gehörte.

Art. 39. Betreffend die Verjährung der Strafe gelten folgende Regeln:

a. Die Todesstrafe, so wie lebenslängliches Zuchthaus verjährt in dreißig Jahren. Schon nach fünf Jahren darf jedoch die Todesstrafe nicht mehr vollzogen werden, sondern es tritt von Rechtswegen lebenslängliches Zuchthaus an deren Stelle;

b. Zuchthaus, Gefängnißstrafe und Verlust des Aktivbürgerrechts für bestimmte Zeit verjähren nach Ablauf der doppelten Zeit, welche die Strafe, oder wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, der noch nicht erstandene Theil derselben zu dauern gehabt hätte. Doch beträgt die Verjährungszeit nie weniger als fünf und nie mehr als fünf und zwanzig Jahre;

c. alle andern Strafen sind der Verjährung nicht unterworfen;

d. die Verjährungsfrist wird von dem Tage, an welchem die Strafe vollziehbar geworden ist, oder, wenn die Vollziehung bereits begonnen hatte, von dem Tage, an welchem dieselbe unterbrochen worden ist, gerechnet.

Art. 40. Verbrechen, welche ausnahmsweise von den kantonalen bürgerlichen Gerichten zu beurtheilen sind (Art. 3), verjähren nach den Vorschriften der betreffenden Kantonalgesezgebung.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Arten der Verbrechen im Besondern.

Erster Titel.

Von den Verbrechen gegen die Sicherheit der Eidgenossenschaft und des Heeres und gegen die verfassungsmäßige Ordnung.

Art. 41. Wer durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlicher Weise die Absichten des Feindes begünstigt, begeht eine Verrätherei.

Art. 42. Der Verrätherei macht sich namentlich schuldig:

a. Wer, in der Absicht, den Feind zu begünstigen, demselben mittelbar oder unmittelbar, mündlich oder schriftlich, Nachrichten über den Zustand der Armee, die Beschaffenheit von Befestigungswerken, Stellungen und Magazinen mittheilt, oder denselben mit Plänen, bevorstehenden Unternehmungen, Consignes, Losungsworten bekannt macht;

b. wer in gleicher Absicht Losungsworte, Befehle oder andere ihm anvertraute militärische oder politische Geheimnisse irgend einer Person mittheilt, welche keine Kenntniß davon haben soll;

c. wer Nachrichten über die militärischen oder politischen Verhältnisse der Eidgenossenschaft, vornämlich der dem Feinde gegenüberstehenden Truppen, sammelt, in der Absicht, sie dem Feinde zukommen zu lassen (Auskundschafter, Spion);

d. jeder Kommandant, welcher, um den Feind zu begünstigen, einen ihm anvertrauten Posten verläßt oder dem Feinde übergibt, oder welcher den Gebrauch der ihm zu Gebote stehenden Vertheidigungsmittel absichtlich vernachläßigt hat;

e. jeder Militär und besonders jede Schildwache, welche in der Nähe des Feindes, in der Absicht, denselben zu begünstigen, falsche Consigne gibt, oder einen falschen Rapport macht;

f. wer Befestigungswerke, Waffen, schweres Geschüz, Vorräthe oder Kriegsbedürfnisse dem Feinde in die Hände spielt;

g. wer eine Truppe, einzelne Militärs, Ordonnanzen, Transporte oder militärische Boten durch wissentliche Anweisung eines falschen Weges dem Feinde in die Hände spielt, oder in der Nähe des Feindes und in der Absicht, denselben zu begünstigen, von ihrer Bestimmung ableitet.

Art. 43. Die Verrätherei wird, wenn sie gefährlich war, oder schädliche Folgen hatte, mit dem Tode bestraft, und zwar je nach Umständen mittelst Erschießens oder durch Enthauptung. Außer diesen Fällen tritt Zuchthausstrafe ein.

Art. 44. Mit Gefängniß von wenigstens einem Jahre oder mit Zuchthaus soll belegt werden:

a. wer eine Handlung begeht, oder an einem Unternehmen Theil nimmt, in der Absicht, eine fremde Macht zu Feindseligkeiten gegen die Eidgenossenschaft zu veranlassen;

b. jeder Kommandant eines belagerten Plazes, der ohne Berathung eines Kriegsrathes, zu welchem nothwendig die anwesenden Chefs der Artillerie und

des Ingenieurwesens zugezogen werden müssen, oder gegen den Willen der Mehrheit desselben, in die Uebergabe einwilligt;

c. jeder Kommandant, welcher ohne Befehl oder Noth einen feindlichen Akt gegen eine fremde Macht, mit welcher die Eidgenossenschaft im Frieden sich befindet, ausübt oder ausüben läßt;

d. jeder Kommandant, welcher die Feindseligkeiten fortsezt, nachdem er amtliche Kenntniß von dem Abschlusse des Friedens oder eines Waffenstillstandes erhalten hat;

e. jeder Postenkommandant in der Nähe des Feindes, welcher demjenigen, der ihn ablöset, die von ihm selbst, von seinen Patrouillen, oder auf irgend eine andere Weise gemachten Entdekungen oder Beobachtungen solcher Umstände, von welchen die Sicherheit des Postens wesentlich abhangen kann, nicht mittheilt; eben so jeder Militär oder bei der Armee Angestellte, welchem ein wichtiger feindlicher Anschlag, oder eine wichtige Vorkehrung bekannt geworden ist, und der dieses dem betreffenden Obern nicht anzeigt, obgleich er es hätte thun können, wenn im einen oder andern Falle die Sicherheit des Postens durch diese Unterlassung gefährdet worden;

f. jeder Kommandant eines Detaschements oder einer Patrouille, der zu einer Rekognoszirung beordert worden und dieselbe zu machen unterläßt, oder einen wissentlich falschen, oder einen unvollständigen oder gar keinen Rapport erstattet, wenn daraus für den Staat oder für die Armee ein Nachtheil entsteht:

g. jeder Kommandant oder Militärbeamte, welcher erforderlichen, von ihm abhangenden Austheil

von Vorräthen und Kriegsbedürfnissen nicht bewerkstelligen läßt, oder der betreffenden Oberbehörde vom Mangel derselben nicht zur rechten Zeit Nachricht gibt, oder wissentlich unbrauchbare Vorräthe und Kriegsbedürfnisse anschafft, verfertigen oder austheilen, oder vorsäzlich dergleichen verderben läßt, wenn diese Pflichtversäumniß die Sicherheit einer Truppe oder den Erfolg einer Unternehmung gefährdet;

h. wer ohne rechtmäßige, aus der Natur des Kriegsdienstes fließende Gründe Befestigungswerke verdirbt, Waffen, schweres Geschüz, Vorräthe oder Kriegsbedürfnisse vorsäzlich unbrauchbar macht, wenn dadurch die Sicherheit der Armee oder einer Abtheilung derselben gefährdet werden könnte;

i. wer in einem belagerten Plaze an einem Komplotte Theil nimmt, welches den Zwek hat, die Uebergabe des Plazes gegen den Willen des Kommandanten und seines Kriegsrathes zu bewirken, oder auf eine Kapitulation zu dringen; wer von einem solchen Komplotte zuverläßige Kenntniß hatte, ohne dasselbe anzuzeigen, wird als Gehilfe bestraft;

k. wer endlich in der Nähe des Feindes öffentliche Reden führt, oder Lärm oder Geschrei erhebt, wodurch Schreken, Unordnung oder Flucht unter den Truppen, die Uebergabe eines Plazes oder Desertion veranlaßt werden könnte.

Art. 45. Wer eine völkerrechtswidrige Handlung verübt, durch welche Feindseligkeiten einer fremden Macht gegen die Eidgenossenschaft veranlaßt oder gerechtfertigt werden könnten, soll, wenn das Verbrechen nicht als Verrath zu bestrafen ist, mit wenigstens sechsmonatlichem Gefängnisse, und wenn Gefahr oder Schaden aus der

Handlung entstanden ist, mit Zuchthausstrafe von höchstens fünf Jahren belegt werden.

Art. 46. Wer an einem Unternehmen Theil nimmt, welches den gewaltsamen Umsturz der Bundesverfassung oder einer von dem Bunde garantirten Kantonalverfassung zum Zweke hat, wird mit Zuchthaus bestraft.

Art. 47. Wer die Eidgenossenschaft oder einen Theil derselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen sucht, wird mit Zuchthaus von wenigstens zehn Jahren bestraft.

Zweiter Titel.

Von dem Aufruhr und der Meuterei.

Aufruhr.

Art. 48. Verabredeter oder beharrlicher Ungehorsam mehrerer Bewaffneter oder Unbewaffneter gegen ihre Obern oder die Verfügungen derselben wird als Aufruhr angesehen.

Als Aufruhr gilt auch jede Zusammenrottung von Militärpersonen, welche zum Zweke hat, der bürgerlichen Obrigkeit Widerstand zu leisten, dieselbe zu einer Verfügung zu zwingen, oder Rache an ihr zu üben.

Art. 49. Es ist bewaffneter Aufruhr, wenn derselbe bei einer Truppe ausbricht, welche unter dem Gewehr steht. Es ist gleichfalls bezüglich auf die Person, die es betrifft, bewaffneter Aufruhr, wenn ein theilnehmender Offizier sein Seitengewehr zieht oder überhaupt eine Waffe gebraucht; oder wenn ein theilnehmender Unteroffizier, Korporal oder Gemeiner seine Flinte trägt oder ergreift, oder sich eigens für die Widersezlichkeit mit einem andern gefährlichen Instrumente versieht, oder

seinen Säbel oder Bajonett und dergleichen, falls er sie zufällig trägt, wirklich zieht, oder davon sonst Gebrauch macht.

Art. 50. Als Aufrührer werden auch diejenigen angesehen und bestraft, welche sich weigern, auf Befehl ihrer Obern zu marschiren, anzugreifen oder sich zu vertheidigen.

Art. 51. Anstifter und Anführer eines bewaffneten Aufruhrs werden, wenn derselbe in der Nähe des Feindes ausgebrochen ist, mit dem Tode, im entgegengesezten Falle mit wenigstens zehnjährigem Zuchthause bestraft.

Besonders thäthige Theilnehmer oder Beförderer sind mit Zuchthaus von wenigstens fünf Jahren, die übrigen mit Gefängniß zu belegen.

Art. 52. Die Strafe des unbewaffneten Aufruhrs ist:

a. für Anstifter und Anführer wenigstens zweijähriges Gefängniß und höchstens zehnjähriges Zuchthaus;

b. für die übrigen Theilnehmer Gefängniß oder Zuchthaus bis auf vier Jahre.

Wenn jedoch der unbewaffnete Aufruhr in der Nähe des Feindes vorgefallen, oder wenn bei demselben ein Oberer thätlich mißhandelt, oder ein anderes Verbrechen verübt worden ist, so soll die Strafe bis auf das Doppelte erhöht werden können.

Art. 53. Wenn die Urheber und Anführer eines Aufruhrs nicht entdekt werden können, so soll allemal der Theilnehmer, welcher der höchste im Range, bei Gleichheit des Ranges der, welcher der älteste im Dienst, und bei gleichen Dienstjahren der älteste an Jahren ist, als Anführer und Urheber bestraft, jedoch niemals mit der Todesstrafe belegt werden. Wenn ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal sich als besonders thätiger Theilnehmer auszeichnet, so soll er wie ein Anführer

bestraft werden, obschon andere Anführer und Urheber bekannt sind.

Art. 54. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, der an einem Aufruhr wirklich Theil nimmt, so wie jeder, welcher persönlich zum Gehorsam aufgefordert worden ist und nicht gehorcht hat (Art. 57), eben so jeder Tambour oder Trompeter, welcher ohne Befehl eines Offiziers, und zum Behuf der Aufrührer die Versammlungszeichen geschlagen oder geblasen hat, soll als besonders thätiger Theilnehmer bestraft werden.

Art. 55. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, der zwar am Aufruhr nicht wirklich Theil genommen, aber nicht alles gethan hat, was von ihm abhing, um den Aufruhr zu stillen, kann zur Entsezung allein oder in Verbindung mit Gefängniß bis auf vier Jahre verurtheilt werden.

Art. 56. Wenn sich eine ganze Kompagnie oder eine andere Truppenabtheilung des Aufruhrs schuldig macht, so ist der oberste Kommandirende befugt, neben der Bestrafung der Urheber, Anführer und Theilnehmer, dieser Truppenabtheilung zur Strafe noch den Gebrauch eines oder mehrerer militärischer Ehrenzeichen zu entziehen, als zum Beispiel: das Schlagen oder Blasen eines Marsches, das Entwikeln der Fahne, das Aufpflanzen des Bajonettes und dergleichen.

Art. 57. Wenn eine Zusammenrottung entsteht, so sollen die Obern befehlen, daß sie aus einander gehe. Sie können auch einzelne Theilnehmer persönlich auffordern, sich von der Zusammenrottung zu trennen und zu gehorchen (Art. 54). Löset sich die Zusammenrottung auf Befehl der Obern nicht auf, so sind diese befugt, alle nöthigen Mittel anzuwenden, um diese mit Gewalt zu zerstreuen.

Meuterei.

Art. 58. Die Aufwiegelung oder Verabredung zu einem Aufruhr ist Meuterei, wenn der Aufruhr nicht wirklich ausgebrochen ist.

Art. 59. Als Meuterer soll gleichfalls bestraft werden, jeder, der Andere vorsäzlich zum Verrath, Ausreißen, grober Insubordination oder Dienstverlezung anstiftet, und jeder, welcher öffentlich und ungeachtet erfolgter Abmahnung eines Obern nach Geld, Brod oder andern Austheilungen, Vortheilen oder Diensterleichterungen schreit.

Art. 60. Die Strafe der Meuterei ist:

a. Wenn das Verbrechen in der Nähe des Feindes begangen wird, Zuchthaus von wenigstens sechs Jahren;

b. wenn das Verbrechen zwar nicht in der Nähe des Feindes, aber unter dem Gewehre begangen wird, wenigstens zweijähriges Gefängniß und höchstens zehnjähriges Zuchthaus;

c. in allen andern Fällen wenigstens sechsmonatliches Gefängniß und höchstens fünfjähriges Zuchthaus.

Dritter Titel.

Von der Insubordination.

Art. 61. Wer die der Person seines Obern oder der bürgerlichen Obrigkeit schuldige Achtung verlezt, oder einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle oder der kompetenten Verfügung einer bürgerlichen Behörde nicht gehorcht, macht sich der Insubordination schuldig.

Art. 62. Wer einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle oder der kompetenten Verfügung einer bürgerlichen

Behörde nicht gehorcht, wird in wichtigen Fällen mit Gefängniß bis auf ein Jahr bestraft, wofern nicht das Verbrechen unter den Begriff des Aufruhrs fällt.

In weniger wichtigen Fällen wird eine Ordnungsstrafe verhängt. (Art. 166, Nr. 9).

Art. 63. Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem an ihn besonders gerichteten Dienstbefehle widersezt, der soll mit Zuchthausstrafe von einem bis vier Jahren, wenn er bei der Widersezlichkeit unbewaffnet war, und mit Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren, wenn er dabei bewaffnet war, belegt werden. Bei mildernden Umständen, so wie wenn das Vergehen im Instruktionsdienste verübt worden ist, kann Gefängnißstrafe von zwei Monaten bis auf zwei Jahre ausgesprochen werden.

Gewaltsamer Widerstand gegen die Anordnungen einer bürgerlichen Behörde wird mit wenigstens sechsmonatlichem Gefängniß und höchstens vierjährigem Zuchthause bestraft.

Art. 64. Jeder Militär, welcher im Angesicht des Feindes beharrlich verweigert, anzugreifen, sich zu vertheidigen, oder einen Dienstbefehl seiner Obern zu vollziehen, ist mit dem Tode zu bestrafen.

Bei mildernden Umständen soll, statt der Todesstrafe, Zuchthausstrafe verhängt werden.

Art. 65. Wer seinen militärischen Obern im Dienste auf irgend welche Weise beschimpft oder bedroht, soll mit Gefängniß, in den schwersten Fällen mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre bestraft werden. Wenn diese That außer dem Dienste oder im Instruktionsdienste geschehen ist, so tritt Gefängnißstrafe von höchstens einem Jahre

ein, oder es kann auch in geringfügigen Fällen eine bloße Ordnungsstrafe verhängt werden.

Wer wirkliche Thätlichkeit gegen seine militärischen Obern im Dienste ausübt, wird mit Zuchthausstrafe von höchstens fünf Jahren belegt. Geschah die That außer dem Dienste oder im Instruktionsdienste, so tritt Gefängniß bis auf höchstens drei Jahre ein.

Wer seinen militärischen Obern absichtlich eine bedeutende Verlezung ohne Waffen, oder eine geringe Verlezung mit einer Waffe beibringt, verschuldet zwei bis zehn Jahre Zuchthaus.

Wenn die bedeutende Verlezung ohne Waffen, oder die geringe Verlezung mit einer Waffe, dem Kommandanten eines Postens, Detachements oder Korps, oder irgend einem militärischen Obern im Angesicht des Feindes, oder bei Gelegenheit einer andern wichtigen Dienstverrichtung absichtlich beigebracht worden ist, oder wenn ein militärischer Oberer, bei was immer für einem Anlasse, mit einer Waffe bedeutend verlezt wird, so ist der Schuldige mit dem Tode, unter mildernden Umständen aber, so wie, wenn die That im Instruktionsdienste stattgefunden hat, mit wenigstens zehnjährigem Zuchthause zu bestrafen.

Die im gegenwärtigen Artikel Lemma 1, 2 und 3 angedrohten Strafen finden auch auf Beleidigungen oder Verlezungen Anwendung, welche einem bürgerlichen Beamten bei oder wegen Ausübung seiner Amtspflicht zugefügt werden.

Art. 66. Widersezlichkeit Einzelner gegen eine Schildwache oder Patrouille, welche ihre Consigne erfüllt,

wird nach dem Art. 63, — Beschimpfungen, Bedrohungen oder Thätlichkeiten gegen eine solche werden nach dem Art. 65 bestraft.

Erfolgt die Widersezlichkeit von Seite Mehrerer verabredeter Maßen oder beharrlich, so tritt die Strafe des Aufruhrs ein.

Eben so werden Vergehen gegen eine Schuzwache (Sauvegarde) bestraft, sie mögen von der dazu geordneten Mannschaft an dem Gegenstande der Schuzwache, oder gegen einander, oder von Andern gegen sie verübt worden sein.

Art. 67. Jeder Kommandant eines Postens, welcher in der Nähe des Feindes die von einem Obern erhaltene Consigne ändert, ohne demselben auf der Stelle davon Nachricht zu geben, in so fern dieses in seiner Macht gestanden hätte, soll, wenn die Handlung nicht unter die Art. 41 bis 44 fällt, mit Gefängnißstrafe von höchstens zwei Jahren belegt werden.

Art. 68. Ein Offizier, welcher aus dem strengen Arreste entweicht, ist mit Gefängniß von mindestens einem Monat bis auf ein Jahr zu bestrafen.

Vierter Titel.

Von den Dienstverlezungen.

Art. 69. Wer einen allgemeinen Dienstbefehl oder ein Reglement nicht befolgt, und sich deßwegen nicht hinlänglich rechtfertigen kann, macht sich einer Dienstverlezung schuldig.

Art. 70. Wer einzeln einen allgemeinen Dienstbefehl oder ein Reglement absichtlich nicht befolgt, wird in

wichtigen Fällen mit Gefängniß bis auf sechs Monate bestraft. In weniger wichtigen Fällen wird eine Ordnungsstrafe verhängt (Art. 166, Ziffer 5 und 27).

Art. 71. Wer sich zwar einzeln, aber öffentlich und beharrlich, einem allgemeinen Dienstbefehle oder Reglemente widersezt, soll mit Gefängniß oder Zuchthausstrafe von höchstens vier Jahren, wenn er bei der Widersezlichkeit unbewaffnet war, und mit Gefängniß oder Zuchthausstrafe von zwei bis sechs Jahren, wenn er dabei bewaffnet war, belegt werden. Bei mildernden Umständen soll jedenfalls bloß Gefängnißstrafe ausgesprochen werden.

Wenn die That im Instruktionsdienste stattgefunden hat, tritt höchstens zweijähriges Gefängniß ein, und in ganz geringfügigen Fällen ist eine bloße Ordnungsstrafe zuläßig.

Art. 72. Wer sich in der Nähe des Feindes ohne rechtmäßige Entschuldigung nicht auf seinen Posten begibt, wenn Generalmarsch geschlagen oder geblasen worden ist, der soll für das erste Mal mit Gefängniß von mindestens einem Monat, in Wiederholungsfällen aber mit Entsezung, Gefängniß oder Zuchthaus bis auf ein Jahr bestraft werden.

Entfernt vom Feinde, oder in Dienstaktivität im Innern wird dieses Vergehen höchstens mit einem Drittel der obigen Strafen, niemals aber mit Zuchthausstrafe belegt. Im Instruktionsdienste wird eine bloße Ordnungsstrafe angewendet.

Art. 73. Ein Offizier, der sich nicht auf seinem Posten einfindet, wenn er gegen den Feind marschiren oder fechten soll, und sich hierüber nicht genügend entschuldigen kann, wird entsezt und mit Gefängniß von

drei Monaten bis auf drei Jahre belegt. Hat er aus Feigheit gefehlt, so soll er überdieß im Aktivbürgerrecht eingestellt werden.

Ein Unteroffizier oder Korporal, der sich dieses Fehlers schuldig macht, wird entsezt und mit Gefangenschaft von zwei Monaten bis auf zwei Jahre belegt.

Die gleiche Strafe der Gefangenschaft trifft den schuldigen Gemeinen.

Im Wiederholungsfalle erfolgt Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre.

Art. 74. Wenn ein Wachtposten, eine Bedekung oder ein Gefangenwärter einen Gefangenen vorsäzlich losläßt, so sind die Thäter, je nach der Wichtigkeit des Gefangenen und mit Rüksicht darauf, ob dessen Wichtigkeit ihnen bekannt sein konnte oder nicht, mit Gefängniß oder Zuchthausstrafe bis auf höchstens sechs Jahre zu belegen.

Ist die Entweichung des Gefangenen durch Bestechung bewirkt worden, so tritt jedenfalls Zuchthausstrafe ein.

Wenn die Entweichung des Gefangenen nur durch Nachläßigkeit veranlaßt wurde, so sind die Schuldigen in weniger wichtigen Fällen mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166 Nr. 24), in wichtigen Fällen aber mit Gefängnißstrafe von höchstens einem Jahre zu belegen.

Art. 75. Wer einen militärischen Dienstauftrag freiwillig übernimmt, und denselben gar nicht oder nicht vorschriftmäßig vollzieht, ohne sich deßwegen rechtfertigen zu können, der soll, je nach der Wichtigkeit des Auftrages und der Umstände, mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder mit einer bloßen Ordnungsstrafe belegt werden.

Art. 76. Schildwachen oder andere im Dienste stehende Militärs verfallen in Gefängnißstrafe bis auf vier Jahre, oder Zuchthausstrafe bis auf zwei Jahre, wenn sie in der Nähe des Feindes ohne hinlängliche Rechtfertigungsgründe ihrer Consigne zuwiderhandeln, in so fern dabei nicht die Strafe der Verrätherei verschuldet wird (Art. 41 — 44).

Art. 77. Jede Schildwache oder Vedette, welche ihren Posten ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe verläßt, wird folgendermaßen bestraft:

a. In der Nähe des Feindes mit dem Tode, unter mildernden Umständen mit wenigstens zehn Jahren Zuchthaus;

b. entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern mit Gefängniß von einem Monat bis auf ein Jahr;

c. im Instruktionsdienste mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166, Nr. 28).

Art. 78. Eine Schildwache oder Vedette, welche schlafend angetroffen wird, trifft folgende Strafe:

a. In der Nähe des Feindes Zuchthausstrafe von höchstens fünf Jahren;

b. entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern Gefängniß bis auf ein Jahr;

c. im Instruktionsdienste ist eine bloße Ordnungsstrafe auszusprechen (Art. 166, Nr. 29).

Art. 79. Jeder Militär, welcher in der Nähe des Feindes, ohne Noth oder höhern Befehl, den ihm angewiesenen militärischen Posten verläßt, wird, wenn damit bedeutende Gefahr verbunden war, mit dem Tode, wenn dieses aber nicht der Fall ist, mit wenigstens vierjähriger und höchstens fünfzehnjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Art. 80. Jeder Militär, welcher in einem Gefechte ohne rechtmäßige Entschuldigung die Waffen von sich wirft, jeder Artillerist, der sein Geschüz verläßt, und jeder Trainsoldat oder Fuhrmann eines groben Geschüzes, Munitionswagens oder einer Kriegskasse, der unter obigen Umständen oder auch in der Nähe des Feindes die Pferde ausspannt und sein Fuhrwerk verläßt, hat Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre verschuldet, in so fern er nicht nach Art. 42, Litt. f oder Art. 44 Litt. h zu bestrafen ist.

Art. 81. Wenn im Gefechte oder in der Nähe des Feindes ein Offizier wahrnimmt, daß einer oder mehrere seiner Untergebenen anfangen die Flucht zu ergreifen, oder daß sie andere dazu aufwiegeln, so ist er berechtigt, den oder die Ungehorsamen niederzumachen oder niedermachen zu lassen, wenn sie auf eine laute Aufforderung zu ihrer Pflicht nicht gehorchen.

Werden solche Anfänger oder Anstifter einer Flucht nachher ergriffen, so sind sie mit dem Tode durch Enthauptung und unter mildernden Umständen mit Zuchthaus von wenigstens zehn Jahren zu bestrafen.

Art. 82. Wer mit der Anschaffung oder Austheilung irgend welcher Vorräthe an ein Truppenkorps oder an einzelne oder mehrere Militärpersonen beauftragt ist, und zum Schaden von Jemand diese Austheilung oder Anschaffung vorsäzlich ganz oder theilweise unterläßt, obschon er die Mittel dazu in Händen hat, soll mit Zuchthaus bis auf vier Jahre, oder mit Gefängniß von mindestens zwei Monaten, nebst der Entsezung, je nach der damit verbundenen Gefahr und Folgen, bestraft werden, den Fall der Veruntreuung oder Verrätherei vorbehalten.

Art. 83. Jeder für die Verpflegung oder Gesundheit der Truppen Angestellte, welcher sich in Erfüllung seiner Dienstpflicht grober Nachläßigkeit schuldig macht, und jeder Kommandant, welchem eine solche Vernachläßigung seiner Mannschaft bekannt wird, und der derselben nicht abhilft, obwohl er das Eine oder Andere thun konnte, oder den Fall nicht an die Behörde anzeigt, soll mit Gefängniß von einem bis auf sechs Monate bestraft werden.

Wenn mit einer solchen Nachläßigkeit die Absicht verbunden ist, einen unrechtmäßigen Vortheil oder Gewinnst zu erwerben, so soll sie als Veruntreuung oder Betrug, je nach den Umständen, bestraft werden.

Sollte die Vernachläßigung den gänzlichen Verlust der Gesundheit oder den Tod eines Untergebenen verursachen, so kann die Strafe bis auf sechs Jahre Zuchthaus erhöht werden.

Art. 84. Wer Kriegsvorräthe oder Geräthschaften, die ihm anvertraut sind, aus Nachläßigkeit zu Schaden kommen oder verderben läßt, soll dieselben vergüten, und mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr belegt werden.

Wenn der verursachte Schaden tausend Franken neuer Währung übersteigt, oder dabei eine grobe Pflichtverlezung stattgehabt hat, so ist auf Gefängnißstrafe bis auf zwei Jahre nebst Entsezung zu erkennen; vorbehalten die Fälle, welche unter der Vorschrift des Art. 44, Litt. g stehen.

Art. 85. Jeder Militär ist verpflichtet, wenn ihm der Anschlag zu einem der nachfolgenden Verbrechen, als: Verrätherei, Aufruhr, Meuterei, Ausreißen, Falschwerben, Anstiftung zur Pflichtverlezung, zur Fluchtergreifung, Tödtung, Raub, Brandstiftung, Zerstörung

von Kriegsmaterial und Vorräthen, Erpressung bekannt wird, Anzeige davon der nächsten Behörde zu machen.

Wer dieses unterläßt, soll, wenn er keine zureichenden Entschuldigungsgründe hat, und das Verbrechen wirklich begangen worden ist, mit Gefängniß von höchstens zwei Jahren belegt werden.

Befreit von dieser Pflicht der Anzeige sind Verwandte oder Verschwägerte der Schuldigen, in der geraden Linie unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern.

Art. 86. Ein Militär, welcher von einem Obern oder einer Patrouille aufgefordert wird, zur Verhaftung eines Verbrechers mitzuwirken, und nicht gehorcht, soll mit Gefängnißstrafe von höchstens zwei Jahren, und in unbedeutenden Fällen mit einer Disziplinarstrafe (Art. 166, Nr. 9) belegt werden.

Art. 87. Wer die ihm anvertraute Gewalt auf eine ungerechte Weise ausübt, insbesondere, wer die ihm rechtmäßig zukommende Strafbefugniß überschreitet, wird, je nach der Größe der Schuld und des widerrechtlich zugefügten Uebels, mit Gefängnißstrafe belegt. In geringfügigen Fällen tritt bloß eine Ordnungsstrafe ein. (Art. 166, Nr. 26).

Art. 88. Kein Offizier oder Beamter soll sich erlauben, eine gesezlich bestimmte Strafe durch die Art ihrer Vollziehung zu verschärfen, zu mildern, oder dieselbe überhaupt anders vollstreken zu lassen, als nach Vorschrift des Gesezes. Wer diesem zuwider handelt, ist mit Gefängnißstrafe von höchstens einem Jahr zu belegen. In geringfügigen Fällen tritt bloß eine Ordnungsstrafe ein.

Art. 89. Ein Offizier, Unteroffizier oder Korporal, welcher seiner Stelle entsezt oder eingestellt ist, und

nach amtlicher Kenntniß hiervon die Rechte derselben auszuüben fortfährt, ist mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten, im Instruktionsdienste mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166, Nr. 25 und 26) zu belegen.

Art. 90. Wird ein Offizier von einem Kommando durch den gesezmäßigen Obern abberufen, ohne auf der Stelle zu gehorchen, so wird er entsezt, womit Einstellung im Aktivbürgerrecht verbunden werden kann.

Wenn aus seinem Ungehorsam bedeutend nachtheilige Folgen entstanden sind, so ist er überdieß mit Gefängniß von mindestens sechs Monaten oder mit Zuchthaus, und in den schwersten Fällen mit dem Tode zu bestrafen.

Hat solcher Ungehorsam im Instruktionsdienste stattgefunden, so wird derselbe disziplinarisch nach Art. 166 geahndet.

Art. 91. Niemand darf ohne die Erlaubniß seines Obern an eine bei der feindlichen Armee sich befindende oder sonst seines Wissens mit dem Feind in Verbindung stehende Person einen Brief absenden, wenn auch der Inhalt desselben ganz unschuldig und also der Fall der Verrätherei nicht vorhanden ist. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf die pflichtmäßige militärische Korrespondenz eines Kommandanten mit feindlichen Kommandanten.

Die Uebertretung desselben zieht Gefängnißstrafe nach sich, deren Dauer sich nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit richtet.

Art. 92. Jeder Militär, welcher die Unterscheidungszeichen eines Grades, den er nicht bekleidet, oder ein Ehrenzeichen, das ihm nicht gehört, öffentlich getragen hat, wird mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten, in unbedeutenden Fällen mit einer Ordnungsstrafe belegt (Art. 166, Nr. 25).

Fünfter Titel.

Von dem Ausreißen und Falschwerben.

Ausreißen.

Art. 93. Wer ohne Erlaubniß sich von seinem Korps entfernt, in der Absicht, dasselbe zu verlassen, oder wer nach einer erlaubten Abwesenheit in dieser Absicht von demselben ausbleibt, wird als Ausreißer betrachtet.

Art. 94. Die verbrecherische Absicht, das Korps zu verlassen, wird in den nachbeschriebenen Fällen angenommen und das Verbrechen des Ausreißens für vollendet erachtet, es sei denn, daß der Angeschuldigte sich genügend rechtfertigen könne:

a. Wer in der Nähe des Feindes vier und zwanzig Stunden, und entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern acht und vierzig Stunden lang ohne gehörige Erlaubniß von dem Apell ausgeblieben ist; bei Offizieren kommt das Verlassen des angewiesenen Standortes diesem Ausbleiben gleich;

b. wer in der Nähe des Feindes vier Tage, und entfernt vom Feinde oder! in Dienstaktivität im Innern acht Tage nach Verfluß der Zeit einer erlaubten Abwesenheit nicht zurükgekehrt ist;

c. wer eine auf höhern Befehl festgesezte Gränzlinie in Kriegszeiten überschreitet.

Art. 95. Neben den allgemeinen Erschwerungsgründen sind bei dem Verbrechen des Ausreißens noch folgende besondere Erschwerungsgründe zu berüksichtigen:

a. Wenn der Ausreißer einen Grad bekleidet hat;

b. wenn er im Dienste war;

c. wenn er seine eigenen oder

d. vom Staate ihm anvertrauten Waffen, Pferde, Bagage oder Ausrüstung mitgenommen.

Art. 96. Die Strafe des Ausreißens ist:

a. In der Nähe des Feindes, Zuchthaus bis auf fünfzehn Jahre; zum Feinde hinüber: der Tod;

b. entfernt vom Feinde oder in Dienstaktivität im Innern, Gefängniß oder bis auf zwei Jahre Zuchthaus;

c. im Instruktionsdienste, Gefängniß bis auf zwei Monate, in unbedeutenden Fällen eine Ordnungsstrafe (Art. 166, Nr. 1).

Art. 97. Der Militärpflichtige, welcher auf eine nach bestehenden Vorschriften an ihn ergangene Aufforderung, sich in Dienst zu stellen, nicht gehorcht, oder sich, während er auf Marschbereitschaft steht, durch Entfernung dem Dienste entzieht, wird gleich einem Ausreißer bestraft.

Im Instruktionsdienste jedoch ist dieses Vergehen wie eine Dienstverlezung nach Art. 70 oder als Ordnungsfehler (Art. 166, Nr. 1) zu bestrafen.

Falschwerben.

Art. 98. Wer Leute, die auf den eidgenössischen oder den kantonalen Mannschaftsverzeichnissen stehen, in fremden Militärdienst anwirbt, macht sich des Falschwerbens schuldig.

Die Strafe des Falschwerbens ist:

a. wenn die Anwerbung in Kriegszeiten für den Dienst des Feindes geschieht, der Tod;

b. wenn Leute angeworben werden, die sich im aktiven Dienste befinden, ein Jahr Gefängniß bis auf sechs Jahre Zuchthaus;

c. wenn Leute, die sich im Instruktionsdienste befinden, geworben werden, sechs Monate Gefängniß bis auf zwei Jahre Zuchthaus;

d. wenn die Angeworbenen zur Zeit der Anwerbung sich nicht im Dienste befinden, wenigstens ein Monat bis ein Jahr Gefängniß.

Sechster Titel.

Von der Tödtung.

Mord.

Art. 99. Wer einen andern auf rechtswidrige Weise absichtlich des Lebens beraubt, und entweder den Entschluß hierzu mit Vorbedacht gefaßt, oder das Verbrechen mit Ueberlegung ausgeführt hat, ist des Mordes schuldig.

Art. 100. Die Strafe des Mordes ist der Tod durch Enthauptung.

Todtschlag.

Art. 101. Wer ohne Vorbedacht in der Hize des Affektes den Entschluß, einen Andern zu tödten, faßt und ausführt, macht sich des Todtschlages schuldig.

Wer in feindseliger Absicht, jedoch ohne daß diese auf Tödtung gerichtet ist, einen Menschen dergestalt verlezt, daß der Tod des Beschädigten daraus erfolgt, soll ebenfalls als Todtschläger angesehen werden.

Art. 102. Der Todtschlag wird mit Zuchthausstrafe bis auf Lebenszeit belegt.

Art. 103. Ist aber der Todtschlag während der Begehung eines andern Verbrechens, oder um dieses möglich zu machen, oder um die durch Verbrechen genommenen Sachen, oder die Person des Thäters in Sicherheit zu bringen, verübt worden, so kann auf Todesstrafe durch Enthauptung erkannt werden.

Art. 104. Wenn hingegen bei einer Tödtung sich ergiebt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte, und daraus wider seinen Willen der Tod erfolgte, so wird er mit Gefängniß von höchstens fünf Jahren belegt.

Art. 105. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Todtschlag die Folge einer widerrechtlichen, augenbliklich vorangegangenen Anreizung ist, ohne daß jedoch die That als rechtmäßige Tödtung angesehen werden kann.

Tödtung aus Fahrläßigkeit.

Art. 106. Die Tödtung eines Menschen aus Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit, ohne böse Absicht, soll, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit des Urhebers, mit Gefängnißstrafe von einem Monat bis auf zwei Jahre belegt werden.

Tödtung in Raufhändeln.

Art. 107. Wenn Jemand, welcher von mehrern Personen angegriffen worden ist, in Folge der gegen ihn verübten Thätlichkeiten stirbt, so gelten folgende Vorschriften:

a. Jeder, welcher dem Entleibten eine tödtliche Verlezung beibrachte, ist, in so fern die Handlung nicht als Mord angesehen werden kann, als Todtschläger zu bestrafen;

b. war der Tod die Folge des Zusammentreffens mehrerer, einzeln nicht tödtlicher Verlezungen, so sind sämmtliche Urheber dieser leztern mit der Strafe der ausgezeichneten Körperverlezungen des ersten Grades zu belegen (Art. 110);

c. die übrigen Theilnehmer sind, wenn ihnen nicht Versuch des Mordes oder Todtschlages zur Last fällt,

nach den Bestimmungen betreffend die Körperverlezungen, und jedenfalls mit wenigstens zweimonatlichem Gefängnisse zu bestrafen.

Duell.

Art. 108. Ist die Tödtung in geregeltem Zweikampfe erfolgt, so ist auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Siebenter Titel.

Von der Körperverlezung und Gewaltthätigkeit gegen Personen.

Körperverlezung.

Art. 109. Wer, ohne die Absicht zu tödten, jedoch mit rechtswidrigem Vorsaze, einen Andern durch gewaltsamen Angriff, thätliche Mißhandlung, Verwundung, Verlezung, oder auf andere Weise an seinem Körper oder an seiner Gesundheit beschädiget, ist des Verbrechens der Körperverlezung schuldig.

Geschah die Körperverlezung in tödtlicher Absicht, so ist neben der vollendeten Verlezung der Versuch einer Tödtung vorhanden, und es tritt die Vorschrift des Art. 16 und der folgenden in Anwendung.

Ausgezeichnete Körperverlezung des ersten Grades.

Art. 110. Wenn der Verlezte durch die Beschädigung zu seinen Berufsarbeiten völlig unbrauchbar gemacht worden und keine gegründete Wahrscheinlichkeit zu seiner Wiederherstellung vorhanden, oder wenn der Verlezte des Gebrauchs der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, des Gebrauchs beider Arme, Hände oder Füße beraubt, oder zur Fortpflanzung des Geschlechts unfähig gemacht worden ist, so soll auf Zuchthaus nicht unter vier Jahren erkannt werden.

Ausgezeichnete Körperverlezung des zweiten Grades.

Art. 111. Wenn zwar keiner der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Fälle vorhanden ist, jedoch —

a. dem Verlezten eine dreißig Tage oder länger dauernde Krankheit verursacht, oder derselbe auf dreißig Tage oder länger zu seinen Berufsarbeiten untüchtig geworden ist;

b. wenn er für immer an einem Theil seines Körpers verstümmelt, verunstaltet oder des Gebrauchs eines seiner Glieder beraubt worden ist;

c. wenn die Verlezung einen bleibenden Nachtheil an der Gesundheit zur Folge hat,

so ist in diesen Fällen Zuchthausstrafe bis auf acht Jahre, oder mindestens sechs Monate Gefängniß zu verhängen.

Art. 112. Wenn die Verlezung Lebensgefahr nach sich gezogen hat, so ist dieselbe, ohne Rücksicht auf die Größe der Beschädigung und die längere oder kürzere Dauer der Krankheit, mit der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Strafe zu belegen, es wäre denn, daß sie unter die Bestimmung des Art. 110 fiele.

Art. 113. Körperverlezungen, die keine der vorbeschriebenen Eigenschaften an sich tragen, werden mit Gefängniß von höchstens einem Jahre, oder mit einer Ordnungsstrafe belegt (Art. 166, Ziff. 7).

Art. 114. Wenn sich ergibt, daß der Thäter nur eine geringfügige Mißhandlung verüben wollte und daraus wider seinen Willen eine bedeutende Verlezung entstand; oder wenn die Verlezung Folge einer unmittelbar vorhergegangenen rechtswidrigen Anreizung ist, so kann bei ausgezeichneter Körperverlezung des ersten Grades (Art. 110) die Strafe bis auf einjähriges, bei

solcher zweiten Grades (Art. 111) bis auf zweimonatliches Gefängniß herabgesezt werden.

Körperverlezung aus Fahrläßigkeit.

Art. 115. Die Verlezung eines Andern aus Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit, ohne böse Absicht, soll, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder Nachläßigkeit des Urhebers und der Größe der Beschädigung, mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr, oder mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166, Ziff. 8) belegt werden.

Körperverlezung in Raufhändeln.

Art. 116. Wenn Jemand von mehreren Personen überfallen wird, und dabei Körperverlezungen erleidet, so sind:

a. die als Urheber oder Gehilfen bei einer dieser Verlezungen Ueberwiesenen nach den Art. 109 bis 114 und Art. 24, und

b. die übrigen Theilnehmer an dem Angriffe mit Gefängniß zu bestrafen.

Körperverlezung durch Duell.

Art. 117. Hat eine der in den Art. 109, 110 und 111 bezeichneten Körperverlezungen in geregeltem Zweikampfe stattgefunden, so wird gegen den Thäter auf Gefängnißstrafe bis auf zwei Jahre erkannt.

Nothzucht.

Art. 118. Wer

a. eine Person weiblichen Geschlechts durch Gewalt oder gefährliche Drohungen zur Unzucht zwingt;

b. eine solche durch Beibringung betäubender Mittel

zur Abwehr unfähig macht, und sie in diesem Zustande zur Unzucht mißbraucht;

c. gegen ein Kind von weniger als vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen sich erlaubt,

macht sich der Nothzucht schuldig.

Art. 119. Das Verbrechen der Nothzucht wird bestraft:

a. wenn die Genothzüchtigte an den Folgen der an ihr verübten Gewaltthätigkeit gestorben ist, mit dem Tode durch Enthauptung;

b. wenn dieses nicht der Fall ist, aber die Genothzüchtigte durch die That an ihrer Gesundheit bedeutenden Schaden erlitten hat, oder wenn sich mehrere bei der Nothzucht Hilfe geleistet haben, mit Zuchthaus von wenigstens zehn Jahren;

c. wenn keiner dieser erschwerenden Umstände vorhanden ist, mit Zuchthaus von höchstens zehn Jahren.

Schändung.

Art. 120. Wer eine wahnsinnige, blödsinnige, oder in einem Zustande von Bewußtlosigkeit sich befindende Weibsperson zur Unzucht mißbraucht, macht sich des Verbrechens der Schändung schuldig. Die Strafe dieses Verbrechens ist Zuchthaus.

Menschenraub und Entführung.

Art. 121. Wer sich auf rechtswidrige Weise eines Menschen gegen seinen Willen durch Gewalt oder durch List, oder vor dessen zurückgelegtem fünfzehnten Jahre, auch mit seinem Willen, jedoch ohne Einwilligung der Eltern oder Vormünder, dergestalt bemächtigt, daß solcher dem Schuze des Staates oder derjenigen, welche ihn

in rechtmäßiger Gewalt haben, entzogen wird, der macht sich des Menschenraubes, und wenn diese Handlung an einer Weibsperson begangen wird, um sie zur Unzucht zu mißbrauchen oder zur Ehe zu bewegen, oder sie zu solchem Zweke einem Andern zu überliefern, der Entführung schuldig.

Art. 122. Das Verbrechen des Menschenraubes und der Entführung wird, je nach der Größe der Gefahr und des Nachtheils, welchem der Geraubte ausgesezt worden und mit Rüksicht auf die Dauer der Freiheitsberaubung, mit Zuchthausstrafe belegt.

Widerrechtliches Gefangenhalten.

Art. 123. Wer rechtswidriger Weise einen Menschen durch Einsperrung oder auf andere Art seiner persönlichen Freiheit beraubt, ist, wenn nicht der Begriff eines schwereren Verbrechens zur Anwendung kommt, der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig.

Dieses Verbrechen wird folgendermaßen bestraft:

a. Wenn die Gefangenhaltung länger als ein Jahr dauerte, mit Zuchthaus von wenigstens fünf Jahren;

b. wenn die Gefangenhaltung länger als zehn Tage, aber nicht länger als ein Jahr dauerte, mit Gefängniß von wenigstens sechs Monaten, oder Zuchthaus von höchstens fünf Jahren;

c. bei kürzerer Dauer der Gefangenhaltung mit Gefängniß von höchstens zwei Jahren, und in ganz geringfügigen Fällen mit einer Ordnungsstrafe (Art. 166, Nr. 18).

Verlezung des Hausrechtes.

Art. 124. Wer widerrechtlich in eines Andern Wohnung eindringt, oder in eines Andern Wohnung an

Personen oder Habseligkeiten widerrechtlich Gewalt ausübt, macht sich der Verlezung des Hausrechts schuldig und wird, sofern die That nicht in ein anderes schweres Verbrechen übergeht, mit Gefängnißstrafe belegt. In schwereren Fällen kann Zuchthausstrafe verhängt werden.

Achter Titel.

Von der Brandstiftung, den Verheerungen, Verwüstungen und Eigenthumsschädigungen.

Art. 125. Wer in ein öffentliches Magazin, in welchem Mund- oder Kriegsvorräthe des Staates sich aufbewahrt befinden, in ein Wohnhaus oder anderes Gebäude, welches von Menschen bewohnt ist, oder endlich an Gegenstände oder Gebäude, welche menschlichen Wohnungen nahe sind und diesen das Feuer leicht mittheilen könnten, in der Absicht, Brand zu stiften, Feuer einlegt, durch welches wirklich ein Brand entsteht, der soll mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden.

In folgenden Fällen ist jedoch auf Tod durch Enthauptung zu erkennen:

a. Wenn ein Mensch bei dem Brande das Leben verloren hat, oder gefährlich beschädigt worden ist;

b. wenn der Verbrecher in Städten oder Dörfern an verschiedenen Orten Feuer eingelegt hat;

c. wenn die Brandstiftung verübt wurde, damit bei Gelegenheit der dadurch entstandenen Verwirrung Raub oder ein anderes schweres Verbrechen begangen werden könne.

Eben so kann auf Tod durch Enthauptung erkennt werden:

a. Wenn das Feuer zur Nachtzeit gelegt, so wie wenn die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers durch besondere Veranstaltungen erschwert worden ist;

b. wenn eine große Anzahl von Menschen der Gefahr persönlicher Beschädigung ausgesezt war.

Art. 126. Eine vorsäzliche Brandstiftung, welche an Staatseigenthum oder Kriegsvorräthen, einem unbewohnten Hause, Gebäude, Brüke, Schiffe, Holzvorrath, Wald, eingesammelten oder uneingesammelten Früchten oder irdend einem andern derartigen Gegenstande verübt wird, ist mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu belegen, wenn daraus ein Schaden von mehr als fünftausend Franken neue Währung entstanden ist. Bei geringerem Schaden, oder unter vorzüglich mildernden Umständen, soll die Brandstiftung mit Zuchthausstrafe bis auf fünfzehn Jahre belegt werden.

Erreicht der gedrohte oder wirklich eingetretene Schaden nicht hundert Franken neue Währung, so ist der Thäter mit Zuchthausstrafe von höchstens fünf Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängniß zu belegen.

Art. 127. Wer vorsäzlich eine Ueberschwemmung verursacht, indem er Dämme, Teiche, Schleusen oder andere Wasserwerke in dieser Absicht durchsticht oder beschädigt, soll nach den Bestimmungen über Brandstiftung bestraft werden.

Art. 128. Die vorsäzliche Sprengung eines unterminirten Gebäudes wird ebenfalls der Brandstiftung gleich geachtet.

Art. 129. Wer eine der in den vier vorhergehenden Artikeln bezeichneten Handlungen aus Fahrläßigkeit begeht, ist, je nach dem Grade der Unvorsichtigkeit oder

Nachläßigkeit und der Größe des Schadens, mit Gefängnißstrafe von einem Monat bis auf zwei Jahre zu belegen.

Art. 130. Wer aus Rache, Bosheit, Muthwillen, oder sonst auf widerrechtliche Weise, fremdes Eigenthum verheert, verwüstet oder beschädigt, der wird nach den Grundsäzen über den Diebstahl (Art. 131) bestraft. Werden dabei Menschen getödtet oder körperlich beschädigt, so wird das Verbrechen nach den Umständen als Mord, Todtschlag oder Gewaltthätigkeit gegen Personen angesehen.

Neunter Titel.

Von dem Diebstahl, dem Raub, der Erpressung und Plünderung.

Diebstahl.

Art. 131. Wer wissentlich eine fremde, bewegliche Sache, ohne Einwilligung des Berechtigten, jedoch ohne Gewaltthätigkeit an einer Person, in seinen Besiz nimmt, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

Art. 132. Der Diebstahl ist als ausgezeichnet zu betrachten, wenn einer der nachfolgenden Umstände eintritt:

a. Wenn der Diebstahl mit Einbruch, das ist, mit gewaltsamer Eröffnung eines Gebäudes, Gemaches oder Gehaltes, mit Ersteigung von Mauern, Ersteigen von Dächern und dergleichen, oder mit Gebrauch falscher Schlüssel geschehen ist;

b. wenn er an Gegenständen verübt worden ist, welche der öffentlichen Sicherheit anvertraut sind, indem

sie ihrer Natur nach nicht verwahrt werden können, oder nach herrschender Sitte nicht zureichend verwahrt zu werden pflegen;

c. wenn derselbe begangen worden ist, während der Thäter im wirklichen Dienste war;

d. wenn der Diebstahl an Gut verübt worden ist, welches aus Kriegs-, Feuers- oder Wassersnoth gerettet worden ist;

e. wenn der Thäter einen Kriegskameraden, Jemanden in seinem Quartier oder seinen Dienstherrn bestohlen hat;

f. wenn sich der Thäter zur Ausübung des Diebstahls mit Waffen versehen hat.

Art. 133. Die Strafe des ausgezeichneten Diebstahls besteht in:

a. Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis auf ein Jahr, oder Zuchthaus von höchstens vier Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen nicht mehr als vierzig Franken neue Währung beträgt;

b. Zuchthausstrafe bis auf sechs Jahre, wenn der der Werth des Gestohlenen mehr als vierzig Franken und höchstens zweihundert neue Franken beträgt;

c. Zuchthausstrafe bis auf zwanzig Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen zweihundert Franken übersteigt.

Das Zusammentreffen mehrerer der im vorhergehenden Artikel aufgezählten qualifizirenden Umstände ist als Schärfungsgrund der Strafe zu betrachten.

Art. 134. Der Diebstahl, bei welchem keiner der im Art. 132 angeführten qualifizirenden Umstände eintritt, heißt einfacher Diebstahl.

Art. 135. Die Strafe des einfachen Diebstahls besteht in:

a. Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr, oder Zuchthaus von höchstens zwei Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen nicht vierzig Franken neue Währung übersteigt;

b. Zuchthausstrafe bis auf drei Jahre, wenn der Werth des Gestohlenen vierzig Franken, aber nicht zweihundert Franken übersteigt;

c. Zuchthausstrafe von wenigstens zwei und höchstens zehn Jahren, wenn der Werth des Gestohlenen zweihundert Franken übersteigt.

Art. 136. Neben den allgemeinen Erschwerungsgründen (Art. 32) sind sowohl bei dem ausgezeichneten als einfachen Diebstahl als besondere Erschwerungsgründe zu betrachten:

a. Wenn der Diebstahl durch Mehrere verübt worden;

b. wenn er zur Nachtzeit verübt worden ist.

Raub.

Art. 137. Wer, um sich fremden beweglichen Eigenthums zu bemächtigen, einer Person Gewalt anthut, sei es durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohungen, welche mit einer für das Leben oder die Gesundheit gegenwärtigen Gefahr verbunden sind, der ist, wenn er auch seine Absicht nicht erreicht haben sollte, des Raubes schuldig.

Art. 138. Der Raub ist mit Zuchthausstrafe zu belegen.

Art. 139. Unter nachfolgenden Umständen kann auf lebenslängliches, und beim Zusammentreffen mehrerer dieser Umstände selbst auf Todesstrafe durch Enthauptung erkannt werden:

a. Wenn der Räuber in eine Wohnung eingebrochen, eingestiegen oder in eine Behausung zur Nachtzeit eingedrungen ist;

b. wenn derselbe sich unkenntlich zu machen gesucht hat, zum Beispiel durch Masken, Schwärzen des Gesichts, falschen Bart und dergleichen;

c. wenn er für Ausübung des Raubes sich mit Waffen versehen, oder von seinen Waffen Gebrauch gemacht hat;

d. wenn der Raub auf offener Landstraße begangen worden;

e. wenn derselbe von Mehreren verübt wurde.

Art. 140. Der Raub wird mit dem Tode durch Enthauptung bestraft:

a. Wenn dabei eine Person, um ihr die Entdekung verborgener Habseligkeiten abzupressen, gepeinigt worden ist;

b. wenn dabei eine Person auf die in den Art. 110 und 111 bezeichnete Weise verlezt wurde, oder wenn sie an den Folgen der Mißhandlung starb.

Erpressung.

Art. 141. Wer außer dem im Art. 137 bezeichneten Fall, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, Jemanden durch thätliche Mißhandlungen oder durch Drohungen zu einer Handlung oder Unterlassung nöthigt, begeht das Verbrechen der Erpressung.

Art. 142. Die Erpressung ist dem Raube gleich zu achten, und soll nach den hievor enthaltenen Bestimmungen über den Raub bestraft werden.

In Fällen von geringer Bedeutung kann indessen ein- bis zweijährige Gefängnißstrafe angewendet werden.

Maraude und Plünderung.

Art. 143. Wer in Feindesland unerlaubter Weise Gegenstände wegnimmt, welche zur Bekleidung, Bedekung, Nahrung oder Fütterung dienen, in der Absicht, sie hierzu zu gebrauchen, soll als Maraudeur mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

Art. 144. Die unerlaubte Wegnahme anderer Gegenstände in Feindesland, so wie die Wegnahme der vorgedachten Gegenstände, in der Absicht, sich einen Gewinn zu verschaffen, wird als Plünderung gleich dem Diebstahl bestraft.

Art. 145. Wenn bei der Maraude oder Plünderung eine Person gewaltsam mißhandelt oder verwundet wird, so wird die Handlung nach den Grundsäzen über den Raub bestraft.

Art. 146. In Freundesland wird jede unerlaubte Wegnahme von Gegenständen, um sich dieselben zuzueignen, als Diebstahl oder Raub bestraft, je nachdem mit der Wegnahme Gewaltthätigkeiten gegen eine Person verbunden waren oder nicht.

Art. 147. Wer ohne Erlaubniß während eines Gefechtes, oder unmittelbar nach demselben, auf dem Schlachtfelde einen Gefallenen auszieht oder plündert, wird mit Gefängniß bestraft. Gehörte der Gefallene zu den eidgenössischen oder verbündeten Truppen, so wird die Handlung als Diebstahl bestraft. Wer dieses Verbrechen gegen einen Verwundeten verübt, wird ebenfalls mit Gefängniß bestraft. Gehört der Verwundete zu den eidgenössischen oder verbündeten Truppen, so wird die Handlung als Raub bestraft.

Gegen einen solchen, der nicht Militär, aber der militärischen Gerichtsbarkeit unterworfen ist, wird die Strafe geschärft.

Art. 148. Wer eine Sache plündert, die mit seinem Wissen unter Schuzwache (Sauvegarde) steht, der wird nach den Grundsäzen über den Raub bestraft.

Art. 149. Ein Offizier, welcher sich einer in seiner Gegenwart unternommenen unerlaubten Plünderung oder Verheerung nicht widersezt, oder dieselbe seinem unmittelbaren Obern nicht anzeigt, wenn er sie nicht hindern konnte, soll mit Entsezung allein, oder in Verbindung mit Gefängnißstrafe, bis auf höchstens ein Jahr belegt werden.

Zehnter Titel.

Von der Veruntreuung, dem Betrug und dem falschen Zeugnisse.

Veruntreuung.

Art. 150. Wer eine fremde bewegliche Sache in seinem Besiz oder Gewahrsam hat und sich dieselbe rechtswidrig zueignet; ferner, wer eine zurückbehaltene Gebühr (Art. 82) in seinem eigenen Nuzen verwendet, oder öffentliche Gelder oder andere Gegenstände, die ihm anvertraut sind, ganz oder zum Theil unterschlägt, untreu verwaltet oder verrechnet, um sich dadurch einen Gewinn zu verschaffen, der macht sich des Verbrechens der Veruntreuung schuldig.

Art. 151. Insbesondere macht sich dieses Verbrechens schuldig:

a. Wer auf ein zum Behuf der Verpflegung geführtes Verzeichniß, in eigennüziger Absicht, eine größere Zahl Mannschaft oder Pferde sezt, als der wirkliche Bestand ist;

b. wer Sold, Lebensmittel, Fourrage, Munition oder

Kriegsgeräthschaften, deren Aufsicht oder Vertheilung ihm anvertraut worden ist, zu seinem Nuzen veräußert oder sonst verwendet;

c. wer im Einverständniß mit Lieferanten verdorbene Sachen austheilt, schlechte Lieferungen macht, oder für Gewinn von dem Lieferanten annimmt;

d. wer sich bei der Unterhandlung mit Lieferanten durch Geschenke oder Versprechungen dazu bestimmen läßt, einen von ihnen vor den Andern zu begünstigen;

e. wer bei Austheilung von Sold, Lebensmitteln, Fourrage und andern Sachen Untreue, von welcher Art es sei, begeht;

f. wer in eigennüziger Absicht unrichtige Rechnungen über Auslagen für den Dienst eingibt;

g. Unteroffiziere, Korporale und Soldaten, welche ihnen anvertraute Munition, Waffen oder Kleidung, oder Fuhrleute, welche dergleichen oder Fourrage veräußern oder verpfänden (Art. 166 Nr. 22).

Art. 152. Die Veruntreuung wird, gleich dem Diebstahl, nach den in dem Art. 135 aufgestellten Bestimmungen bestraft.

Betrug.

Art. 153. Jede zum Nachtheil der Rechte eines Andern absichtlich unternommene Täuschung ist Betrug.

Auch derjenige, welcher von fremdem Betrug wissentlich Gebrauch macht, ist als Betrüger anzusehen.

Art. 154. Der einfache Betrug wird, gleich dem Diebstahl, nach den in dem Art. 135 aufgestellten Bestimmungen bestraft.

Art. 155. Als ausgezeichnete Arten des Betruges werden betrachtet und bestraft:

a. Die Fälschung öffentlicher Urkunden.

Wer Staatspapiere, öffentliche Kreditpapiere, oder im Staate als öffentliche Urkunden geltende Schriften nachahmt oder verfälscht, wird, nach Maßgabe der Wichtigkeit der Urkunde und der Größe des bezweckten oder verursachten Schadens, mit Zuchthausstrafe belegt.

Bei Verfälschung von Pässen, Wanderbüchern, Marschrouten, Urlaubsbewilligungen und solchen amtlichen Bescheinigungen, die nur zu polizeilicher Ausweisung bestimmt sind, so wie bei dem öffentlichen Gebrauche solcher Schriften, kann der Richter, statt der Zuchthausstrafe, Gefängnißstrafe verhängen.

Kömmt bei einer Verfälschung der Gebrauch falscher Siegel oder Stempel hinzu, so ist hierauf als Schärfungsgrund Rücksicht zu nehmen.

b. Die Fälschung von Privaturkunden. Wer solche Urkunden fälschlich ausstellt, betrüglich nachahmt, an einer solchen Urkunde etwas Beträchtliches verändert, zusezt, auslöscht, wird, je nach der Wichtigkeit der Urkunde, mit Gefängniß von sechs Monaten bis auf höchstens zehn Jahre Zuchthausstrafe belegt.

c. Verfälschung von Lebensmitteln. Wer Speise oder Getränke, die zum Austheilen oder Verkaufe bestimmt sind, mit Sachen verfälscht, von denen er weiß, daß sie der Gesundheit schädlich sind, wird mit Zuchthausstrafe belegt.

Ist der Tod eines Menschen dadurch veranlaßt worden, so kann Todesstrafe durch Enthauptung verhängt werden.

Geschieht diese Verfälschung zwar in betrügerischer Absicht, aber ohne Kenntniß der Schädlichkeit der beigemischten Sache, so ist höchstens zehnjährige Zuchthausstrafe zuläßig.

Art. 156. Wer fälschlicherweise ein Gebrechen simulirt, oder sich absichtlich selbst verstümmelt, um sich der Wehrpflicht zu entziehen, wird mit Gefängnißstrafe von höchstens zwei Jahren belegt.

Art. 157. Der gleichen Strafe unterliegt ein Arzt, welcher wissentlich über den Gesundheitszustand eines Wehrpflichtigen ein falsches Befinden ausstellt, oder zur Simulation eines Gebrechens behilflich ist, um denselben vom Dienste frei zu machen.

Art. 158. Andere Fälle von ausgezeichnetem Betrug, welche in den vorhergehenden Artikeln nicht aufgezählt sind, werden nach der Bestimmung des Art. 3 behandelt.

Falsches Zeugniß.

Art. 159. Wer mit Bewußtsein der Unwahrheit seiner Aussagen gerichtlich ein falsches Zeugniß ablegt, wird, je nach der Wichtigkeit der Sache, mit Zuchthausstrafe bis auf höchstens sechs Jahre, und in den gelindesten Fällen mit Gefängnißstrafe belegt. War die Aussage eine eidliche, so ist dieses ein Schärfungsgrund.

Art. 160. Wenn in Straffällen, in Folge eines falschen Zeugnisses, eine Strafe über einen Unschuldigen ausgesprochen und vollzogen worden, so trifft den falschen Zeugen diese gleiche Strafe, vorausgesezt, daß dieselbe härter ist, als die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte.

Art. 161. Die Strafbestimmungen der Art. 159 und 160, unter den nämlichen Voraussezungen, gelten auch für diejenigen, welche, in der Absicht einen Unschuldigen in Strafe zu bringen, denselben einer strafbaren Handlung anklagen.

Eilfter Titel.

Von den Ehrverlezungen.

Art. 162. Einfache Beschimpfungen und geringe Beleidigungen sollen als Ordnungsfehler bestraft werden (Art. 166, Nr. 17). Gröbere Ehrverlezungen und Verläumdungen werden mit Gefängniß bis auf sechs Monate belegt.

Vorbehalten ist jedoch die Verfügung des Art. 65 über Beleidigungen dieser Art, deren sich Untergebene gegen einen Obern schuldig machen.

Art. 163. Wer durch Handlungen die weibliche Schamhaftigkeit öffentlich verlezt, soll mit Gefängniß bis auf sechs Monate bestraft werden.

Zwölfter Titel.

Von der Religionsstörung.

Art. 164. Wer Gegenstände der religiösen Verehrung oder des kirchlichen Kultes vorsäzlich beschimpft, oder in beschimpfender Absicht beschädigt oder zerstört; wer den öffentlichen Gottesdienst oder einen Religionslehrer in seinen Amtsverrichtungen muthwillig stört, wird mit Gefängnißstrafe bis auf ein Jahr, in unbedeutenden Fällen mit einer Ordnungsstrafe belegt (Art. 166, Nr. 19).

Dreizehnter Titel.

Von den Drohungen.

Art. 195. Drohung eines Verbrechens soll, wenn sie nicht unter den Begriff der Insubordination (Art. 65)

fällt, und wofern angenommen werden kann, daß dadurch die Gemüthsruhe des Bedrohten gestört worden sei, mit Gefängniß von höchstens einem Jahre bestraft werden.

In geringfügigen Fällen ist eine Ordnungsstrafe zuläßig (Art. 166, Nr. 10).

Zweiter Theil.

Von den Disziplin- oder Ordnungsfehlern.

Erster Titel.

Bezeichnung der Disziplin- oder Ordnungsfehler.

Art. 166. Als Disziplin- oder Ordnungsfehler werden alle Handlungen oder Unterlassungen angesehen, welche den allgemeinen Vorschriften, den Befehlen der Vorgesezten oder der militärischen Ordnung überhaupt zuwiderlaufen; insbesondere aber:

1) Das unerlaubte Verlassen des Instruktionsdienstes, wenn nicht eine schwere Strafe erforderlich ist (Art. 96, Litt. c und Art. 97);

2) verspätetes Eintreffen oder Ausbleiben beim Verlesen des Namensaufrufes (Appel), beim Exerzieren, bei den Musterungen und Inspektionen oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen (Art. 62 und 70);

3) verspätetes Eintreffen in der Wohnung, dem Quatier oder Zelte nach dem Zapfenstreich (Retraite) (Art. 62 und 70);

4) Unreinlichkeit oder sonstige Nachläßigkeit im Unterhalten der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung (Art. 62 und 70);

5) Uebertretung der polizeilichen Vorschriften oder der gegebenen Befehle, Verlezung der Pflichten, welche durch die Polizeireglemente oder durch die Reglemente über den innern Dienst der eidgenössischen Truppen, oder durch die kantonalen Geseze und Verordnungen, betreffend die Militärorganisation, vorgeschrieben sind, so wie nicht gehörige Vollziehung eines erhaltenen Dienstauftrages, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, daß sie nach dem Geseze höher bestraft werden müssen. (Art. 62 und 70);

6) Betrunkenheit auf den Straßen, im Quartier, im Lager, während des Exerzierens oder einer andern Dienstverrichtung (Art. 70);

7) Raufereien oder Streitigkeiten der Militärs unter sich oder mit Bürgern, vorausgesezt, daß bei solchen Streitigkeiten keine bedeutenden Folgen eintreten, und daß kein Gebrauch von Waffen oder andern Instrumenten gemacht werde (Art. 113);

8) unbedeutende Körperverlezungen aus Fahrläßigkeit (Art. 115);

9) ungehorsames, störrisches oder sonst ungebührliches Betragen gegen militärische Obere, oder gegen Militärbehörden und Beamtete, vorausgesezt, daß ein solches Betragen nicht in ein eigentliches Vergehen oder Verbrechen übergehe (Art. 61 und 86);

10) geringfügige Drohungen (Art. 165);

11) unwahrhafte Angaben gegen militärische Obere in Sachen, welche den Dienst oder die Mannszucht betreffen (Art. 62);

12) verweigerte Angabe seines eigenen oder böswillige Verschweigung des Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nachfrage von Seite eines Obern; eben so die Angabe eines falschen Namens (Art. 62);

13) Uebertretung einer auferlegten Ordnungsstrafe (Art. 62);

14) unerlaubter Verkehr mit Gefangenen, namentlich das Zutragen von Speise und Getränk (Art. 70).

15) ungebührliches Betragen, Zumuthungen oder Forderungen an einen Quartierträger oder seine Hausgenossen, falls sie nicht von der Art sind, daß sie einen höhern Grad von Strafbarkeit erlangen (Art. 141);

16) ungebührliches Betragen gegen Untergebene, Kameraden oder Bürger (Art. 87);

17) geringe Ehrverlezungen (Art. 162);

18) widerrechtliches Gefangenhalten in ganz unbedeutenden Fällen (Art. 123, Litt. c);

19) Religionsstörung in unbedeutenden Fällen (Art 164);

20) unbedeutende Eigenthumsbeschädigung und Entwendungen (Art. 130 und 131);

21) die Maraude (Art. 143);

22) das Verpfänden irgend einer dem Soldaten zum Gebrauche anvertrauten Sache, vorausgesezt, daß wegen des geringen Werthes der Sache, solche Handlung sich nicht zum Verbrechen eigne, so wie leichtsinniges Schuldenmachen überhaupt (Art. 151, Litt. g);

23) Nichtbestrafung oder Nichtmeldung eines von einem Untergebenen begangenen Dienstfehlers (Art. 70);

24) Veranlassung der Entweichung eines Gefangenen aus Nachläßigkeit (Art. 74);

25) unbefugtes Tragen der Unterscheidungszeichen eines Grades oder eines Ehrenzeichens (Art. 89 und 92);

26) Mißbrauch oder Ueberschreitung der anvertrauten Gewalt, so wie unbefugte Gewaltsanmaßung in geringfügigen Fällen (Art. 87, 88, 89 und 123);

27) die Uebertretung eines Tagesbefehls, in so fern dieselbe sich nicht zu einem Verbrechen oder Vergehen eignet (Art. 70);

28) Pflichtverlezungen, welche einer Schildwache oder Vedette im Instruktionsdienste zur Last fallen (Art. 77 und 78);

29) Ungehorsam eines Offiziers gegen seine gesezmäßigen Obern im Instruktionsdienst im Falle des Art. 89.

Zweiter Titel.

Disziplin- oder Ordnungsstrafen.

Art. 167. Die auf Disziplin- oder Ordnungsfehler gesezten Strafen sind folgende:

Art. 168. A. Für Soldaten:

1) Militärfrohnen (corvées). Diese bestehen in den im Quartier, Lager oder Posten vorkommenden Dienstleistungen, welche nicht zu eigentlichen militärischen Verrichtungen sich eignen. Die Dauer dieser Strafe kann bis auf zwanzig Tage ausgedehnt werden.

2) Strafexerzieren und Strafschildwache: Dieses besteht darin, daß der Betreffende, nebst dem gewöhnlichen Exerzieren und Wachestehen, annoch

außerordentlich zu diesen Dienstleistungen angehalten wird.

Die Strafe wird auf kurze Dauer verhängt, wobei jederzeit angemessene Zwischenräume beobachtet werden sollen.

Strafschildwache darf nur im Instruktionsdienste als Ordnungsstrafe angewendet werden. Diese Strafe wird durch die jeweiligen Postenchefs aufgelegt.

3) Konsignirung. Der hierzu Verurtheilte darf den ihm angewiesenen Raum, sei es im Quartier, in der Kaserne oder im Lager, nicht verlassen mit fortdauernder Verbindlichkeit, jedoch zu den Dienstverrichtungen. Diese Strafe kann bis auf dreißig Tage ausgedehnt werden.

4) Gemeiner Arrest (Verhaft in einem Polizeizimmer) bis auf zwanzig Tage.

5) Strenger Arrest (Verhaft im Gefängniß) bis auf zwanzig Tage. Damit kann magere Kost, das heißt Wasser und Brod, für die Hälfte der Strafzeit verbunden werden, jedoch dergestalt, daß diese magere Kost nur jeden andern Tag eintreten darf.

Art. 169. B. Für Unteroffiziere und Korporale:

1) Mit Einstellung im Grade nicht über dreißig Tage; der hierzu Verurtheilte hört während der Strafzeit auf, die Rechte seines Grades auszuüben und die Vorzüge desselben zu genießen, ohne jedoch die Unterscheidungszeichen abzulegen;

2) mit Verlust des Grades.

Neben diesen zwei Strafarten können gegen Unteroffiziere und Korporale auch die in Litt. 3, 4 und 5

des Art. 168 bezeichneten in Anwendung kommen. Dagegen dürfen die unter Nr. 1 und 2 des nämlichen Artikels genannten Strafarten in keinem Falle gegen dieselben angewendet werden.

Art. 170. C. Für Offiziere:

1) Einfacher Arrest. Der Arrestant darf sein Quartier nicht verlassen, ausgenommen in den Dienstverrichtungen. Der Degen wird ihm nicht abgenommen. Die Strafe kann bis auf dreißig Tage auferlegt werden.

2) Geschärfter Arrest im Quartier, wo ihm der Degen abgenommen wird und er keinen Dienst verrichten darf. Diese Strafe kann bis auf zwanzig Tage bestimmt werden.

3) Strenger Arrest in einem verschlossenen Zimmer oder in dem Quartier mit einer Schildwache vor der Zimmerthür oder dem Zelte. Diese Strafe kann bis auf zwanzig Tage verhängt werden.

Art. 171. Der einem Offizier auferlegte einfache oder geschärfte Arrest kann mit dem Verbote, Besuche zu empfangen, verbunden werden. Mit dem strengen Arrest ist dieses Verbot allzeit verbunden.

Art. 172. Wenn die Truppen sich auf dem Marsche befinden, so marschiren die zum Verhaft verurtheilten Gemeinen und Unteroffiziere in der Nachhut oder mit der Polizeiwache.

Art. 173. Der zum einfachen Arreste verurtheilte Offizier marschirt mit seiner Kompagnie. Ist derselbe zu geschärftem Arreste verurtheilt, so bestimmt der Chef des Korps, ob er mit der Kompagnie marschiren soll, oder in der Nachhut, oder mit der Polizeiwache, mit oder ohne Degen.

Dritter Titel.

Strafkompetenzen.

Art. 174. Die Disziplin- oder Ordnungsfehler werden mit Vorbehalt der im Art. 169 hinsichtlich der Unteroffiziere und Korporale festgesezten Ausnahme durch die militärischen Obern bestraft.

Art. 175. Korporale, Wachtmeister und Fouriere sind befugt, den unter ihren Befehlen stehenden Militärs eine vorübergehende Militärfrohne (corvée) aufzuerlegen. Bei Entdekung strafbarer Disziplin- oder Ordnungsfehler sind sie befugt und verpflichtet, die Untergebenen zu konsigniren oder in Arrest zu schiken. In diesen Fällen haben sie jedoch sofort an den Feldweibel oder an den dienstthuenden Offizier der Kompagnie Rapport zu machen.

Art. 176. Ein Adjutantunteroffizier oder Feldweibel hat Kompetenz zu folgenden Strafen:

a. Konsignirung bis auf drei Tage;
b. drei Tage Militärfrohnen;
c. gemeiner Arrest bis auf zwei Tage.

Art. 177. Ein Unterlieutenant oder Lieutenant hat gegenüber Unteroffizieren, Korporalen oder Gemeinen folgende Kompetenz:

a. Konsignirung bis auf fünf Tage;
b. fünf Tage Militärfrohnen;
c. gemeiner Arrest bis auf drei Tage.

Im Fernern hat er gegenüber Offizieren niederern Grades und Dienstalters die Befugniß, dieselben in

Arrest zu schiken; hievon hat er jedoch sofort dem Kompagniekommandanten Anzeige zu machen.

Art. 178. Ein Hauptmann oder Kompagniekommandant:

1) Gegen Gemeine:
a. Konsignirung bis auf acht Tage;
b. Militärfrohnen bis auf acht Tage;
c. Strafexerzieren während acht Tagen;
d. Gemeiner Arrest bis auf sechs Tage;
e. Strenger Arrest bis auf vier Tage.

2) Gegen Korporale und Unteroffiziere, neben den gleichen Strafen:
Einstellung im Grade bis auf acht Tage; jedoch kann diese leztere Strafe von einem Hauptmann nur gegen Korporale und Unteroffiziere seiner Kompagnie verhängt werden.

3) Gegen Offiziere:
Einfacher Arrest bis auf acht Tage.

Art. 179. Ein Major hat die gleiche Kompetenz wie der Hauptmann, mit dem Unterschiede, daß er jede Strafe auf zwei Tage länger aussprechen, und Offiziere auch mit drei Tagen geschärften oder strengen Arrestes belegen kann.

Art. 180. Die Kompetenz des Oberstlieutenants und des Kommandanten eines Bataillons oder mehrerer Kompagnien unterscheidet sich von derjenigen des Hauptmanns darin, daß sie sich für jede Strafe auf sechs Tage weiter erstrekt und gegenüber untergebenen Offizieren bis auf vierzehn Tage einfachen, zehn Tage geschärften und zehn Tage strengen Arrest geht.

Art. 181. Der Oberbefehlshaber, der Chef des

Generalstabes, die eidgenössischen Obersten, die höchsten Militärbehörden der Eidgenossenschaft und der Kantone und die Milizinspektoren können unbedingt alle in den Art. 168 bis 171 vorgeschriebenen Ordnungsstrafen verhängen.

Art. 182. Jeder Offizier, welcher zur Zeit mit einem Kommando beauftragt ist, das sonst einem höhern Offizier zusteht, übt während der Zeit, wo er dieses Kommando führt, die Kompetenz aus, welche dem Offizier zusteht, den er ersezt.

Art. 183. Jeder Kommandant eines Detaschements, dessen Verbindung mit seinem Obern sich unterbrochen befindet, übt, so lange dieser Zustand dauert, die Kompetenz des Offiziers des nächsten höhern Grades aus.

Art. 184. Die Strafen für Disziplinfehler können, nach dem Maßstabe der oben angegebenen Kompetenzen, einem Fehlbaren durch alle diejenigen auferlegt werden, welche einen höhern Grad als er bekleiden.

Art. 185. Die in diesem Titel bezeichneten Kompetenzen beziehen sich lediglich auf Ordnungsfehler. Die Strafen dürfen niemals das festgesezte Maximum übersteigen. Die Bestraften sind auch zur Vergütung eines allfälligen Schadenersazes anzuhalten.

Art. 186. Jeder militärische Obere soll gegen einen Ordnungsfehler einschreiten, der in seiner Gegenwart verübt wird, selbst dann, wenn der Fehlbare sich nicht unter seinen Befehlen und nicht in dem nämlichen Korps befinden sollte.

Art. 187. Hinsichtlich der Ausübung des disziplinarischen Strafrechts über und durch Nichtkombattanten soll es folgendermaßen gehalten werden:

a. Alle Beamteten oder Angestellten bei der Kriegsver-

waltung, deßgleichen alle Offiziere des Justiz- und Medizinalstabes üben, je nach ihrem Range und der Kompetenz des Grades, welcher diesem Range entspricht, in Anwendung des eidgenössischen Strafgesezbuches, mit der hiernach (Art. 189) folgenden Modifikation, ganz die gleichen Strafkompetenzen aus gegen alle im Range ihnen nachgesezten Militärs, wie die Kombattanten, so wie sie auf der andern Seite auch durch die ihnen im Range übergeordneten Kombattanten mit Disziplinarstrafen belegt werden können.

b. Alle Personen, welche nicht integrirende Theile der Armee, oder eines besondern Korps, Detaschements und so fort derselben ausmachen, sondern nur zu vorübergehenden Dienstleistungen bei der Armee sich befinden, wie zum Beispiel Lieferanten, Fuhrleute, Schiffleute, Arbeiter und so weiters, stehen während der Dauer ihrer Dienstleistungen unter dem unmittelbaren Befehl desjenigen Offiziers, dem die Leitung der Verrichtungen, für welche solche Leute zugegeben worden, anvertraut ist. Demnach hat derselbe in vorkommendem Falle auch das Strafrecht über selbige, nach der Kompetenz seines Grades oder Ranges, auszuüben.

c. Obige Vorschriften, betreffend die Beamten der Kriegsverwaltung, gelten beziehungsweise und mit Vorbehalt besonderer Bestimmungen, betreffend die Befugnisse der Großrichter und Auditoren, auch für die Offiziere des Justiz- und Medizinalstabes.

Art. 188. Für Fehler in der Verwaltung, Nachläßigkeiten und dergleichen, welche dem Korps oder Detaschement zum Nachtheil gereichen und erweislich dem Chef einer Abtheilung der Kriegsverwaltung, oder einem

oder mehreren seiner Untergebenen zur Last fallen, ist der Kommandant des Korps oder Detaschements befugt, den oder die Schuldigen nach gesezlicher Vorschrift zu bestrafen, wovon er aber dem unmittelbaren Obern des Bestraften sogleich Kenntniß geben soll.

Untergeordnete Offiziere, von welchem Grade sie auch sein mögen, können für Fehler in der Verwaltung in keinem Falle eine Person der Kriegsverwaltung strafen, sondern haben ihre Klagen bei dem Kommandirenden des betreffenden Korps oder Detaschements anzubringen.

Art. 189. Offiziere einer andern Kompagnie oder eines andern Korps, wie auch die Nichtkombattanten, können bloß Arreststrafen verfügen, in den oben bezeichneten Schranken ihrer Kompetenz.

Art. 190. Den Kantonen bleibt es überlassen, die Uebertretung ihrer Geseze und Verordnungen, betreffend die Militärorganisation, mit Strafe zu bedrohen, und die Behörden, welche die Strafe auszusprechen haben, zu bezeichnen. Auch steht es ihnen frei, anstatt der im gegenwärtigen Gesezbuche vorgeschriebenen Ordnungsstrafen und neben denselben, Geldbußen eintreten zu lassen.

Vierter Titel.

Von den Meldungen (Rapporten).

Art. 191. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal ist gehalten, dem Obern des zunächststehenden Grades bald möglichst Kenntniß von den Strafen oder provisorischen Verfügungen zu geben, die er verordnet hat.

Diese Bestrafungen sind in den Generalrapport jedes Tages aufzunehmen.

Eben so hat er Meldung zu machen hinsichtlich ihm

bekannt gewordener Uebertretungen, die seine Kompetenz übersteigen. Findet der Obere den Fall auch über seine eigene Kompetenz, so hat er denselben einem höhern Vorgesezten einzuberichten.

Art. 192. Der Obere, dem über eine verhängte Strafe Meldung gemacht worden, kann dieselbe, je nach Beschaffenheit der Umstände, aufheben, mildern, bestätigen oder inner der Schranken seiner eigenen Kompetenz verschärfen.

Art. 193. Jeder eine größere oder kleinere Truppenabtheilung befehligende Offizier, Unteroffizier oder Korporal kann bei vorfallenden Uebertretungen, welche seine Kompetenz übersteigen, den oder die Schuldigen untergeordneter Grade einstweilen in Arrest sezen lassen.

Art. 194. Wenn Offiziere oder Unteroffiziere vom Stab einen Offizier, Unteroffizier, Korporal oder Soldat, der zu einer Kompagnie gehört, bestrafen, so sollen sie den betreffenden Hauptmann, oder, wenn der Bestrafte ein Hauptmann oder Stabsoffizier ist, den Kommandanten des Bataillons davon benachrichtigen.

Nichtkombattanten sollen von den durch sie verhängten Strafen sofort dem Chef des Korps, dem der Bestrafte angehört, Anzeige machen.

Art. 195. Offiziere einer Kompagnie, welche einen Mann einer andern Kompagnie bestrafen, haben es seinem Hauptmann anzuzeigen, die Unteroffiziere und Korporale hingegen dem Feldweibel.

Fünfter Titel.

Von den Beschwerden (Reklamationen).

Art. 196. Jeder Untergeordnete, wenn er auch glaubt, mit Grund sich beschweren zu können, ist den-

noch gehalten, der Ordre des Vorgesezten, so wie der ausgesprochenen Disziplinarstrafe, sich zu unterziehen. Allein nachdem er die Strafe angetreten oder erstanden hat, kann er bei dem Obern des Vorgesezten sich beschweren.

Art. 197. Der Obere wird den klagenden Theil sowohl als den Beklagten anhören, und wenn es sich ergibt, daß der Vorgesezte übel gestraft hat, so soll er gegen Leztern ebenfalls eine angemessene Strafe verhängen. Ist hingegen die erhobene Beschwerde ungegründet, so kann die Strafe, gegen welche reklamirt worden, verschärft werden.

Anhangstitel.

Von der Kompetenz in Zivilsachen.

Art. 198. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, bei denen Militärpersonen betheiligt sind, gehören in der Regel zur Entscheidung vor die bürgerlichen Gerichte.

Art. 199. Einzig über Ansprachen, welche den Betrag von fünf und zwanzig Franken neue Währung nicht übersteigen, und von der Zeit herrühren, während welcher sich der Beklagte im Militärdienst befindet, urtheilen die militärischen Obern auf Anrufen des Klägers, so lange der Beklagte bei der Armee sich befindet, nach Anleitung der folgenden Artikel.

Art. 200. Solche Ansprachen, sei der Kläger ein Militär oder Bürger, sind bei dem Kommandanten des Korps des Beklagten einzuklagen.

Art. 201. Der Kommandant soll trachten, einen solchen Streit in Minne beizulegen. Wo dieses nicht möglich ist, entscheidet er denselben sofort nach ange-

stellter summarischer Untersuchung, ohne daß eine Weitersziehung statt hat.

Art. 202. Betrifft die Ansprache, welche an eine Militärperson gemacht wird, mehr als fünf und zwanzig Franken, so ist der Kläger an den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Erfordern die Umstände eine provisorische Entscheidung, so ertheilt dieselbe der Kommandant des Korps des Beklagten. In diesem Falle steht es den Parteien frei, den Streitfall nach beendigtem Feldzug vor den bürgerlichen Richter zu bringen, wobei die provisorische Entscheidung auf keine Weise präjudizirlich sein soll.

Art. 203. In keinem Falle dürfen weder Sold, Decompte oder Rationen, noch Waffen, Kleider oder andere zum Dienste gehörige Sachen einer Militärperson in Beschlag genommen werden, um sich daraus bezahlt zu machen.

Jedoch kann der Kommandant eines Korps, zu Gunsten eines Ansprechers, einen Abzug vom Solde eines Offiziers verfügen, der aber den fünften Theil desselben nicht übersteigen darf.

Zweites Buch.

Organisation der Rechtspflege in Strafsachen bei der eidgenössischen Armee.

Erster Abschnitt.

Von der militärischen Gerichtsbarkeit.

Art. 204. Die militärische Strafgerichtsbarkeit ist rein persönlich, und erstrekt sich auf alle durch gegenwärtiges Gesezbuch mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, welche die demselben unterworfenen Personen begehen.

Art. 205. Bei Straffällen, bei denen Zivilpersonen und Militärpersonen der Theilnahme beschuldigt sind, darf die beschuldigte Militärperson nur durch den militärischen, und die beschuldigte Zivilperson nur durch den bürgerlichen Richter verhaftet, verhört und beurtheilt werden, mit Vorbehalt der Bestimmung des Art. 309.

In solchen Fällen hat jede Gerichtsstelle auf das Ansuchen der andern das Angemessene zu verfügen und ihr darüber Bericht zu erstatten.

Die beschuldigte Militärperson wird zuerst durch den militärischen Richter beurtheilt, und sodann die beurtheilte Prozedur auf Verlangen dem bürgerlichen Richter übersendet, behufs der Beurtheilung der Zivilperson.

Art. 206. Die Vorschriften beziehen sich nicht auf Personen, welche in der Untersuchung eines Straffalles als Zeugen abgehört werden sollen; vielmehr ist jede

Militärperson verpflichtet, sich von einem bürgerlichen Richter, und jede Zivilperson von einem militärischen Richter abhören zu lassen, sobald sie dazu auf gehörige Weise vorgeladen worden ist (Art. 401).

Art. 207. Jedes Verbrechen wird von demjenigen Gerichte beurtheilt, das für die Heeresabtheilung, zu welcher der Angeklagte gehört, aufgestellt ist (Art. 216).

Art. 208. In allen Fällen, in denen die Regel des Art. 207 nicht angewendet werden kann, so wie auch, wenn im Interesse einer unbefangenen Rechtspflege eine Ausnahme von derselben gemacht werden muß, entscheidet der oberste Kommandirende, bei welchem Gerichte die Sache anhängig zu machen sei.

Eben so bezeichnet er bei Verbrechen, bei welchen mehrere unter verschiedenen Gerichten stehende Militärpersonen als Theilnehmer erscheinen, unter den verschiedenen Kriegsgerichten dasjenige, welches die Sache in ihrem Gesammtumfange behandeln soll.

Bei dem Konkurse mehrerer Verbrechen, welche die gleiche Person begangen hat, während sie unter verschiedenen Militärgerichtsbarkeiten gestanden, behandelt das Gericht, bei welchem der oberste Kommandirende eines dieser Verbrechen anhängig gemacht hat, auch die übrigen.

Die Rechtshängigkeit bei einem Gerichte wirkt fort, obgleich die Abtheilung des Heeres, zu welcher der Angeschuldigte gehört, inzwischen der Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts unterworfen wurde.

Art. 209. Verbrechen, welche zwar während des eidgenössischen Dienstes begangen, aber im Augenblik des Austritts des Thäters aus diesem Dienste noch bei keinem eidgenössischen Gerichte rechtsanhängig waren,

sollen durch die Militärgerichte desjenigen Kantons untersucht und beurtheilt werden, unter dessen Truppen der Angeschuldigte während des eidgenössischen Dienstes gestanden, oder, wenn er zu keinem Kontingente gehört hat, desjenigen Kantons, in welchem er unmittelbar vor seinem Eintritte in den eidgenössischen Dienst seinen ordentlichen Wohnsiz, oder in Ermanglung eines solchen, seinen Aufenthalt hatte.

Sind mehrere Angeschuldigte, die zu den Truppen verschiedener Kantone gehörten, oder ihren lezten ordentlichen Wohnsiz in verschiedenen Kantonen hatten, so bestimmt der Bundesrath, welcher von den verschiedenen Kantonen den Fall zu übernehmen habe.

Art. 210. Ueberdieß beurtheilen die kantonalen Militärgerichte alle strafbaren Handlungen, welche entweder

a. unter die Vorschrift der litt. f. und g. des Art. 1 fallen und Kantonaltruppen betreffen, oder
b. von Personen begangen worden sind, die gar nicht im Dienste (Art. 156 und 157) oder im Kantonaldienste stehen, oder zu einer im Kantonaldienste stehenden Truppe im Sinne des Art. 1, litt. c–e, gehören, oder in einem der im Art. 1, litt. b. und litt. h. vorgesehenen Falle sich befinden.

Verbrechen und Vergehen jedoch, welche von einem Offizier des eidgenössischen Stabes, unter Voraussezung des Art. 1, litt. b. und h., oder von irgend einem Militärpflichtigen unter der Voraussezung des Art. 1, litt. b., unmittelbar vor dem Eintritte in den eidgenössischen Dienst oder nach dem Austritte aus demselben, verübt worden sind, sollen in der Regel durch die eidgenössischen Gerichte beurtheilt werden.

Art. 211. Der Gerichtsstand für Zivilsachen, so weit sich Militärbehörden damit befassen können, wird

durch die Eigenschaft des Beklagten bestimmt. Die Zivilperson muß den Militär vor dem militärischen (Art. 198 u. f.), und der Militär die Zivilperson vor den bürgerlichen Richter belangen.

Der Zivilpunkt bei Strafprozessen soll in der Regel durch das Strafurtheil erledigt und daher in der Vor- und Hauptuntersuchung darauf die nöthige Rüksicht genommen werden. Einzig wenn der Geschädigte es ausdrüklich verlangt, oder wenn die Zivilansprüche so verwikelt sind, daß ihre Erörterung eine namhafte Verzögerung des Prozesses bewirken würde, so ist der Zivilpunkt auf den ordentlichen Zivilweg zu verweisen.

Zweiter Abschnitt.

Organisation und Kompetenz der Behörden.

Erster Titel.

Die Strafpolizeibeamteten.

Art. 212. Der Befehl, daß wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden solle, geht von demjenigen Kommandanten aus, welchem die Strafpolizeigewalt über den Angeschuldigten, oder über das Korps, zu welchem der Schuldige muthmaßlich gehört, zusteht. Diese Strafpolizei übt:

a. der General über alle eidgenössischen Obersten, welche unter seinem unmittelbaren Befehle stehen, so wie über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten.

b. Der Kommandant eines Armeekorps über alle eidgenössischen Obersten, welche unmittelbar unter seinem

Befehle stehen, so wie über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;

c. der Kommandant einer Abtheilung des Generalstabes über diese Abtheilung;

d. der Kommandant einer Armeedivision über die Kommandanten seiner Brigaden, über seinen eigenen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;

e. der Kommandant einer Brigade über die Korpskommandanten derselben, über seinen Stab, seine Sekretäre und übrigen Angestellten;

f. der Kommandant eines Truppenkorps, welches unmittelbar unter den Befehlen des Stabes einer Brigade oder des Generalstabes steht, für dieses Truppenkorps;

g. der Kommandant eines Plazes oder Detaschements über die ihm untergebene Mannschaft.

Art. 213. Ueberdieß kann jeder im Kommando höherstehende Strafpolizeibeamtete die Befugnisse ausüben, deren Geltendmachung von einem unter ihm kommandirenden Offizier versäumt worden ist.

Art. 214. Wenn der Angeschuldigte zur Zeit der Denunziation des Verbrechens sich nicht mehr im Dienste befindet, geht der Befehl zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens von dem Bundesrathe aus. Auch kann der Bundesrath mit Beziehung auf die im eidgenössischen Instruktionsdienste befindlichen Truppen die Strafpolizeigewalt nöthigenfalls selbst ausüben, oder irgend einem Offizier oder bürgerlichen Beamteten übertragen.

Art. 215. Ein gehörig eingeleitetes Strafverfahren kann zwar nicht durch den Beamteten, welcher den Befehl dazu gegeben hat, wohl aber durch einen Obern desselben gehemmt werden, so lange die Sache nicht bei dem Kriegsgerichte anhängig gemacht ist.

Zweiter Titel.

Organisation und Kompetenz der Kriegsgerichte.

Art. 216. Es werden durch den obersten Kommandanten wenigstens so viele ordentliche Kriegsgerichte aufgestellt, als Infanteriebrigaden im eidgenössischen Dienste stehen.

Für die im eidgenössischen Instruktionsdienste befindlichen Truppen bestimmt der Bundesrath die Zahl der aufzustellenden Gerichte.

Bei der Aufstellung eines Gerichts sind durch denselben Befehl jedesmal die Abtheilungen des Heeres, welche seiner Gerichtsbarkeit unterworfen werden, zu bestimmen und sodann weiterhin die nöthigen Abänderungen zu verhängen.

Art. 217. Ein ordentliches Kriegsgericht besteht aus einem Großrichter, zwei Richtern, zwei Ersazmännern und acht, oder wenn die Todesstrafe in Frage kommen kann, zwölf Geschwornen.

Art. 218. Zu jedem Gerichte gehört auch ein Gerichtsschreiber und ein Auditor. Bei außerordentlichem Geschäftsdrange können mehrere Auditoren einberufen und mit der nöthigen Kanzlei versehen werden.

Art. 219. Verwandte oder Verschwägerte in der geraden Linie unbeschränkt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, sollen nicht zugleich bei dem nämlichen Gericht als Großrichter, Richter oder Ersazmänner angestellt werden.

Keiner, der dem Angeklagten oder Geschädigten in einem dieser Grade verwandt oder verschwägert ist, oder der bei einem Straffall ein persönliches Interesse hat,

kann bei der Untersuchung oder der Beurtheilung einer Sache als Großrichter, Richter, Auditor oder Gerichtsschreiber handeln.

1. Die Großrichter.

Art. 220. Die Großrichter werden von dem obersten Kommandirenden auf den Vorschlag des Oberauditors aus den Offizieren des Justizstabes ernannt.

Die Großrichter sollen mindestens Majorsrang haben.

Art. 221. Für die sämmtlichen Kriegsgerichte einer Division wird in der Regel nur Ein Großrichter aufgestellt, welcher gleichzeitig mit dem Stabe der Division einberufen wird und dem Hauptquartiere desselben folgt.

So oft jedoch eine einzelne, keiner Division zugetheilte Brigade in den eidgenössischen Dienst tritt, ist derselben auch ein Großrichter beizugeben.

Art. 222. Die Gerichtssitzungen hält der Großrichter so viel als möglich an demjenigen Orte ab, welcher für die Geschwornen und Zeugen durchschnittlich am nächsten gelegen ist.

Art. 223. Der Großrichter wird im Verhinderungsfalle, nach Anweisung des obersten Kommandirenden, von einem Auditor, welcher die Voruntersuchung nicht geführt hat, oder von dem Großrichter eines andern Gerichtes vertreten.

Art. 224. Der Großrichter soll wenigstens den Rang haben, welcher dem Grade oder dem Range des Angeklagten entspricht, oder, wenn dieses nicht der Fall wäre, durch einen andern Offizier des Justizstabes ersezt werden (Art. 223).

Abgesehen von diesem Falle kann der Großrichter

vor Auflösung des Gerichtes wider seinen Willen weder abberufen noch versezt werden.

Art. 225. Für eidgenössische Truppen, welche bloß zum Behufe des Unterrichtes zusammengezogen werden, hat der Bundesrath den Großrichter zu ernennen, im passenden Augenblike einzuberufen und wieder zu entlassen.

Art. 226. Der Großrichter des Gerichts empfängt alle Befehle, welche ihn persönlich oder das ganze Gericht betreffen, durch den Chef des Justizstabes.

Er versammelt das Gericht, wie es die Geschäfte erfordern, ergänzt dasselbe nöthigenfalls durch Ersazmänner und nimmt den Geschwornen den Eid ab.

Er beaufsichtigt die Pflichterfüllung einer jeden einzelnen Gerichtsperson, ohne jedoch die Freiheit ihrer Meinung über die zu behandelnde Sache beschränken zu dürfen.

Er übt die Rechte und die Strafkompetenz eines Strafpolizeibeamten über die unter seiner Leitung stehenden Personen aus, und erstattet im Fall von grober Nachläßigkeit oder Pflichtverlezung Bericht an den Obern, unter welchem die Behörde steht.

Er leitet den Geschäftsgang und alle Verhandlungen vor und in dem Gerichte; er bestimmt den Gegenstand der Berathungen und sezt die berathenen Fragen zur Abstimmung.

Er führt die Polizei in dem Versammlungsorte des Gerichts, auch über die Zuhörer, welche nicht Gerichtspersonen sind, und befehligt die Ordonnanzen, Wachen und Gerichtsdiener für die Handhabung der Sicherheit und Ordnung.

Die Vorladungen vor das Gericht ergehen in seinem

Namen, so wie alle Schreiben des Gerichts an Behörden oder Personen.

Er wacht über die Ordnung, Genauigkeit und schnelle Fertigung in der Gerichtskanzlei.

II. Die Richter.

Art. 227. Der oberste Kommandirende unmittelbar oder durch Uebertragung, und in dem Falle des Art. 225 der Bundesrath, bezeichnet für jedes Gericht aus den Offizieren der Truppen, welche unter der Jurisdiktion des Gerichtes stehen, zwei Richter und für jeden Richter einen Ersazmann.

Die Richter haben in allen Fällen sowohl berathende als entscheidende Stimme.

Die Richter und Ersazmänner können vor Auflösung des Gerichtes wider ihren Willen von ihren Stellen nicht abberufen werden.

III. Die Geschwornen.

Art. 228. Für jedes ordentliche Kriegsgericht wird von dem Brigadestabe aus den Heeresabtheilungen und Stäben, welche der Jurisdiktion des Gerichtes unterworfen sind, eine Geschwornenliste gebildet.

Dieselbe enthält:

1) Die Namen sämmtlicher Offiziere, mit Ausnahme der Kommandanten der Brigaden und größerer Heeresabtheilungen und der Chefs ihrer Stäbe, so wie der Richter und Ersazmänner (Art. 227) und der Offiziere des Justizstabes;
2) die Namen sämmtlicher Unteroffiziere;
3) die Namen sämmtlicher Korporale.

Ueberdieß bezeichnet aus der übrigen Mannschaft der Hauptmann einer jeden Kompagnie von wenigstens 75 Mann

durch das Loos vier, und der Hauptmann jeder kleinern Kompagnie zwei Geschworne, deren Namen der Liste der Korporale beigefügt werden.

Zum Behufe der Ziehung des Looses wird der Bataillonskommandant die Namen der Musikanten und der Mannschaft des kleinen Stabes, welche keinen Grad bekleidet, so gleichmäßig als möglich auf die Namensverzeichnisse der Kompagnie vertheilen.

Art. 229. Wenn ein Korps in Folge von Dislokationen einem andern Gerichte untergeordnet wird (Art. 216), so werden die Namen der demselben entnommenen Geschwornen von der einen Geschwornenliste auf die andere übergetragen.

Art. 230. Zum Behufe der Bildung der Jury für den einzelnen Fall läßt der Großrichter durch den Gerichtsschreiber in öffentlicher Sizung mittelst des Looses aus der Liste der Offiziere vierzehn Namen und aus jeder der beiden andern Listen sieben Namen herausziehen.

Die Namen der Offiziere, welche in der betreffenden Sache als Strafpolizeibeamtete gehandelt oder die Voruntersuchung geführt haben, sind vor der Ziehung des Looses zu beseitigen.

Art. 231. Jeder Partei steht es frei, vier Offiziere, zwei Unteroffiziere und zwei Korporale oder Soldaten abzulehnen.

Das Ablehnungsrecht wird schriftlich durch Ausstreichung der betreffenden Namen aus der durch das Loos gebildeten Liste (Art. 230) oder mündlich, aber jedenfalls nicht in Gegenwart der Geschwornen ausgeübt.

Art. 232. Mehrere Personen, welche zusammen angeklagt werden, können sich über die Ausübung des

Ablehnungsrechtes verständigen, oder es kann jede von ihnen ihr Recht besonders ausüben. In beiden Fällen dürfen sie aber die Anzahl der Rekusationen, welche einem einzelnen Angeklagten erlaubt sind, nicht überschreiten.

Nöthigenfalls bestimmt das Loos die Reihenfolge, in welcher jeder Angeklagte seine Rekusation vorzubringen hat.

Die Geschwornen, welche auf diese Weise von einem Einzelnen abgelehnt wurden, sind es dann für Alle, bis die Anzahl der gestatteten Rekusationen erschöpft ist.

Art. 233. Aus den nicht rekusirten Geschwornen bezeichnet der Großrichter in Gegenwart des Anklägers und des Angeklagten oder seines Vertheidigers durch das Loos vier Offiziere, zwei Unteroffiziere und zwei Korporale oder Soldaten und, wenn die Todesstrafe in Frage kommen kann, sechs Offiziere, drei Unteroffiziere und drei Korporale oder Soldaten, welche zur Beurtheilung des Angeklagten mitzuwirken haben.

Art. 234. Der Großrichter läßt überdieß aus der allgemeinen Geschwornenliste (Art. 228) mittelst des Looses die Namen zweier Offiziere, eines Unteroffiziers und eines Korporals oder Soldaten herausziehen.

Die so bezeichneten vier Geschwornen sind die ordentlichen Ersazmänner der Jury für die betreffende Sizung.

Art. 235. Vorstand der Jury ist derjenige Offizier, welcher im Grade oder Range am höchsten steht. Bei gleichem Grade oder Range und Dienstalter entscheidet das Lebensalter.

Art. 236. Den Geschwornen soll von ihren Obern der erforderliche Urlaub ertheilt werden, um nach dem Sizungsorte des Gerichtes sich begeben, an der gericht=

lichen Verhandlung Theil nehmen und wieder nach ihrem Standquartiere zurükkehren zu können (Art. 277).

Im Uebrigen sind sie von ihren militärischen Dienstverrichtungen nicht zu befreien.

Art. 237. Geschworne, welche sich nicht rechtzeitig bei der Sizung einfinden und die dießfällige Versäumniß nicht genügend entschuldigen können, werden von dem Gerichtshofe mit einer Disziplinarstrafe belegt, welche für Offiziere in vierzehntägigem strengem Arreste, für Unteroffiziere, Korporale und Soldaten in vierzehntägigem Gefängnisse bestehen kann. Das dießfällige Erkenntniß wird von dem Gerichtshofe den betreffenden Strafpolizeibeamteten (Art. 212) zur Vollziehung mitgetheilt.

Art. 238. An die Stelle ausgebliebener Geschwornen treten die ordentlichen Ersazmänner der Jury (Art. 234). Wenn diese nicht ausreichen, so werden außerordentliche Ersazmänner aus den in der Nähe befindlichen Offizieren, Unteroffizieren, Korporalen und Soldaten folgendermaßen zugezogen:

Für jeden fehlenden Geschwornen bezeichnet der Großrichter drei der gleichen Kategorie angehörende Ersazmänner, von denen jede der beiden Parteien einen ablehnen darf.

Unter mehreren nicht rekusirten Ersazmännern bezeichnet das Loos denjenigen, welcher in die Jury einzutreten hat. Niemand darf von dem Großrichter auf die Liste der außerordentlichen Ersazmänner gebracht werden, der nach Art. 219 unfähig wäre, als Richter zu handeln.

Art. 239. Die Geschwornen sollen ihre Stimme nach Eid und Gewissen frei abgeben. Sie sind hiefür

Niemandem verantwortlich. Sie stehen jedoch für die äußere Erfüllung ihrer Amtspflicht unter dem Befehle des Großrichters, welcher die Kompetenz seines Ranges gegen sie ausüben kann.

Art. 240. Für die Rechtspflege bei dem eidgenössischen Instruktionsdienste wird die Jury aus den unter der Jurisdiktion eines jeden Gerichtes (Art. 216) stehenden Truppen nach obigen Vorschriften gebildet.

Die Geschwornenliste (Art. 228) soll wenigstens die Namen von zwölf Offizieren, sechs Unteroffizieren und sechs Korporalen oder Soldaten enthalten, und im einzelnen Falle durch Rekusationen, welche vom Auditor und dem Angeklagten in gleicher Zahl vorzunehmen sind, und nöthigenfalls durch das Loos auf acht und beziehungsweise auf zwölf Geschworne reduzirt werden.

Art. 241. Wenn bei einer geringen Zahl in aktivem Dienste stehender Truppen der Dienst durch die Einberufung der Geschwornen wesentlich benachtheiligt würde, oder wenn ein Kriegsgericht niedergesezt werden muß, ohne daß wirklich Truppen in eidgenössischer Dienstaktivität wären, so können auf den Beschluß des Bundesrathes die nöthigen Offiziere, Unteroffiziere und so fort aus den Kantonen bezeichnet und zum Dienste bei dem Gerichte einberufen werden.

IV. Die Gerichtsschreiber.

Art. 242. Der Großrichter ernennt auf den Vorschlag des Auditors den Gerichtsschreiber in der Regel aus den im Dienste befindlichen Militärpersonen.

Art. 243. Der Gehalt des Gerichtsschreibers wird unter der Genehmigung des Bundesrathes durch den Großrichter bestimmt.

V. Die Auditoren.

Art. 244. Der oberste Kommandirende unmittelbar, oder durch Uebertragung, ernennt auf den Vorschlag des Oberauditors für jedes Kriegsgericht einen Auditor aus den Offizieren des Justizstabes.

Der Auditor tritt mit dem Stabe der Brigade, welche unter der Jurisdiktion des Gerichtes steht, in den Dienst und folgt dem Hauptquartiere derselben.

Art. 245. Dem Auditor sind die Verrichtungen des Anklägers übertragen.

Er macht Anträge über allfällige Entschädigungen, welche durch den Großrichter festzusezen sind.

Er hat die besondere Aufsicht über die in der Untersuchung liegenden Gefangenen, über ihre Verwahrung und Bedürfnisse und über die Gerichtsdiener oder Gefangenwärter. Die Wachen und Ordonnanzen des Gerichts oder der Gefangenschaften sollen seine Ordres befolgen, wenn der Großrichter nicht selbst befiehlt.

Er führt endlich die Kasse und das Rechnungswesen des Gerichts, und sorgt für den Sizungsort und die materiellen Bedürfnisse desselben.

Bei allen seinen Handlungen und Anträgen soll er unparteiisch nach Recht und Wahrheit seiner Ueberzeugung gemäß verfahren.

Zur wirklichen Verfolgung eines Kassationsbegehrens bedarf er besonderer Vollmacht des Oberauditors.

Der Gerichtsschreiber soll ihm in allen seinen Amtsverrichtungen behülflich sein.

Art. 246. Der Auditor wird durch einen andern Auditor, nöthigenfalls durch irgend einen Offizier vertreten.

Art. 247. Der Auditor soll wenigstens den Rang des Angeschuldigten haben, und wenn dieß nicht der Fall wäre, durch einen Offizier von dem erforderlichen Range ersezt werden (Art. 246).

Art. 248. Die Vorschrift des Art. 225 gilt auch für die Auditoren.

Dritter Titel.

Organisation und Kompetenz des Kassationsgerichts.

Art. 249. Das Kassationsgericht besteht mit Inbegriff des Präsidenten aus fünf Offizieren, von denen drei dem Justizstabe angehören sollen, und drei Ersazmännern.

Art. 250. Der Bundesrath wählt die Mitglieder und aus denselben den Präsidenten und Vizepräsidenten des Kassationsgerichtes, so wie die Ersazmänner für eine Amtsdauer von drei Jahren.

Art. 251. Das Kassationsgericht bestellt selbst seine Kanzlei und Bedienung, auf den Vorschlag des Präsidenten, welchem dießfalls die vorläufige Verfügung zusteht. Dasselbe erhält von dem Bundesrathe die allfällig erforderlichen Ordonnanzen, Wachen und Bedekungen.

Art. 252. Das Kassationsgericht wird durch seinen Präsidenten nach der Bundesstadt einberufen, sobald ein Kassationsbegehren eingelangt ist.

Art. 253. Das Kassationsgericht entscheidet auf das Begehren des Anklägers oder des Angeklagten, ob das Urtheil, oder das Verfahren des Kriegsgerichts, oder beides, ganz oder theilweise aufzuheben, und ob die Sache

vor demselben oder vor einem andern Gerichte auf's Neue zu behandeln sei.

Vierter Titel.

Organisation und Kompetenz der außerordentlichen Kriegsgerichte.

A. Für abgeschnittene Korps.

Art. 254. Wenn ein Truppenkorps, bei dem wenigstens sechs Kompagien stehen, von aller Verbindung mit einem Kriegsgerichte abgeschnitten ist, und die Umstände den Verschub der Untersuchung und Beurtheilung eines Straffalles nicht gestatten, so kann der Kommandant desselben ein außerordentliches Kriegsgericht für dieses Truppenkorps niedersezen. Dasselbe ist aufgelöst, sobald entweder der Fall beurtheilt, oder die Verbindung mit einem ordentlichen Kriegsgerichte so weit hergestellt ist, daß die Gefangenen demselben überliefert werden können. Es soll daher in diesem Falle das Protokoll und die übrigen Akten sogleich durch den Kommandanten des Truppenkorps an den obersten Kommandirenden versenden, welcher über die Fortsezung des Verfahrens und die Ablieferung der Gefangenen verfügt.

Dagegen hat das wirklich ausgefällte Urtheil des außerordentlichen Kriegsgerichts dieselbe Geltung, wie bei einem ordentlichen Kriegsgerichte.

Art. 255. Ein außerordentliches Kriegsgericht besteht aus einem Großrichter, zwei Richtern, zwei Ersazmännern, acht und beziehungsweise zwölf Geschwornen (Art. 217), einem Gerichtsschreiber und einem Auditor.

Art. 256. Der Kommandant des abgeschnittenen Truppenkorps, welcher in keinem Falle in dem außerordentlichen Kriegsgerichte sizen kann, ernennt den Groß-

richter und der Auditor, wo möglich aus den Offizieren des Justizstabes und die Richter und Ersazmänner aus den übrigen Offizieren.

Er bildet auch die Geschwornenliste nach Anleitung der Art. 228 u. f.

Art. 257. Der Großrichter ernennt auf den Vorschlag des Auditors den Gerichtsschreiber, und der Auditor bestellt die nöthigen Gefangenwärter.

Der Großrichter verlangt von dem Kommandanten der abgeschnittenen Korps die nöthigen Ordonnanzen, Wachen und Bedekungen, die während dieses Dienstes unmittelbar unter seinem Befehle stehen.

Art. 258. Nach erfolgter Beeidigung bleiben die Ernannten bis zur Auflösung des Gerichts an ihren Stellen. Jedoch kann der Kommandant des abgeschnittenen Korps zu jeder Zeit den Großrichter, die Richter und Ersazmänner auf ihr Begehren, den Auditor aber auch ohne dieß entlassen und die erledigten Stellen neu besezen.

Art. 259. Die Kompetenz des außerordentlichen Kriegsgerichtes erstrekt sich auf alle zu dem abgeschnittenen Truppenkorps gehörenden und zu demselben in einem der im Art. 1 bezeichneten Verhältniß stehenden Personen.

Art. 260. Wenn ein abgeschnittenes Truppenkorps oder Detaschement nicht wenigstens sechs Kompagnien enthält, so ist, Fälle außerordentlicher Dringlichkeit vorbehalten, über vorkommende Verbrechen oder Vergehen, ohne Niedersezung eines Kriegsgerichts, lediglich die Voruntersuchung zu führen. Nach Vollendung derselben sollen die Akten und die allfällig verhafteten Personen bis zur Herstellung der Verbindung mit einem Kriegsgerichte (Art. 254), oder bis das abgeschnittene Korps

zu der vorgeschriebenen Stärke angewachsen ist, daß ein außerordentliches Kriegsgericht niedergesezt werden kann, aufbehalten werden.

B. Für Verbrechen des Generals, des Chefs des Generalstabes und der Kommandanten größerer Heeresabtheilungen.

Art. 261. Der General, der Chef des Generalstabes und die Kommandanten eines Armeekorps, einer Division oder einer Brigade werden für Verbrechen und Vergehen vor ein außerordentliches Kriegsgericht gezogen.

Art. 262. Dasselbe besteht aus einem Großrichter und acht Mitgliedern, nämlich vier Militär- und vier Zivilpersonen. Die Wahl der Mitglieder, welche sowohl als Richter wie als Geschworne handeln, jedoch bloß den Gerichtseid (Art. 279) zu leisten haben, geschieht auf Veranstaltung des Bundesrathes, wie folgt:

Die Militärpersonen werden aus allen eidgenössischen Obersten in gedoppelter Anzahl ausgelooset, worauf der Angeklagte und der Ankläger, jeder zwei derselben, alternativ zu rekusiren haben. Die Zivilpersonen werden aus den sämmtlichen Präsidenten der Obergerichte so gewählt, daß die Gesammtzahl durch alternative Rekusation, zuerst des Angeklagten und dann des Anklägers, auf vier reduzirt wird.

Der Bundesrath bezeichnet, sobald Truppen in den Felddienst eintreten, aus dem Justizstabe den Großrichter, welcher bei dem außerordentlichen Kriegsgerichte zu funktioniren hat.

Art. 263. Die zulezt rekusirten zwei Militär- und zwei Zivilpersonen sind, mit Ausnahme des im Art. 219 vorgesehenen Falles, die Ersazmänner des Gerichts.

Sie sind nöthigenfalls nach der umgekehrten Ordnung ihrer Rekusation so einzuberufen, daß das Zahlenverhältniß zwischen den Militär- und Zivilpersonen, welche das Gericht bilden sollen, stets beibehalten wird.

Art. 264. Dem obersten Kommandirenden, und wenn dieser selbst der Angeschuldigte ist, dem Bundesrathe steht die Anhebung und Führung der Voruntersuchung zu. Er ernennt zu diesem Behuf die erforderlichen Kommissarien für die Verrichtungen eines Untersuchungsrichters und eines Anklägers.

Art. 265. Der Anklagezustand wird von dem obersten Kommandirenden, und wenn dieser selbst oder der Chef des Generalstabes der Angeschuldigte ist, von dem Bundesrathe erkannt.

Art. 266. Das Bundesgericht beurtheilt Kassationsgesuche, welche gegen eine Entscheidung des nach Art. 262 zu bestellenden außerordentlichen Kriegsgerichtes einlaufen.

Um gültig urtheilen zu können, muß das Bundesgericht vollständig besezt sein.

Wenn nicht wenigstens sieben Stimmen für die Kassation sich ergeben, so ist das Kassationsgesuch abzuweisen.

Art. 267. Für das Verfahren, sowohl bei dem außerordentlichen Kriegsgerichte als der Kassationsbehörde (Art. 266), gelten im Ganzen die Vorschriften des gegenwärtigen Gesezbuches.

Art. 268. Wenn die Kassationsbehörde eine Kassation ausspricht, und zugleich verfügt, daß die Sache von einem andern Gerichte auf's Neue zu behandeln sei (Art. 253), so wird ein neues außerordentliches

Kriegsgericht gebildet nach Anleitung der Art. 261 und 262; in demselben dürfen aber weder Mitglieder des ersten außerordentlichen Kriegsgerichts, noch der außerordentlichen Kassationsbehörde (Art. 266) sizen.

Fünfter Titel.

Befugnisse des obersten Kommandirenden und des Oberauditors.

Art. 269. Der oberste Kommandirende hat die allgemeine Oberaufsicht über die Rechtspflege bei den eidgenössischen Truppen, die unter seinem Befehle stehen. Auf das Einzelne des Verfahrens und auf den Inhalt der zu fällenden Urtheile steht ihm kein Einfluß zu.

Art. 270. Wenn der oberste Kommandirende nicht mehr im Dienste steht, oder wenn derselbe nicht wenigstens eine Division befehligt, so werden die ihm durch das Gesez zugeschriebenen Befugnisse von dem Bundesrathe ausgeübt.

Art. 271. Der oberste Kommandirende, wenn er den Grad eines eidgenössischen Generals besizt, hat zum Gehilfen für alle Gegenstände, welche in die Rechtspflege einschlagen, den Oberauditor. Hat er dagegen bloß den Grad eines eidgenössischen Obersten, so steht es jederzeit im Ermessen des Bundesrathes, ihm entweder den Oberauditor beizugeben, oder auf Vorschlag des leztern einen andern Auditor als seinen Stabsauditor zu bezeichnen.

Der Oberauditor ist der Chef des Justizstabes, und wird von dem Bundesrathe ernannt.

Art. 272. Unter der Leitung des Oberauditors oder des Stabsauditors stehen alle Auditoren der Gerichte

bei den Truppen, die der oberste Kommandirende befehligt; er führt im Namen des leztern und unter seiner eigenen Unterschrift die nöthige Korrespondenz über alle Gegenstände dieser Art, welche an ihn selbst, oder an den obersten Kommandirenden gelangen, stattet demselben Bericht darüber ab und fertigt die Befehle oder Weisungen des obersten Kommandirenden, die in das Fach der Rechtspflege einschlagen, unter desselben Unterschrift oder unter derjenigen des Chefs des Generalstabes aus; er stellt mit Genehmigung des obersten Kommandirenden die nöthige Hilfe bei seiner Kanzlei an.

Art. 273. Der Oberauditor wird nach Anweisung des obersten Kommandirenden durch einen Offizier des Justizstabes vertreten.

Art. 274. Der oberste Kommandirende, oder wenn derselbe selbst betheiligt ist, der Bundesrath, muß jedes Urtheil behufs der Vollziehung mit seinem Vollziehungsbefehl versehen. Bei einem abgeschnittenen Korps kommt diese Befugniß dem Kommandanten desselben zu.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften für die Organisation und Kompetenz der Gerichtsbehörden.

Art. 275. Jede bei der Armee angestellte Person ist schuldig, der Ernennung an eine militärische Gerichtsstelle Folge zu leisten, gleich wie dem Kommando zu einer andern Dienstverrichtung.

Art. 276. Wenn nicht alle Gerichtspersonen die Sprache des Angeschuldigten verstehen, oder der leztere die Sprache der erstern nicht, so soll für den Fall ein Dollmetscher angestellt und beeidigt werden.

Art. 277. Jede bei einer militärischen Gerichtsbehörde angestellte Person ist von allem andern Dienste frei, sobald sie zu der Behörde einberufen und bis sie entlassen wird. Sie steht während dieser Zeit einzig unter dem Befehl des Großrichters, bleibt aber auf dem Bestandetat ihres Korps und bezieht den Sold und die Vergütung der Rationen bei demselben.

Art. 278. Alle Militärs, welche in irgend einer Eigenschaft bei der Rechtspflege mitzuwirken haben, werden für die Reiseauslagen nach dem Reglemente entschädigt.

Ueber diese Entschädigung und den Sold und die Verpflegung (Art. 277) hinaus, erhalten Offiziere vom Hauptmann abwärts, so wie Unteroffiziere, Korporale und Soldaten zwei Franken Zulage, welche ihnen nebst den Reisegeldern spätestens unmittelbar nach Beendigung ihrer Verrichtungen zu bezahlen ist.

Art. 279. Die Großrichter, Richter, Gerichtsschreiber und Auditoren sollen, wenn sie nicht schon als Offiziere des Justizstabes beeidigt worden sind, den Gerichtseid schwören, bevor sie ihr Amt antreten.

Der Großrichter wird durch den Kommandanten der betreffenden Heeresabtheilung, oder durch einen von demselben hiemit beauftragten Offizier, — die Richter, Ersazmänner und Auditoren werden durch den Großrichter, der Gerichtsschreiber durch den Auditor beeidigt.

Der Präsident des Kassationsgerichts wird durch

den Bundesrath, die Mitglieder werden durch den Präsidenten beeidigt.

Bei der Beeidigung wird die nachstehende Eidesformel laut und deutlich vorgelesen; und der zu Beeidigende spricht stehend, mit aufgehobener Hand die Worte:

„Ich schwöre es", oder wenn er einer Konfession angehört, welche den Eid nicht zuläßt: „Ich gelobe es."

Jede Beeidigung muß in das Protokoll der Behörde oder in das Ordrebuch des beeidigenden Kommandanten eingetragen werden.

„Eidesformel."

„Es schwören die eidgenössischen Gerichtspersonen „für die militärische Rechtspflege: die Pflichten und „Verrichtungen ihrer Stelle gewissenhaft zu erfüllen; „stets nach Vorschrift der Geseze zu handeln und zu „richten, Niemanden zu Lieb noch zu Leid; sich alles „angelegen sein zu lassen, was zur pflichtmäßigen Aus„übung ihres Amtes und zur genauen Handhabung der „Dienstpflicht gehört, also daß sie es vor Gott und „ihrem Gewissen verantworten mögen."

Art. 280. Die äußere Anordnung der Sizung der Militärgerichte ist Sache des Großrichters.

Die Geschwornen nehmen ihre Pläze nach dem Grade oder Range ein, der ihnen zukommt. Bei Gleichheit des Grades oder Ranges sezen sie sich in alphabetischer Ordnung.

Der Ankläger und der Vertheidiger halten ihre Verträge stehend, und der Angeschuldigte soll die Vorträge seines Vertheidigers stehend anhören, es sei denn, daß ihm der Großrichter aus besonderen Gründen erlaube, sich niederzusezen.

Art. 281. Die dem Militärstand angehörenden Gerichtspersonen, so wie die Geschwornen, sollen den Sizungen in vollständiger Uniform, mit dem Seitengewehr beiwohnen. Die Kopfbedekung wird während der Sizung abgelegt. Die Zivilpersonen, welche in einem außerordentlichen Kriegsgerichte sizen (Art. 262), tragen schwarze Kleidung, Degen und aufgeschlagenen Hut; die Mitglieder, welche dem Justizstab angehören, ihre Uniform.

Art. 282. Bei allen öffentlichen Verhandlungen hat der Großrichter für vollkommene Ruhe und Ordnung zu sorgen; er ist berechtigt, für Bezeugungen von Beifall oder Mißfallen oder andern Störungen entweder Ordnungsstrafen aufzulegen und sofort vollziehen zu lassen (und zwar ohne Unterschied zwischen Zivil- und Militärpersonen), oder einzelne Personen verhaften oder wegweisen, oder sogar das Lokal gänzlich räumen zu lassen.

Im leztern Falle müssen jedoch die Verhandlungen für so lange eingestellt werden, bis dem Publikum der Zutritt zu denselben wieder gestattet werden kann.

Art. 283. Ueber alle Verhandlungen, Beschlüsse und Urtheile eines Militärgerichts soll durch die Kanzlei ein getreues Protokoll geführt und dem Gerichte, oder wenn dasselbe binnen zwei Tagen nach der fraglichen Handlung sich nicht versammeln würde, dem Großrichter zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Ausgenommen sind die Verhöre in dem Hauptverfahren, von welchem bloße Notiz durch Angabe des Namens der Verhörenden und Verhörten genommen wird.

Alle Ausfertigungen sollen, bei Vermeidung von Ordnungsstrafen, ohne irgend welche Zögerung geschehen.

Urtheile und Missive sind mit der Unterschrift des Großrichters und des Schreibers, bloße Protokollauszüge hingegen nur mit der Beglaubigung des leztern zu versehen.

Das Protokoll wird von dem Großrichter verwahrt und nach Auflösung des Gerichts in das eidgenössische Archiv niedergelegt.

Art. 284. Die Zulage und Reiseentschädigungen für die Gerichtspersonen (Art. 278), so wie ihr Gehalt und die Vergütung der Rationen, wenn sie aus dem Justizstab gezogen sind, oder keinem im aktiven eidgenössischen Dienste stehenden Truppenkorps angehören; ferner alle Ausgaben für materielle Einrichtungen, Kanzleibedürfnisse, Entschädigungen der Zeugen, Besoldung der zum beständigen Dienste der Gerichtsbehörden nöthigen Personen und dergleichen; endlich die Kosten der Verpflegung der Gefangenen werden aus der Gerichtskasse auf Rechnung der eidgenössischen Kriegsverwaltung bestritten, welche hinwieder die Kosten bezieht, zu welchen die Schuldigen verurtheilt worden sind.

Den Gefangenen läuft der Sold und die Vergütung der Rationen nach ihrem Grade bis zum Endurtheil, welches den Vollziehungsbefehl erhält, und wenn sie gänzlich freigesprochen werden, bis zu ihrer Entlassung, mit Inbegriff der Marschtage in ihre Heimath. Die Löhnung eines Verhafteten wird aber für die Gerichtskosten auf Rechnung innebehalten, und daraus die Kosten seiner Verpflegung und der Prozedur vor allem erhoben, wenn er zu deren Bezahlung verurtheilt wird, dem Freigesprochenen hingegen nach Abzug seiner Verpflegungskosten ausgeliefert.

Bis zur Verurtheilung bleibt der Angeklagte auf den Etats seines Korps, und der Sold, nach Abzug

des Baarschusses in den Haushalt (Ordinäre), wenn er aus demselben seine Kost erhält, wird bloß innebehalten und in die Gerichtskasse niedergelegt.

Die Nahrung eines Gefangenen soll bis nach dem Vollziehungsbefehle für sein Urtheil die gewöhnliche eines Militärs seines Grades sein.

Art. 285. Jedes in den Schranken seiner Befugniß ausgesprochene Urtheil eines Offiziers über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und jedes mit dem Vollziehungsbefehl des obersten Kommandirenden versehene Urtheil in Strafsachen ist nicht bloß bei dem Heere, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft rechtsverbindlich, und jede Behörde in der Eidgenossenschaft ist verpflichtet, zu seiner Vollziehung in ihrem Geschäftskreise mitzuwirken.

Art. 286. Der Bundesrath hat über die Vollziehung der Strafurtheile eines eidgenössischen Militärgerichts zu wachen.

Vierter Abschnitt.

Organisation des Justizstabes.

Art. 287. Bei der eidgenössischen Armee soll ein Justizstab aufgestellt werden, als diejenige Abtheilung des Armeestabes, aus welcher für die Rechtspflege bei dem Heere die mit den erforderlichen technischen Kenntnissen versehenen Beamteten gezogen werden können.

Art. 288. Der Justizstab besteht aus

einem Oberauditor, mit dem Rang eines eidgenössischen Obersten, als Chef des Stabes;

drei Beamteten, mit dem Rang eidgenössischer Obersten;
fünf Beamteten, mit dem Rang von Oberstlieutenanten;
fünf Beamteten, mit dem Rang von Majoren im eidgenössischen Stab, und aus
dreißig Beamteten, mit dem Rang von Hauptleuten im eidgenössischen Stab.

Wegen eintretenden besonderen Bedürfnissen kann der Justizstab durch eine Verfügung des Bundesrathes temporär vermehrt werden.

Art. 289. Nur wissenschaftlich gebildete und praktisch geübte Juristen können zu einer Beamtung des Justizstabes ernannt werden. Dem Bundesrath liegt es ob, sich für die Wahl oder den Vorschlag dießfalls auf geeignetem Wege die erforderliche Gewißheit zu verschaffen.

Art. 290. Die Offiziere des Justizstabes werden von dem Bundesrathe ernannt und brevetirt.

Anstellungen zu einem bestimmten Amte finden höchstens auf eine Dauer von drei Jahren statt. Die Abtretenden sind jedoch immer wieder wählbar.

Art. 291. Der Bundesrath oder eine von demselben zu delegirende Behörde beeidigt die Offiziere des Justizstabes.

Fünfter Abschnitt.

Die Kantonalkriegsgerichte.

Art. 292. Ein Kantonalkriegsgericht besteht aus einem oder mehreren Richtern und acht bis zwölf Ge-

schwornen. Ueberdieß gehören zu einem solchen ein Gerichtsschreiber und ein Auditor.

Es können sich indessen mehrere Kantone zur Aufstellung eines gemeinsamen Kriegsgerichts vereinigen.

Art. 293. Die Geschwornenliste soll gebildet werden, bevor ein einzelner Fall anhängig gemacht worden ist. Dieselbe soll zur Hälfte aus Offizieren, zu einem Viertheile aus Unteroffizieren und zu einem Viertheile aus Korporalen und der übrigen Mannschaft bestehen.

Wer nicht von Amtswegen Geschworner ist, kann entweder durch die Militärbehörden oder durch das Loos dazu bezeichnet werden.

Art. 294. Die Geschwornenliste wird durch Rekusationen und nöthigenfalls durch das Loos auf die im einzelnen Falle erforderliche Anzahl von Geschwornen reduzirt.

Der Auditor und der Angeklagte sind mit Beziehung auf das Rekusationsrecht gleich zu halten. Jeder von beiden darf wenigstens sechs Geschworne ablehnen.

Art. 295. Für jeden Kanton besteht ein Kassationsgericht. Es können indeß mehrere Kantone sich zur Aufstellung eines gemeinsamen Kassationsgerichtes vereinigen.

Art. 296. Die Befugnisse des obersten Kommandirenden und des Bundesrathes stehen der Kantonsregierung zu.

Art. 297. Die nähere Ausführung dieser Vorschriften ist Sache der Kantone.

Drittes Buch.

Von dem Verfahren.

Einleitung.

Art. 298. Alle Verbrechen und Vergehen, welche das Gesez mit gerichtlicher Strafe bedroht, sollen im Interesse der öffentlichen Sicherheit untersucht und bestraft werden, auch wenn keine Klage oder Aufforderung von Seite eines Beleidigten oder Geschädigten vorliegt. Jede außergerichtliche Beseitigung solcher Fälle ist allen Militärpersonen bei eigener Verantwortlichkeit untersagt.

Art. 299. Hievon sind ausgenommen alle Ehrverlezungen. Wegen solcher soll nur in Folge einer von dem Beleidigten erhobenen Klage ein gerichtliches Verfahren eingeleitet, sodann aber hiebei wie in allen andern Fällen verfahren werden.

Art. 300. Alle Klagen und Verzeigungen werden an den Strafpolizeibeamteten (Art. 212) gerichtet, welchem die erste Einleitung jedes Straffalles obliegt (Art. 305 und folgende).

Art. 301. Jeder Offizier, Unteroffizier oder Korporal, welcher einen oder mehrere Militärs, die ihm im Grade oder Range untergeordnet sind, bei Verübung einer strafbaren Handlung, oder unter Umständen, die eine solche besorgen lassen, antrifft, ist verpflichtet, dieselben zur Ordnung aufzufordern, und wenn sie nicht augenbliklich gehorchen, oder die Handlung schon begonnen oder vollzogen ist, so soll er sie festmachen und dem ersten Wachtposten oder der nächsten Patrouille

zur Verhaftung überliefern. Er kann auch die Hilfe von Zivilpersonen oder von Militärs zu der Ergreifung ansprechen, und die leztern sind verpflichtet, dieser Aufforderung zu gehorchen. Dieses Recht soll jeder eidgenössische Offizier, Unteroffizier und Korporal gegen die Untern im Grade oder Range von allen Korps der eidgenössischen Truppen ausüben, sobald er seinen Degen oder Säbel trägt, oder ein Zeichen, daran sein Grad erkannt werden mag.

Wachtposten oder Patrouillen, denen die Verhafteten überliefert worden sind, sollen dem Offizier, unter dessen Befehl dieselben stehen, von dem Geschehenen sogleich Meldung machen.

Art. 302. Jeder Militär und jede Zivilperson ist berechtigt, einen Verbrecher festzumachen, den sie auf frischer That ertappen; jedoch müssen sie eine Militärperson sogleich einem Wachtposten oder einer Patrouille zur Verhaftung ausliefern, wovon dem Offizier, unter dessen Befehl der Thäter steht, Meldung zu machen ist, und eine Zivilperson muß sogleich der bürgerlichen Behörde mit der Anzeige der That und ihrer Umstände ausgeliefert werden, wenn sie durch Militär ergriffen wurde.

Art. 303. Wenn der Offizier, dem ein Verhafteter übergeben, oder eine Anzeige gemacht wird, nicht selbst Strafpolizeibeamteter (Art. 212) des muthmaßlichen Thäters ist, so soll er diesem Beamteten sogleich die gehörige Meldung erstatten.

Erster Abschnitt.

Von der Voruntersuchung.

Art. 304. Der Zwek der Voruntersuchung ist:

a. Ausmittlung des Thatbestandes und des Thäters bis zu einem solchen Grade von Wahrscheinlichkeit, daß gegen den Verdächtigen vor Gericht Anklage erhoben werden kann;

b. vorläufige Sammlung der Beweismittel, soweit diese nöthig ist, um dem Hauptverfahren seinen Fortgang als einer ununterbrochenen Handlung zu sichern.

Art. 305. Die Voruntersuchung wird durch den Strafpolizeibeamteten (Art. 212), oder irgend einen von demselben damit zu beauftragenden Offizier geführt.

Art. 306. Die Voruntersuchung soll angehoben werden, sobald die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei.

Sie ist nicht öffentlich.

Art. 307. Es ist Pflicht des Auditors, die Voruntersuchung, von deren Anhebung ihm daher unverzüglich Kenntniß zu geben ist, beizuwohnen; doch soll seine Abwesenheit die Vornahme der einzelnen Handlungen derselben nicht hindern. Er sowohl als der Verdächtige ist befugt, an den Strafpolizeibeamteten oder dessen Vertreter Begehren, behufs Sammlung der Beweismittel für die Schuld und beziehungsweise Unschuld, zu stellen.

Art. 308. Der Verdächtige soll in wichtigen Fällen immer, sonst aber nur, wenn seine Entweichung zu be-

sorgen ist, einstweilen in Verhaft gebracht werden. Von allen Verhaftungen, welche der Strafpolizeibeamtete nicht selbst vornimmt, ist derselbe unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 309. Bei Verbrechen oder Vergehen, welche muthmaßlich durch Militär- und Zivilpersonen gemeinschaftlich begangen wurden, kann die Voruntersuchung mit der Zivilbehörde gemeinschaftlich geführt werden, oder beide Behörden sollen sich die von jeden derselben aufgenommenen Akten mittheilen.

Art. 310. Die Voruntersuchungsbehörde soll schleunig durch Anordnung von Wachen oder durch andere Mittel dafür sorgen, daß die sichtbaren Spuren des Verbrechens nicht zufällig oder künstlich zerstört werden. Auch sind diese Spuren sogleich durch Augenschein und genauen Rapport zu den Akten zu erheben.

Art. 311. Wenn der Augenschein an Gegenständen vorgenommen wird, deren richtige Erkenntniß und Beurtheilung besondere technische Kenntnisse und Erfahrungen voraussezt, wie zum Beispiel bei Tödtungen, Verwundungen, Verfälschungen, Erbrechung von Schlössern, Schäzung eines Schadens und dergleichen, so soll die Voruntersuchungsbehörde, je nach der Erheblichkeit des Falles, einen oder zwei Sachverständige beiziehen. Bei der Untersuchung von schweren Verwundungen und bei der Besichtigung sowol als bei der Oeffnung von Leichen soll in der Regel ein Militärarzt, wenn aber ein solcher nicht in der Nähe sich befindet, ein bürgerlicher Arzt zugezogen werden.

Art. 312. Die Experten sollen ihren Befund entweder mündlich zu Protokoll abgeben oder schriftlich einreichen.

Im erstern Falle gelten die Vorschriften über die Einvernahme von Zeugen.

Art. 313. Der Befund über die Sektion eines getödteten Menschen soll enthalten:

a. Die Angabe, wie und wo die Voruntersuchungsbehörde den Leichnam angetroffen;
b. die Angabe der Zeit und des Ortes, wann und wo die Sektion verrichtet worden;
c. die Bezeichnung des Leichnams nach Geschlecht, Alter, Gestalt und Größe;
d. die Beschreibung der innern und äußern Beschaffenheit des Kopfes, der Brust und der Bauchhöhle, und die Art, wie diese Beschaffenheit wahrgenommen worden ist, mit der Bemerkung der Ordnung, in welcher die Untersuchung abgehalten wurde;
e. das Gutachten der Sachverständigen über die Beschaffenheit der Verlezung und über die Todesursache mit Beifügung ihrer Gründe.

Art. 314. Der Leichnam darf erst dann bestattet werden, wenn der Auditor den ärztlichen Rapport eingesehen und genehmigt hat.

Wenn die Person des Verstorbenen unbekannt ist, so soll die Voruntersuchungsbehörde sich so viel als möglich bemühen, dieselbe auszumitteln, bevor die Beeidigung stattfindet.

Art. 315. Sachverständige sind in Hinsicht auf die Verpflichtung, ihren Befund zu beschwören oder anderweitig zu erhärten, wie Zeugen anzusehen.

Art. 316. Der Strafpolizeibeamtete oder sein Stellvertreter ist berechtigt, die nöthigen Quartier- oder Hausdurchsuchungen bei Personen anzustellen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind. Wenn Haus-

durchsuchungen bei Zivilpersonen stattfinden sollen, so müssen die betreffenden bürgerlichen Behörden um deren Veranstaltung angegangen werden.

Art. 317. Gegenstände, welche über die Art und Weise, wie die strafbare That verübt worden, Aufschluß geben können, wie die bei der That gebrauchten Instrumente, das durchbohrte Kleid eines Erstochenen und dergleichen, soll die Voruntersuchungsbehörde sogleich in Beschlag nehmen, damit diese Wahrzeichen mit den Merkmalen der That verglichen und dem Gerichte vorgelegt werden können.

Art. 318. Der Strafpolizeibeamtete verhört den Schuldverdächtigen und die Zeugen in derjenigen Reihenfolge, welche ihm die angemessenste erscheint.

Als Zeugen sind alle Personen einzuvernehmen, von denen sich irgend ein Aufschluß über das Verbrechen und die Schuld oder Unschuld des Verdächtigen erwarten läßt. Dabei sollen auch die Umstände, welche den Grad der Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugen bestimmen, zu Protokoll erhoben werden.

Art. 319. Jeder Zeuge ist vor seiner Einvernahme zu ermahnen, daß er in allem die Wahrheit rede und nichts, was ihm von der Sache bekannt ist, verschweige. Dabei ist er auf die künftige Vereidigung aufmerksam zu machen.

Art. 320. Der Schuldverdächtige ist in Abwesenheit der Zeugen, und jeder Zeuge in Abwesenheit des Verdächtigen und der übrigen Zeugen abzuhören.

Art. 321. Es wird keine Konfrontation weder zwischen den Zeugen, noch zwischen dem Verdächtigen und den Zeugen vorgenommen, ausgenommen allfällig zur Erwahrung der Identität der Personen.

Art. 322. Die an den Angeschuldigten und an die Zeugen gerichteten Fragen sollen bestimmt, klar und unverfänglich sein. Verweigert der Angeschuldigte beharrlich, auf die an ihn gestellten Fragen zu antworten, so wird ohne Rüksicht hierauf die Untersuchung fortgeführt.

Art. 323. Ueber die Einvernahme der Zeugen und des Verdächtigen, so wie über alle übrigen Handlungen der Voruntersuchung wird ein genaues und fortlaufendes Protokoll geführt. Die an den Verdächtigen gerichteten Fragen, so wie die Antworten desselben sollen, so viel möglich, wörtlich niedergeschrieben werden. Mit Beziehung auf die Zeugenaussagen genügt es, daß der wesentliche Inhalt derselben aufgezeichnet wird. Dem Einvernommenen ist das Protokoll zu verlesen, seine Erklärung über dessen Richtigkeit zu gewärtigen, und es ist diese durch seine Unterschrift zu bezeugen.

Art. 324. Die Voruntersuchung soll so schnell wie möglich geführt werden; der Strafpolizeibeamtete ist für jeden Verzug, der nicht durch die Akten gerechtfertigt ist, verantwortlich. Wenn ein Verdächtiger verhaftet ist, so soll seine Einvernahme, außerordentliche Verhinderungen vorbehalten, spätestens am Vormittage nach dem Tage seiner Verhaftung stattfinden.

Art. 325. In allen Fällen soll die Voruntersuchung von ihrer Anhebung an ununterbrochen (einzig mit Vorbehalt der nächtlichen Ruhestunden) bis zu Ende fortgeführt werden. Eine Ausnahme findet statt, wenn äußere Hindernisse, wie die Herbeischaffung abwesender Zeugen und dergleichen, eine Unterbrechung nothwendig machen. In diesem Falle soll die Fortsezung sobald als immer möglich vor sich gehen, und die Gründe der Unterbrechung sollen im Protokoll bemerkt werden.

Art. 326. Die Untersuchung ist zu schließen, wenn der im Art. 304 bezeichnete Zwek erreicht, oder die Mittel ihn zu erreichen erschöpft sind.

Art. 327. Wenn der Strafpolizeibeamtete die Voruntersuchung für vollendet hält, so übergibt er die sämmtlichen Akten dem Auditor.

Art. 328. Der Auditor ist ermächtigt, die ihm übermachten Akten zu vervollständigen. Hiebei ist er an die für den Strafpolizeibeamteten aufgestellten Formen gebunden, und er soll überdieß den Gerichtsschreiber zu Führung des Protokolls und einen Offizier als Urkundperson zuziehen.

Art. 329. Ist eine Vervollständigung der Voruntersuchung nicht erforderlich, oder hat dieselbe stattgefunden, so übermacht der Auditor innerhalb vier und zwanzig Stunden die Akten mit der Anklage (Art. 334) dem Großrichter, oder, wenn er die Anklage für unzuläßig oder für zweifelhaft hält, mit einer dießfälligen Einfrage dem Oberauditor.

Art. 330. Ist der Oberauditor ebenfalls der Ansicht, daß auf Grundlage der Voruntersuchung keine Anklage erhoben werden könne, so verfügt er, daß die Sache einstweilen auf sich beruhen solle.

Diese Verfügung wird durch den Auditor dem Strafpolizeibeamteten mitgetheilt, und der Angeschuldigte, wenn derselbe im Untersuchungsverhaft sich befindet, und keine andere Beschwerde gegen ihn vorliegt, auf freien Fuß gesezt. Die Voruntersuchung ist jedoch wieder aufzunehmen, sobald neue Verdachtsgründe sich ergeben.

Art. 331. Findet hingegen der Oberauditor, daß genügender Grund vorhanden sei, den Angeschuldigten wegen eines oder mehrerer Verbrechen vor Gericht zu

stellen, so giebt er dem Auditor die erforderliche Anweisung, welche derselbe genau zu befolgen hat.

Art. 332. Auf gleiche Weise soll der Auditor die Anweisung des Oberauditors einholen, wenn mehrere Personen in die Untersuchung verwikelt sind, und bloß mit Beziehung auf einen Theil derselben der Anklage Bedenken entgegenstehen.

Art. 333. Mit Beziehung auf alle Personen, von denen sich aus der Voruntersuchung mit bedeutender Wahrscheinlichkeit ergiebt, daß sie an dem fraglichen Verbrechen Theil genommen haben, erhebt der Auditor bei dem Kriegsgerichte schriftlich die Anklage.

Art. 334. Die Anklageschrift bezeichnet in Kürze, aber genau:

a. die Person des Angeklagten;

b. die Handlungen oder Unterlassungen, welche demselben zur Last gelegt werden;

c. die Eigenschaft und die Absicht, in welcher er gehandelt hat, und die übrigen Umstände, welche mit der Handlung oder Unterlassung verbunden waren, so weit dieselben zu dem gesezlichen Thatbestande des Verbrechens gehören, mit Weglassung von bloßen Erschwerungs- oder Milderungsgründen (Art. 32 und folgende, Art. 372);

d. die Gesezesartikel, durch welche dieser Thatbestand mit Strafe bedroht ist.

Für den Fall der Verwerfung der Hauptanklage kann eine eventuelle Anklage erhoben werden, welche auf gleiche Weise abzufassen ist. Dabei sind weder die Verdachtsgründe anzuführen, noch irgend welche Rechtserörterungen oder Geschichtserzählungen einzuflechten.

Art. 335. In der Anklage, daß Jemand mit böser Absicht und mit Vorbedacht Urheber eines vollendeten

Verbrechens geworden sei, ist stillschweigend auch die Anklage auf den Versuch oder auf Beihilfe oder Begünstigung dieses Verbrechens, oder auf Verübung desselben in der Hitze der Leidenschaft oder aus Fahrläßigkeit enthalten, und überhaupt, wenn eine Handlung von verschiedenen Gesichtspunkten aus als strafbar erscheinen kann, so ist in dem schwereren stillschweigend immer auch jeder leichtere Gesichtspunkt inbegriffen.

Art. 336. Der Auditor übermacht die Anklageschrift sammt den Akten dem Großrichter (Art. 329), und stellt ein Doppel der erstern dem Angeklagten zu, den er zugleich zur Bezeichnung eines Vertheidigers auffordert.

Art. 337. Der Angeklagte ist befugt, jeden rechtlichen Mann aus dem Zivil- oder Militärstande zum Vertheidiger anzusprechen; doch darf durch die Person des Vertheidigers keine Verzögerung verursacht werden. Wenn die Entfernung des Wohnortes oder andere Verhältnisse des gewählten Vertheidigers eine solche besorgen lassen, so kann der Großrichter, welchem der Auditor in allen Fällen die getroffene Wahl unverzüglich einberichten soll, den Angeklagten zu einer andern Wahl auffordern.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Hauptverfahren.

Art. 338. Wenn der Angeklagte noch keinen Vertheidiger hat, so wird ihm vor Allem ein solcher durch den Großrichter bestellt. Jeder Angehörige des Truppenkorps, für welches das Kriegsgericht aufgestellt ist, muß dieser Ernennung, kraft seiner Dienstpflicht, Folge leisten.

Art. 339. Der Vertheidiger hat freien Zutritt zu dem Angeklagten und Einsicht in die Akten.

Art. 340. Der Großrichter oder in seinem Namen einer der beiden Richter bildet nach Anleitung des Art. 228 und 230 die vier und zwanzig Geschworne und vier Ersazmänner enthaltende engere Liste, theilt dieselbe dem Auditor sowohl als dem Angeklagten abschriftlich mit, und sezt beiden Parteien eine Frist von wenigstens sechs und höchstens vier und zwanzig Stunden an, um das ihnen nach Art. 231 zustehende Rekusationsrecht auszuüben.

Mündliche Ablehnungen werden von dem Gerichtsschreiber zu Protokoll genommen.

Art. 341. Aus den nicht rekusirten Geschwornen wird die Jury, gemäß Art. 233, zusammengesezt.

Art. 342. Der Auditor sowohl als der Vertheidiger haben dem Großrichter ein schriftliches Verzeichniß der Zeugen, deren Vorladung sie verlangen, einzureichen. Hiefür kann ihnen derselbe nöthigenfalls eine kurze Frist ansezen.

Art. 343. Der Großrichter bestimmt den Tag der Gerichtsverhandlungen und erläßt die erforderlichen Ladungen an die Richter, so wie an die nach Art. 341 und 233 bezeichneten Geschwornen, deren Ersazmänner (Art. 234), den Auditor, den Angeklagten und den Vertheidiger, und eben so an alle Zeugen, welche von dem Ankläger oder dem Vertheidiger bezeichnet, oder in der Voruntersuchung bereits einvernommen worden sind, mit Ausnahme derjenigen unter den Leztern, von welchen keinerlei Aufschluß zu erwarten steht.

Der Großrichter kann auch von Amtswegen Personen vorladen, von denen er glaubt, daß sie Aufschluß zu ertheilen im Stande seien.

Art. 344. Experten, von denen sich schriftliche Gutachten oder protokollirte Aussagen bei den Akten befinden, oder welche sonst vor Gericht einvernommen werden sollen, sind als Zeugen vorzuladen und zu behandeln.

Art. 345. Auch dem Geschädigten ist von dem Tage der Gerichtsverhandlung, behufs allfälliger Geltendmachung seiner Zivilansprüche, Kenntniß zu geben.

Art. 346. Die gerichtliche Verhandlung, mit Ausnahme der Berathung des Gerichts, ist öffentlich. Sie soll in einem geräumigen Lokale gepflogen und den in der Nähe befindlichen Truppen der Zutritt zu derselben so viel als möglich erleichtert werden. Zu diesem Behuf soll die erforderliche Bekanntmachung geschehen und das Gerichtslokal während der ganzen Zeit der Verhandlung auf eine in die Augen fallende Weise kennbar gemacht werden.

Art. 347. Die Verhandlung soll am frühen Vormittag beginnen, und wo möglich an demselben Tage ohne Unterbrechung bis und mit der Eröffnung des Urtheils vollendet werden. Wenn dieses nicht möglich ist, so darf die Unterbrechung bloß während der Nachtstunden stattfinden. Würde es wegen äußerer Hindernisse unausweichlich, die Verhandlung auf einen oder mehrere Tage zu unterbrechen, so soll dafür gesorgt werden, daß die Fortsezung so bald als möglich geschehe.

Art. 348. Die Verhandlung beginnt damit, daß der Großrichter den Angeklagten um seinen Namen, sein Alter, seine Berufs- und Familienverhältnisse und seinen Wohnort befragt.

Art. 349. Hierauf werden die Geschwornen aufgerufen. Haben sich weniger als acht, beziehungsweise

zwölf Geschworne eingefunden, so ersezt der Großrichter die Fehlenden aus den ordentlichen Ersazmännern der gleichen Kategorie, und nimmt nöthigenfalls außerordentliche Ersazmänner nach Art. 238 zu Hilfe.

Art. 350. Der Großrichter liest den Geschwornen, welche sich von ihren Pläzen zu erheben haben, folgende Eidesformel vor:

„Ihr schwöret vor Gott und vor den Menschen, mit der größten Aufmerksamkeit die Anschuldigungen, welche gegen den Angeklagten erhoben werden, zu prüfen; bei Euern Verrichtungen weder durch Eigennuz, noch durch Schwäche, weder durch Furcht, noch durch Hoffnung, weder durch Zuneigung, noch durch Haß Euch leiten zu lassen; weder die öffentlichen Interessen, noch diejenigen des Angeklagten preis zu geben; Euern Entscheid einzig auf die Verhandlungen zu gründen, und Euerm Gewissen und Euerer Ueberzeugung gemäß mit derjenigen Festigkeit und Unbefangenheit zu handeln, die einem freien und rechtschaffenen Manne geziemen; über den Gegenstand des Prozesses mit Niemanden, außer mit den übrigen Geschwornen, Rüksprache zu nehmen, so lange nicht die Jury ihren Spruch eröffnet haben wird; endlich die Art, wie die Geschwornen gestimmt haben, geheim zu halten."

Jeder Geschworne hat einzeln auf die Aufforderung des Großrichters hin die Hand zu erheben und die Worte auszusprechen: „Ich schwöre es" („Ich gelobe es"). Art. 279.

Ein Geschworner, welcher sich weigert, dieses zu thun, wird mit der den ausbleibenden Geschwornen angedrohten Strafe (Art. 237) belegt und durch einen Ersazmann vertreten.

Art. 351. Nach Beeidigung der Geschwornen wird die Anklageschrift (Art. 334) verlesen.

Art. 352. Der Auditor verhört in der ihm beliebigen Reihenfolge die von ihm bezeichneten Zeugen. Nach der Einvernahme eines jeden steht dem Vertheidiger das Recht zu, an denselben im Interesse der Vertheidigung die erforderlichen Fragen zu richten.

Art. 353. Sodann verhört der Vertheidiger und allfällig auch der Angeklagte selbst, die weitern von seiner Seite bezeichneten Zeugen. Der Auditor ist seinerseits zur Ergänzung der Verhöre berechtigt.

Art. 354. Der Großrichter beaufsichtigt die Zeugeneinvernahme, schüzt die Zeugen vor Ungebühr, und erinnert sie, wenn es nöthig ist, daß sie zur Beschwörung ihrer Aussagen angehalten werden können. Er hat das Recht, aus eigenem Antriebe, oder auf Verlangen eines Richters oder Geschwornen, Fragen an die Zeugen einzuschieben oder nachzuholen. Den Richtern wie den Geschwornen steht es zu, nach gänzlich vollendeter Einvernahme jedes Zeugen, beliebige Fragen an denselben zu richten.

Art. 355. Jeder Zeuge hat auf das Begehren der einen oder andern Partei, eines Richters oder Geschwornen, wenn bei ihm die Bedeutung eines Eides als bekannt vorausgesezt werden kann, nach seiner Einvernahme folgenden Eid abzulegen:

„Ihr werdet schwören, auf alle Fragen, die an Euch als Zeugen gerichtet worden sind, der Wahrheit gemäß geantwortet und nichts verschwiegen zu haben, so wahr Ihr wünschet, daß Euch Gott helfe." Dieses bekräftigt der Zeuge unter Aufhebung der rechten Hand durch die Worte: „Ich schwöre es" („Ich gelobe es" Art. 279).

Art. 356. Es sollen nicht beeidigt werden:

a. Personen unter zurükgelegtem sechszehnten Jahre;

b. Personen, welche die bürgerliche Ehrenfähigkeit verloren haben.

Art. 357. Einem Zeugen, welcher noch nicht verhört worden ist, soll nicht gestattet werden, den Verhandlungen beizuwohnen.

Art. 358. Zeugen, deren Aussagen einander widersprechen, können konfrontirt werden.

Art. 359. In der Regel ist kein Zeuge vor Beendigung der ganzen Verhandlung zu entlassen.

Art. 360. Nach der Einvernahme eines jeden Zeugen soll der Angeklagte befragt werden, ob er mit Beziehung auf dieselbe etwas zu bemerken habe.

Art. 361. Der Angeklagte wird durch den Auditor verhört. Die Bestimmungen des Art. 354 gelten auch für das Verhör mit dem Angeklagten.

Art. 362. Wenn der Angeklagte auf alle oder einzelne Fragen die Antwort verweigert, so findet diesfalls kein Zwang statt, und die Verhandlung nimmt ihren weitern Fortgang. Der Angeklagte ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Verweigerung der Antwort einen Verdachtsgrund gegen ihn bilden könne.

Art. 363. In Folge des Verhörs des Angeklagten können noch nachträgliche Fragen an die Zeugen gestellt werden.

Art. 364. Bei der ganzen Verhandlung sollen die Gegenstände, welche als Wahrzeichen oder Werkzeuge des Verbrechens zu den Akten gebracht wurden, vorliegen.

Art. 365. Die Protokolle über die mit dem Angeklagten und den Zeugen in der Voruntersuchung aufge-

nommenen Verhöre dürfen weder vorgelesen, noch den Geschwornen zur Einsicht vorgelegt werden.

Von dieser Regel sind folgende Ausnahmen gestattet:

a. Wenn ein Zeuge oder Experte verhindert ist, vor Gericht zu erscheinen, so kann das in der Voruntersuchung von demselben abgegebene Zeugniß oder Gutachten verlesen werden;

b. es ist erlaubt, Angaben, welche der Angeklagte in der Voruntersuchung gemacht hat, ihm vorzuhalten, und ihn zu einer Erklärung über dieselben zu veranlassen.

Art. 366. Nach vollendeter Einvernahme der Zeugen und des Angeklagten hält der Auditor seinen Vortrag, betreffend die Frage der Schuld. Hierauf folgt die Vertheidigung, nach welcher der Angeklagte gefragt wird, ob er selbst derselben etwas beifügen wolle. Dem Auditor steht die Replik und dem Vertheidiger die Duplik zu.

Art. 367. Wenn der Auditor oder der Vertheidiger bei dem bisher bestimmten Verfahren Fehler wahrzunehmen glaubt, insbesondere solche, welche die Kassation begründen könnten, so sind sie verpflichtet, den Großrichter sogleich darauf aufmerksam zu machen, worauf derselbe das Nöthige verfügen, oder einen Beschluß des Gerichts veranlassen wird.

Der Großrichter sezt den Geschwornen die Aufgabe aus einander, welche sie zu lösen haben, und stellt nach Anleitung der folgenden Artikel die von der Jury zu beantwortenden Fragen.

Art. 368. Die Fragen müssen alle Thatsachen umfassen, welche in der Anklageschrift (Art. 334) enthalten sind. Dieselben sind so zu stellen, daß sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden können.

Art. 369. Bei einer Mehrzahl von Angeklagten müssen die Fragen für jeden Einzelnen besonders gestellt werden. Eben so wenn dem Angeklagten mehrere Verbrechen zur Last gelegt werden, sind die Fragen mit Beziehung auf die verschiedenen Anklagepunkte aus einander zu halten.

Art. 370. Die eingeklagte Handlung oder Unterlassung, die Eigenschaft und Absicht des Handelnden und die übrigen, die Handlung begleitenden Umstände, ohne welche der Gattungsbegriff des Verbrechens gar nicht vorhanden wäre, sind in eine Frage zusammen zu fassen.

Art. 371. Dagegen ist jeder Umstand, welcher bloß eine besondere Art des Verbrechens, oder ein anderes Maximum oder Minimum der Strafe, oder eine andere Strafart begründet, Gegenstand einer besondern Frage.

Die Beantwortung solcher Fragen ist nur erforderlich, wenn der Angeklagte des Verbrechens überhaupt als schuldig erklärt worden ist.

Art. 372. Ueber das Vorhandensein von Verhältnissen, welche bloß auf die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesezlichen Gränzen Einfluß haben (Art. 32 und 34), so wie darüber, ob die dem Angeklagten zur Last fallende Uebertretung besonders geringfügig oder besonders schwer sei, wird die Jury nicht befragt, selbst wenn die Beantwortung der leztern Frage den Richter berechtigt, unter oder über das gesezliche Minimum oder Maximum der Strafe hinaus zu gehen, bleibt dieselbe ausschließlich dem Richter anheim gestellt.

Wenn jedoch die Todesstrafe in Frage kömmt, und die Anwendung derselben durch mildernde Umstände ausgeschlossen wird, so ist der Jury die Frage vorzulegen, ob mildernde Umstände vorhanden seien.

Art. 373. Eine eventuelle Anklage (Art. 334) bildet den Gegenstand eventueller Fragen, welche nur beantwortet zu werden brauchen, wenn mit Beziehung auf die Hauptanklage der Angeklagte für nicht schuldig erklärt wird.

Art. 374. Wenn der Vertheidiger behauptet, daß die Strafbarkeit der eingeklagten Handlung durch eines der in dem Art. 29 und 31 vorgesehenen Verhältnisse ausgeschlossen sei, oder daß die Handlung unter einem mildern Gesichtspunkte aufgefaßt werden solle (Art. 335), so ist hierüber eine besondere Frage an die Geschwornen zu richten.

Art. 375. Von Amtswegen, d. h. ohne eine in der Anklage (Art. 334 und 335) oder in der Vertheidigung (Art. 374) liegende Veranlassung, darf der Großrichter keine Fragen stellen, außer diejenige über das Vorhandensein mildernder Umstände, unter der Voraussezung des Art. 372, Lemma 2, welche bei Vermeidung der Nichtigkeit gestellt werden muß.

Art. 376. Wenn beim Hauptverfahren eine mit Strafe bedrohte Handlung des Angeklagten nachgewiesen wird, von welcher in der Anklageschrift keine Rede war, so soll der Auditor mit Beziehung auf dieselbe, nachdem nöthigenfalls ein Vorverfahren stattgefunden hat, eine neue Anklageschrift abfassen.

Auf Verlangen des Auditors oder des Vertheidigers bewilligt der Großrichter (das Gericht) den erforderlichen Aufschub, um das Hauptverfahren mit Hinsicht auf diesen neuen Punkt vorzubereiten.

Art. 377. Der Großrichter verliest in offener Sizung die von ihm in Schrift verfaßten Fragen. Der Auditor und der Angeklagte, oder sein Vertheidiger, können mit Beziehung auf die Fragenstellung dasjenige bemerken,

was sie für gut finden. Im Falle von ungleichen Ansichten entscheidet das Gericht.

Art. 378. Der Großrichter übergibt dem Vorstand der Jury (Art. 235) die geschriebenen Fragen, aber keinerlei Akten. Hierauf ziehen sich die Geschwornen in ihr Berathungszimmer zurük. Ihr Vorstand soll ihnen vor Allem folgende Instruktion vorlesen:

„Das Gesez verlangt von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung. Es gibt ihnen keine Vorschriften, nach denen sie die Vollständigkeit und Zulänglichkeit eines Beweises abzuwägen hätten.

Das Gesez sagt ihnen nicht: „Ihr werdet jede durch eine bestimmte Anzahl von Zeugen bekräftigte Thatsache für wahr halten"; es sagt eben so wenig: „Ihr werdet nichts für wahr halten, was nicht durch ein Protokoll, durch Urkunden oder durch eine bestimmte Anzahl von Zeugen, oder durch bestimmte Indizien erwiesen ist. Das Gesez schreibt ihnen bloß vor, ihr Gewissen in stillem Nachdenken zu befragen, welchen Eindruk die für und gegen den Angeklagten geltend gemachten Beweise auf sie hervorgebracht haben. Es stellt bloß die eine den ganzen Umfang ihrer Aufgabe bezeichnende Frage: „Was ist Euere feste Ueberzeugung."

Art. 379. Die Geschwornen dürfen ihr Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Wahrspruch berathen und beschlossen haben.

Jeden Wahrspruch fassen die Geschwornen mit Stimmenmehrheit. Bei der Anwesenheit von zwölf Geschwornen ist eine Stimmenmehrheit von zehn, und wenn weniger als zwölf Geschworne anwesend sind, eine Mehrheit von je zwei weniger als sämmtliche Anwesende erforderlich.

Art. 380. Während der Berathung darf Niemand das Zimmer der Geschwornen betreten, außer mit einer schriftlichen Erlaubniß des Großrichters.

Art. 381. Der Großrichter soll die Ausgänge des Berathungszimmers der Geschwornen bewachen lassen.

Art. 382. Der Vorstand der Jury liest die gestellten Fragen vor, und läßt die Geschwornen über eine nach der andern in der Reihenfolge, in welcher dieselben gestellt sind, berathen und abstimmen.

Die Geschwornen eröffnen ihre Meinung und geben ihre Stimme in der umgekehrten Reihenfolge ab, in welcher sie sizen (Art. 280). Der Vorstand der Jury stimmt zulezt.

Art. 383. Wenn die Jury glaubt, nähere Erläuterung zu bedürfen oder Auslegung einer Frage, die ihr nicht klar zu sein scheint, so begibt sie sich in die Sizung zurük; die Erläuterungen werden ihr durch den Großrichter gegeben.

Art. 384. Nach beendigter Berathung kehren die Geschwornen in den Sizungssaal des Gerichtes zurük und nehmen ihre Pläze wieder ein.

Art. 385. Der Angeklagte wird vorgeführt und der Großrichter fragt die Geschwornen, welches das Ergebniß ihrer Berathung sei.

Art. 386. Der Vorstand der Jury erhebt sich und erklärt:

Der Spruch der Jury lautet mit Beziehung auf die erste Frage (welche von ihm zu verlesen ist) „Ja" (oder „Nein"); mit Beziehung auf die zweite ebenfalls zu verlesende Frage: „Ja" („Nein") u. s. f.

Art. 387. Der Vorstand der Jury stellt diese Erklärung mit seiner Unterschrift, in Gegenwart der Ge-

schwornen, dem Großrichter zu, welcher dieselbe durch den Gerichtsschreiber unterzeichnen läßt.

Art. 388. Sind die Antworten der Geschwornen undeutlich, so daß sich hieraus die Thatsachen, welche der Anwendung des Strafgesezes unterliegen sollen, nicht mit klarer Bestimmtheit ersehen lassen, so kann das Gericht, auf den Antrag der Hauptparteien oder von Amtswegen, die Fragen nochmals an die Geschwornen zurükweisen, welche nach neuer Belehrung durch den Großrichter sich wieder in ihr Berathungszimmer begeben.

Art. 389. Wenn der Angeklagte keines Verbrechens für schuldig erklärt worden ist, so spricht der Großrichter denselben frei und verfügt, daß er auf freien Fuß gesezt werden solle, wenn er nicht wegen einer andern Sache im Verhaft bleiben muß.

Art. 390. Wenn der Beklagte eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist, so verlangt der Auditor die Anwendung des Gesezes, und stellt nöthigenfalls mit Beziehung auf den Schadenersaz seinen Antrag. In lezterer Beziehung steht auch dem Beschädigten selbst das Wort zu.

Art. 391. Der Angeklagte und der Vertheidiger können den Thatbestand nicht mehr anfechten, sondern bloß sich darauf berufen, daß derselbe durch das Gesez nicht als Verbrechen qualifizirt, oder daß die von dem Auditor angetragene Strafe nicht anwendbar sei.

Art. 392. Wenn die Handlung, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch kein Gesez mit Strafe bedroht sein sollte, so erfolgt die Freisprechung. Im entgegengesezten Falle verhängt das Gericht die gesezliche Strafe und verfügt auch mit Beziehung

auf Schadenersaz, Kosten und andere Nebenpunkte das Geeignete.

Art. 393. Das Gericht ist in keiner Beziehung an die Anträge des Anklägers gebunden, sondern es hat die Strafe innerhalb der Schranken des Gesezes, nach genauer Würdigung des Falles überhaupt und der allfälligen Milderungs- oder Schärfungsgründe, insbesondere zu bestimmen.

Art. 394. Wenn der Angeklagte, in Beziehung auf das fragliche Verbrechen oder Vergehen, zwar für nicht schuldig erklärt und daher freigesprochen wird, der Großrichter aber oder das Gericht findet, daß er sich eines Ordnungsfehlers schuldig gemacht habe, so ist der Fall dem zuständigen Strafpolizeibeamteten (Art. 212) zur Beurtheilung zu überweisen.

Wenn eine solche Ueberweisung nicht stattfindet, so darf der Freigesprochene wegen der Handlung, wofür er vor Gericht gestellt worden ist, mit keiner Ordnungsstrafe belegt werden.

Art. 395. Dem wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten werden in der Regel die Kosten auferlegt. Dabei sind indessen bloß die Entschädigungen der Zeugen und Experten in Rechnung zu bringen. Aus besondern Gründen kann auch der Verurtheilte ganz oder theilweise mit den Kosten verschont werden.

Die Gebühren für Skripturen, welche für den Angeklagten auf sein oder des Vertheidigers Begehren gefertigt werden, sind jederzeit besonders zu vergüten. (Ueber die Kosten der Verpflegung vergleiche Art. 284).

Einem Zeugen, der nicht im aktiven Militärdienste steht, sollen ein Franken n. W. Reisegeld per Stunde, sowol der Her- als Heimreise, und drei Franken für jeden Tag des Aufenthaltes bezahlt werden.

Einem Experten sollen ein Franken n. W. Reisegeld per Stunde, sowol der Her- als Heimreise, und vier bis zwölf Franken, nach Ermessen des Großrichters, für jeden Tag des Aufenthaltes verabreicht werden.

Zeugen und Experten, die im Militärdienste stehen, sind auf gleiche Weise zu entschädigen wie Geschworne (Art. 278).

Für Skripturen, die für den Angeklagten, auf sein oder des Vertheidigers Begehren, gefertigt werden, sind fünf und zwanzig Rappen per Folioseite zu berechnen.

Art. 396. Im Falle von Freisprechung können die Kosten ganz oder theilweise der Zivilpartei auferlegt werden, wenn dieselbe auf arglistige oder muthwillige Weise das kriegsgerichtliche Verfahren veranlaßt hat.

Art. 397. Das Urtheil des Kriegsgerichts soll enthalten:

a. Eine Einleitung, worin die Namen des Großrichters, der Richter und der Geschwornen mit ihrem Range und Heimathorte, des Auditors, der allfälligen Zivilpartei, des oder der Angeklagten und des Vertheidigers angegeben sind;

b. einen faktischen Theil, worin der Offizier, welcher die Voruntersuchung geführt, und der Zeitpunkt, in welchem diese begonnen und vollendet worden ist, so wie eine kurze Notiz von dem Hauptverfahren, nämlich Ort und Zeit desselben, die Namen der Zeugen für Anklage und Vertheidigung und der allfällig zugezogenen Experten u. s. w. enthalten sein soll;

c. Hinweisung auf die Schlüsse des Auditors und des Vertheidigers;

d. das Erkenntniß über Schuld und Nichtschuld;

e. wörtliche Anführung der zur Anwendung kommenden Gesezesstelle;

f. das eigentliche Dispositiv, enthaltend die Strafe, Freisprechung, Bestimmungen über den Zivilpunkt, Kosten und andere Nebenpunkte;

g. Verfügung über die Mittheilung des Urtheils;

h. Datum und Unterschrift des Großrichters und des Sekretärs;

i. einen Anhang, durch welchen bezeugt wird, daß der Großrichter den Parteien die durch Art. 398 vorgeschriebene Eröffnung gemacht habe.

Art. 398. Unmittelbar nach der Ausfällung des Urtheils wird dasselbe dem Angeklagten, in Gegenwart des Auditors und des Vertheidigers, in öffentlicher Sizung durch den Großrichter eröffnet und den beiden Parteien zugleich angezeigt, daß jede binnen zweimal vier und zwanzig Stunden bei ihm die schriftliche Erklärung, daß, und auf welche Hauptpunkte gestüzt, sie das Rechtsmittel der Kassation gebrauchen wollen, einreichen, und daß der Verurtheilte für den Fall, daß das Kassationsbegehren verworfen, oder ein solches gar nicht gestellt werden sollte, die Begnadigung nachsuchen könne, und das dießfällige Gesuch innerhalb der gleichen Frist ebenfalls dem Großrichter zu übermachen habe.

Art. 399. Wenn binnen obiger Frist die Kassation von keiner Seite verlangt wird, so ist das Urtheil in Rechtskraft erwachsen, und wird, sammt einem allfällig eingelangten Begnadigungsgesuche, dem obersten Kommandirenden mitgetheilt.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften, betreffend das Verfahren.

Art. 400. Es soll von den eidgenössischen Militärbehörden jeder schriftlichen Aufforderung einer eidgenössischen Zivilbehörde entsprochen werden, welche die Ausübung der bürgerlichen Rechtspflege erheischt, in so fern dieses in ihrer Kompetenz steht, der Militärdienst die Entsprechung erlaubt, und die Aufforderung den anerkannten Grundsäzen der Kompetenzausscheidung zwischen der Zivil- und Militärgerichtsbarkeit (Art. 205 und 206) nicht zuwider ist.

Das Ansuchen muß jedoch an den Strafpolizeibeamteten der betreffenden Person, oder an einen militärischen Obern derselben gestellt sein, und es steht dem angesuchten Offizier frei, die Befehle seiner unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

Art. 401. Auf gleiche Weise soll eine jede Zivilbehörde der schriftlichen Aufforderung entsprechen, welche der oberste Kommandirende, der Großrichter oder Auditor eines Militärgerichts, oder ein militärischer Strafpolizeibeamteter in Sachen der militärischen Rechtspflege an sie erläßt, in so fern dieses in ihrer Kompetenz steht, und die Aufforderung den anerkannten Grundsäzen der Kompetenzausscheidung beider Gerichtsbarkeiten nicht zuwider ist.

Der bürgerliche Beamtete ist ebenfalls berechtigt, die Befehle seines unmittelbaren Obern darüber einzuholen.

Art. 402. Damit die Ladung einer Militärbehörde für eine Person des Bürgerstandes verbindlich sei, muß diese Ladung von dem Richter des Wohnsizes des Vorzuladenden bewilligt sein, und die Ladung einer Militärperson von dem militärischen Strafpolizeibeamteten, unter dessen Befehl der Vorzuladende steht, die Ladung mag von einer bürgerlichen oder militärischen Behörde ausgehen.

Der Offizier, welcher die Ladung eines seiner Untergebenen bewilligt, muß demselben zugleich allemal den nöthigen Urlaub für die Reise und Erscheinung ertheilen, und kann den Vorgeladenen durch eine Militärperson begleiten lassen, welche im Range über demselben steht.

Die Behörde, welche die Ladung erläßt, wendet sich selbst und schriftlich mit dem Ansuchen um die Bewilligung an die Behörde, welche dieselbe ertheilen soll, und der Zwek, zu welchem die Person vorgeladen wird, muß in der Einladnng deutlich angezeigt sein.

Art. 403. Jede Person des Militär- oder Bürgerstandes ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, einer verbindlichen Ladung Folge zu leisten, die derselben gehörig insinuirt worden ist.

Eben so ist Jedermann verpflichtet, sich in Strafsachen als Zeuge abhören zu lassen, mit Ausnahme der im Art. 404 bezeichneten Personen.

Eine gehörig vorgeladene Person, welche dessen ungeachtet nicht erscheint, ohne sich über ihr Ausbleiben gehörig zu rechtfertigen, soll, wenn sie der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ist, unmittelbar, sonst aber durch Vermittlung der Zivilbehörde, gefänglich zur Stelle gebracht werden.

Gegen einen Zeugen, welcher sich ohne rechtmäßigen

Grund (Art. 404) weigert, die ihm vorgelegten Fragen zu beantworten, kann Verhaft bis auf längstens drei Monate verfügt werden.

Personen, welchen die Abhörung Reisekosten oder Zehrungskosten veranlaßt, sollen vor ihrer Entlassung Entschädigung erhalten.

Art. 404. Es können nicht zu Aussagen angehalten werden:

a. Die gesezlichen, adoptirten oder natürlichen Verwandten des Angeklagten in auf- und absteigender Linie, seine Brüder, seine Schwestern und seine Verschwägerten vom nämlichen Grade;

b. der Ehemann oder die Ehefrau, selbst wenn sie gesezlich geschieden sind oder die Ehe getrennt ist;

c. Geistliche, in Ansehung dessen, was ihnen in der Beicht oder sonst in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut ist;

d. Sachwalter, Aerzte und Wundärzte, in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut ist.

Art. 405. Die Kosten, zu denen eine Person verurtheilt ist, sind von dem Gerichtsschreiber zu verzeichnen. Dem Großrichter steht die Ermäßigung zu.

Art. 406. Die Kantonsregierung des Verfällten soll die Kosten für die Bundeskasse und die allfällige Entschädigung für den Geschädigten durch ihre Beamteten einziehen, und zwar auf Kosten des Erstern oder des betreffenden Kantons.

Art. 407. Jedes Urtheil, welchem der oberste Kommandirende seinen Vollziehungsbefehl beigesezt hat, soll durch den Oberauditor dem Bundesrathe in be-

glaubigter Abschrift übersendet werden, der dasselbe der Kantonsregierung des Verurtheilten mittheilt. Die Urkunde, durch welche diese Mittheilung geschieht, bildet den Forderungstitel zu der Einziehung der Prozeßkosten oder der Entschädigung (Art. 406).

Art. 408. Wenn der oberste Kommandirende einem Urtheil seinen Vollziehungsbefehl beigesezt hat, so sendet er dasselbe mit den allfällig an ihn gelangten Akten an den Großrichter zurük. Dieser veranstaltet die Vollziehung, oder läßt den Verurtheilten an die Behörden ausliefern, welchen die Vollziehung der Strafe zusteht.

Art. 409. Wenn der Angeklagte oder Verdächtigte sich flüchtig gemacht, oder sonst sich außer dem Bereiche des zuständigen Militärgerichts befindet, so sollen die zur Herbeischaffung desselben erforderlichen Schritte gethan, auch die Voruntersuchung in allen Beziehungen so gut als möglich geführt werden.

Art. 410. Der Flüchtige kann durch den Großrichter, in Verbindung mit den beiden Richtern, auf Grundlage der Akten der Voruntersuchung des betreffenden Verbrechens für schuldig erklärt und zu der gesezlichen Strafe verurtheilt werden. Sobald er jedoch ergriffen wird, oder sich freiwillig stellt, so soll auf sein Verlangen das Kontumazurtheil aufgehoben und das Hauptverfahren vor einem ordentlichen Kriegsgerichte durchgeführt werden.

Ein freisprechendes Kontumazurtheil ist unter keinen Umständen zuläßig. Wenn das Gericht die Gründe für die Verurtheilung des Abwesenden nicht genügend erachtet, so soll es das Verfahren, für so lange, bis der Angeklagte zur Stelle gebracht sein wird, suspendiren.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kassationsverfahren.

Art. 411. Wenn von einer oder von beiden Parteien die Kassation angerufen worden ist, so veranstaltet der Großrichter unverzüglich die Ueberweisung aller Akten und Protokolle an die Kassationsinstanz.

Art. 412. Der Präsident des Kassationsgerichtes eröffnet unmittelbar nach dem Empfange der Akten eine Frist zur schriftlichen Beantwortung des Kassationsbegehrens. Zugleich ist der Großrichter zur Berichterstattung, wenn eine solche nothwendig ist, aufzufordern und das Kassationsgericht auf einen bestimmten Tag zur Ausfällung des Urtheils einzuberufen.

Art. 413. Die Kassation findet statt:

a. Wegen Inkompetenz des Gerichtes;

b. wegen wesentlicher Beeinträchtigung der Rechte der Vertheidigung;

c. wegen Verlezung gesezlicher Prozeßformen, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß sie in Beziehung auf Schuld oder Strafe auf das Urtheil einen für die Sache des Kassationsbegehrenden nachtheiligen Einfluß gehabt habe;

d. wenn das Gericht eine der Antworten der Geschwornen unrichtig würdigte, und die Frage einen Punkt betraf, der auf das Endurtheil einwirken mußte;

e. wenn das Gericht keine, oder eine falsche Anwendung des Gesezes machte.

Art. 414. Die Annahme oder Nichtannahme des Beweises, so wie die Würdigung aller übrigen Punkte,

welche auf das Erkenntniß über Schuld und Nichtschuld einwirken, können niemals die Kassation begründen.

Art. 415. Die Kassation besteht entweder bloß in der Aufhebung des Urtheils, so weit dasselbe den Angeschuldigten betrifft, für oder gegen welchen die Kassation begehrt wurde, oder sie begreift außerdem auch das dem Urtheile vorhergegangene Verfahren. Das Leztere ist regelmäßig bei dem ersten, zweiten und dritten, das Erstere bei dem vierten und fünften der im Art. 413 aufgezählten Kassationsgründe der Fall.

Art. 416. Der Zwek der Kassation ist Aufhebung des Fehlers, welcher die Kassation veranlaßte, mit allen seinen nachtheiligen Folgen. Hiernach hat das Kassationsgericht in jedem einzelnen Falle zu bemessen und genau auszusprechen, in wie weit das vorliegende Urtheil und Verfahren aufgehoben werde.

Art. 417. An die eigentliche Kassation schließt sich jederzeit die Einleitung zur neuen Behandlung des Falles an. Das Gericht, welches sich damit zu befassen hat, soll durch das Kassationsurtheil bezeichnet werden.

Art. 418. Diese Ueberweisung kann geschehen:

a. An das Gericht, welches die Sache bereits behandelt hat;

b. an ein anderes eidgenössisches oder kantonales Kriegsgericht;

c. an die bürgerlichen Gerichte im Sinne des Art. 3.

Art. 419. Wenn die Kassation nicht wegen Inkompetenz des Gerichts stattfindet, so hängt es von dem Ermessen des Kassationsgerichtes ab, ob das neue Verfahren vor dem Gerichte, welches früher in der Sache gehandelt hatte, oder vor einem andern Kriegsgerichte der gleichen Kategorie stattfinden, und ob im erstern

Falle das Gericht ganz oder theilweise neu bestellt werden solle.

Art. 420. Wenn zwar das Verbrechen an und für sich in die Kompetenz der eidgenössischen Kriegsgerichte einschlägt, allein das Truppenkorps, welchem der Angeklagte angehört, zur Zeit der Ausfällung des Kassationsurtheils nicht mehr im Dienste steht, so ist das Kassationsgericht befugt, den Fall an das nach Analogie des Art. 209 zuständige Kantonalgericht zu überweisen.

Art. 421. Wenn das Kassationsgericht bloß das kriegsgerichtliche Urtheil wegen falscher Anwendung des Gesezes (Art. 413 litt. d.) aufhebt, so fällt es selbst an der Stelle des Kriegsgerichtes das dem Geseze entsprechende Urtheil aus, und die Ueberweisung an eines der im Art. 418 bezeichneten Gerichte unterbleibt.

Art. 422. Das Urtheil, durch welches eine Kassation verhängt wird, muß den Grund oder die Gründe bestimmt angeben, welche die Kassation bewirkt haben.

Art. 423. Das Kassationsgericht theilt sein Urtheil dem Oberauditor, zuhanden des obersten Kommandirenden, und dem Großrichter mit; sofern durch dasselbe eine Kassation ausgesprochen wird, sind die Akten dem Oberauditor zu übermachen, damit die für das weitere Verfahren erforderlichen Einleitungen getroffen werden können. Ist dagegen keine Kassation erfolgt, so werden die Akten an den Großrichter geschikt, welcher hierauf gemäß dem Art. 399 verfährt.

Art. 424. Ist die Sache an ein bürgerliches Gericht (Art. 418, litt. c.) gewiesen worden, so finden gegen das Urtheil desselben die Rechtsmittel statt, welche die Kantonalgesezgebung mit sich bringt.

Art. 425. Gegen das neue Urtheil eines Kriegsgerichts hingegen kann, wie gegen das frühere, von beiden Parteien neuerdings die Kassation nachgesucht werden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Begnadigung und der Rehabilitation.

Art. 426. Jede durch rechtskräftiges Urtheil eines eidgenössischen Kriegsgerichts verhängte Todes-, Zuchthaus-, Gefängniß- oder Landesverweisungsstrafe kann durch Begnadigung gänzlich aufgehoben oder gemildert werden. Das Leztere geschieht entweder durch Verwandlung der Strafart oder durch Abkürzung der fraglichen Freiheitsstrafe.

In keinem Falle kann sich die Begnadigung auf den Zivilpunkt beziehen.

Art. 427. Die Ausübung des Begnadigungsrechtes, gemäß vorstehendem Artikel, steht dem obersten Kommandirenden zu, nachdem er sich mit den drei im Range zunächst auf ihn folgenden Offizieren und dem obersten Offizier des Justizstabes in seinem Quartier, in einer Versammlung derselben, berathschlagt hat, und wenigstens zwei von den vier Offizieren nebst ihm für die Begnadigung stimmen.

Handelt es sich um die Begnadigung des obersten Kommandirenden, so steht das Recht der Begnadigung allein der Bundesversammlung zu.

Art. 428. Nach einmal in Vollziehung gesetztem Urtheil (Art. 434) steht das Recht der Begnadigung der Bundesversammlung zu.

Bei Freiheits- (Zuchthaus oder Gefängniß) Strafen darf sie jedoch nur die Hälfte der Strafzeit erlassen.

Art. 429. Jeder zum ersten Male zur Zuchthausstrafe Verurtheilte kann, nachdem er die Strafe, so weit ihm dieselbe nicht auf dem Wege der Begnadigung erlassen worden ist, erstanden hat, durch die Bundesversammlung in den Genuß des Aktivbürgerrechts wieder eingesezt werden.

Art. 430. Das dießfällige Gesuch darf frühestens drei Jahre nach gänzlicher Erstehung der Zuchthausstrafe bei der Bundesversammlung eingereicht werden.

Es sind demselben neben dem Urtheile auch gehörig beglaubigte amtliche Leumundszeugnisse über die seitherige gute Aufführung des Gesuchstellers beizulegen.

Art. 431. Ein abgewiesenes Rehabilitationsgesuch kann erst nach Verfluß von zwei Jahren wieder erneuert werden.

Art. 432. Durch Beschluß der Bundesversammlung kann auch die Wiederanstellung eines entsezten Offiziers (Art. 10) gestattet werden.

Art. 433. Die Begnadigung oder Rehabilitation der durch die Kantonalkriegsgerichte verurtheilten Personen ist Sache der Kantone.

Sechster Abschnitt.

Von der Vollziehung der Strafen.

Art. 434. Jedes Urtheil soll von dem obersten Kommandirenden mit dem Vollziehungsbefehle (Art. 274)

versehen werden, sobald dasselbe in Rechtskraft erwachsen ist und er keine Begnadigung ertheilt hat.

Bevor jedoch der oberste Kommandirende einem Todesurtheil den Vollziehungsbefehl beisezen darf, muß er von den in seinem Quartier anwesenden Militärpersonen die drei im Rang zunächst auf ihn folgenden Offiziere und den obersten Offizier des Justizstabes versammeln, und der Vollziehungsbefehl darf nur beigefügt werden, wenn zwei von den vier Offizieren nebst dem Kommandirenden hiefür stimmen.

Wenn hingegen drei von den vier beigezogenen Offizieren nicht für Ausstellung des Vollziehungsbefehls stimmen, so findet sich die Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt.

Art. 435. Ausnahmsweise darf jedes Urtheil eines ordentlichen oder außerordentlichen Kriegsgerichts unmittelbar nach seiner Ausfällung und ohne Rüksicht auf ein allfälliges Kassations- oder Begnadigungsbegehren vollzogen werden, wenn der oberste Kommandirende (oder der Kommandant eines abgeschnittenen Korps), die drei im Range zunächst auf ihn folgenden Offiziere und der oberste Offizier des Justizstabs in seinem Quartier in förmlich abgehaltenem Kriegsrathe einstimmig und bei ihrem Kriegseide erklären, der Dienst des Vaterlandes fordere es dringend, daß das Urtheil ohne Verschub vollzogen werde. Diese Erklärung muß dem Urtheil beigerükt und durch die Unterschriften der sämmtlichen obbenannten Personen bekräftigt werden.

Art. 436. Nachdem der Großrichter das Urtheil mit dem Vollziehungsbefehle zurük erhalten hat, sendet er dasselbe dem Kommandanten, welcher der Polizeibeamtete des betreffenden Korps ist (Art. 212), und stellt den Verurtheilten zu dessen Verfügung, damit die Strafe

auf nachfolgende Weise nochmals verkündet und sodann vollzogen werde.

Aus besondern Gründen kann jedoch der oberste Kommandirende eine andere Form der Verkündung des Urtheils vorschreiben, als die nachstehende, und dasselbe an einem andern Orte vollziehen lassen, als bei der Truppe, zu welcher der Verurtheilte gehört. Er stellt alsdann die nöthigen Befehle hiefür aus, die er dem Großrichter mittheilt. Das gleiche Recht hat auch der Kommandant eines abgeschnittenen Truppenkorps.

Art. 437. Der Kommandant des Korps soll ordentlicher Weise innerhalb vier und zwanzig Stunden, bei außerordentlichen Umständen aber, ohne irgend welchen Aufschub, verkünden und vollziehen lassen.

Art. 438. Die Verkündung des Urtheils geschieht bei der Todesstrafe auf folgende Weise:

Das ganze Korps, bei welchem der Verurtheilte gestanden, rükt mit dem Gewehr aus, und bildet ein geschlossenes oder auf einer Seite offenes Quarré. Ist dieses Korps nicht wenigstens zweihundert Mann stark, so wird es aus einem oder mehreren der nächsten Korps bis wenigstens auf diese Zahl ergänzt. In das Quarré werden ein Tisch und sechs Stühle gesezt. Der Kommandant nimmt seinen Plaz oben am Tische, und links neben ihm der Aidemajor; die drei ersten Offiziere im Range bei dem Korps, mit Ausnahme desjenigen, welcher die Truppe kommandirt, und der Hauptmann des Verurtheilten sezen sich auf beiden Seiten. Die Fahne wird mit der Lanze auswärts auf den Tisch gelegt, der Kommandant zieht seinen Degen und legt denselben quer über die Fahne.

Auf den Befehl des Kommandanten wird der Verurtheilte ohne Fesseln, durch die Wache, unter Aufsicht

des Profoßes und von einem Geistlichen seines Bekenntnisses begleitet, unten vor den Tisch geführt. Bei dem Eintritte des Verurtheilten schultert die Truppe das Gewehr und die Tamboure schlagen den Bann.

Hierauf befiehlt der Kommandant dem Aidemajor, das Urtheil sammt dem Vollziehungsbefehle abzulesen. Die Truppe präsentirt das Gewehr während der Verlesung, die stehend und mit lauter Stimme geschehen soll. Es wird nach der Verlesung wiederum Bann geschlagen; die Truppe schultert, die Fahne wird in die Linie zurükgetragen; der Kommandant übernimmt den Befehl über die Truppe; die vier Offiziere treten in die Linie auf ihre Posten, und das Urtheil wird sofort vollzogen.

Art. 439. Wenn die Todesstrafe durch die Enthauptung vollzogen werden soll, läßt der Aidemajor den Verurtheilten durch die Wache aus dem Quarré oder bis auf den Flügel der Fronte führen, ruft dort den Scharfrichter hervor und übergibt demselben den Verurtheilten zur Hinrichtung, welche mit dem Schwerte vollzogen wird. Der Hauptmann des Verurtheilten, oder wenn derselbe in keiner Kompagnie gestanden, der älteste Hauptmann des Korps, soll der Hinrichtung als Vollziehungskommissär beiwohnen und dem Kommandanten sogleich nachher darüber schriftliche Meldung erstatten, die stufenweise an den obersten Kommandirenden und von diesem an den Bundesrath gelangt. Ein hinlängliches Detaschement Truppen soll die Hinrichtung bedeken.

Ist die Enthauptung mit größern Schwierigkeiten verbunden, so findet die Hinrichtung durch Erschießen statt.

Die Todesstrafe durch Erschießen wird auf folgende Art vollzogen:

Wenn das Bataillon oder Korps nicht bereits zur Verkündung des Urtheils auf dem Richtplaze versammelt war, so marschirt es auf denselben, nachdem der Verurtheilte einer Wache übergeben worden, die aus einem Offizier mit vier und zwanzig Gemeinen, nebst den dazu gehörenden Unteroffizieren und Korporalen besteht, und in zwei Züge abgetheilt wird. Der Verurtheilte marschirt zwischen beiden Zügen, neben ihm der Geistliche, vor ihm der Profoß seines Korps und hinter ihm zwei andere Profoßen oder Polizeidiener. Die Truppe formirt sich auf dem Richtplaze in Linie oder Quarré mit einer offenen Seite.

Der Verurtheilte wird vierzig Schritte vor die Fronte oder vor die offene Seite des Quarré geführt und daselbst zum Niederknien gebracht, worauf ihm der Profoß die Augen verbindet; sollte er Widerstand leisten, so wird er an einen Pfahl festgebunden.

Während dieser Zeit läßt der Aidemajor zwölf Gemeine mit scharf geladenem Gewehr, ohne Bajonet, auf zwei Glieder vortreten. Das erste Glied nähert sich, mit gespanntem Hahn und das Gewehr hoch, dem Verurtheilten bis auf ungefähr sechs Schritte, und zwei Schritte hinter dem ersten steht das zweite Glied in der gleichen Stellung; der Aidemajor stellt sich rechts vorwärts vor dem ersten Gliede, daß ihn die sechs Mann sehen können. Wenn er nun dem Geistlichen das Zeichen gegeben, sich zu entfernen, so schlagen die sechs Mann des ersten Gliedes ohne Kommando an; und zwar die zwei in der Mitte auf die Stirne und die zwei auf jedem Flügel auf die Brust; und wenn der Aidemajor „Feuer" kommandirt, drüken sie fest los. Sollte der Hinzurichtende noch Zeichen des Lebens geben, so läßt man die sechs Soldaten des zweiten Gliedes vortreten,

welche ihn je zwei vor den Kopf schießen, bis er todt ist. Von dem Augenblike an, wo der Verurtheilte aus der Mitte seiner Wache weggeführt wird, sollen alle Tambouren Wirbel schlagen.

Eine durch einen Wachtmeister befehligte Wache bleibt hierauf bei dem Leichnam, der sogleich mit Baumzweigen oder mit einem Tuche bedekt werden soll, bis er weggenommen wird.

Wenn der Leichnam von den Verwandten verlangt wird, so kann er ihnen überlassen werden; jedoch soll er ohne Todtenfeierlichkeit begraben werden.

Wenn zur Zeit der Vollziehung eines Todesurtheils keine Truppen mehr im Dienste stehen, so ist das Korps, welchem der Verurtheilte angehörte, zum Behufe der Vollziehung ganz oder theilweise in den Dienst einzuberufen.

Art. 440. Wenn das Urtheil nicht auf Todesstrafe lautet, und die Kassation desselben verlangt oder die Begnadigung nachgesucht worden ist, so eröffnet der Strafpolizeibeamtete, oder wenn derselbe nicht mehr im Dienste steht, der Großrichter oder ein von demselben zu bezeichnender Offizier oder Beamteter das Urtheil des Kassationsgerichtes, und beziehungsweise den Entscheid des obersten Kommandirenden, betreffend die Begnadigung.

Art. 441. Ein jedes Strafurtheil eines eidgenössischen Militärgerichts muß bei allen Korps der Brigade, bei welcher das Korps des Verurtheilten steht, auf Befehl des Brigadekommandanten, bei dem Hauptappel des Tages bekannt gemacht werden. Vorbehalten bleibt jedoch die Bestimmung des Art. 442.

Art. 442. Die Strafe der Entsezung eines Offiziers, eines Unteroffiziers oder Korporals wird bloß bei dem Hauptappel des Tages der Truppen, bei welcher der

Entsezte steht, mit der Ordre bekannt gemacht, und der Kommandant sorgt dafür, daß der Entsezte die Zeichen seines bisherigen Grades ablege, ohne daß dieß öffentlich geschehen soll (Art. 441).

Ein entsezter Offizier wird hierauf von der Armee fortgewiesen, oder eben so, wie jeder Militär eines mindern Grades, zur fernern Strafe abgeliefert, wenn ihm nebst der Entsezung eine solche auferlegt ist.

Art. 443. Die Vollziehung der Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe geschieht so, daß der Verurtheilte nach Verkündung des Urtheils an den Strafort abgeführt wird.

Ein Reglement wird darauf hinwirken, daß jede Freiheitsstrafe auf möglichst gleichmäßige Weise in den verschiedenen Kantonen vollzogen werde.

Art. 444. Alle Strafen, welche ein eidgenössisches Militärgericht auferlegt hat, werden auf Kosten der Eidgenossenschaft vollzogen.

Wenn der Kanton, zu dessen Kontingentstruppen der Verurtheilte gehörte, oder in dessen Gebiet er seinen lezten ordentlichen Wohnsiz gehabt, falls er zu keinem Kontingente gehörte, entsprechende Strafanstalten besizt, so ist dieser Kanton verpflichtet, den Verurtheilten, gegen ein Verpflegungsgeld von einem Franken für den Tag aus der eidgenössischen Staatskasse, in die durch das Urtheil bestimmte Strafanstalt aufzunehmen. Verurtheilte aus einem Kanton, welcher keine entsprechende Strafanstalt besizt, werden durch den Bundesrath auf dem Wege des Vertrages in einer solchen Anstalt eines andern Kantons untergebracht; und wenn ein Vertrag nicht zu Stande kömmt, so werden sie im Verhältniß der Mannschaftsskala für die Truppenkontingente auf die Strafanstalten derjenigen Kantone vertheilt, welche die entsprechenden Strafanstalten besizen, und daselbst gegen

ein angemessenes Verpflegungsgeld aus der Bundeskasse aufgenommen (Art. 284).

Art. 445. Wenn ein Urtheil, welches vor Erledigung des Kassationsbegehrens zur Vollziehung gelangte (Art. 435), kassirt wird, so soll die Vollziehung sofern sie in diesem Zeitpunkte noch andauert, sofort sistirt werden.

Art. 446. Wird sodann durch das weitere Verfahren ein günstigeres Urtheil herbeigeführt, so sollen die Folgen der zu viel erstandenen Strafe so vollständig als möglich wieder aufgehoben werden.

Art. 447. Wenn daher dieses Urtheil gänzliche Freisprechung enthält, so muß solches dem Angeklagten im Originale zugestellt werden; dasselbe soll ausdrüklich erklären, daß er die über ihn verhängte Strafe schuldlos ausgestanden, daß ihm dieselbe an seiner Ehre durchaus unnachtheilig sein solle, und daß es Jedermann, bei der auf eine schwere Ehrverlezung angedrohten Strafe, untersagt sei, ihm seine Verurtheilung oder die ausgestandene Strafe verweislich vorzuhalten. Dieses Urtheil soll auch bei allen dannzumal versammelten eidgenössischen Truppenkorps und an dem Heimathorte und Wohnorte des Losgesprochenen öffentlich bekannt gemacht werden. Auch ist der Losgesprochene für die unschuldig erlittene Strafe zu entschädigen.

Art. 448. Hat der Losgesprochene die Strafe der Entsezung erlitten, so muß er auf der Wachtparade, zu welcher wenigstens eine Kompagnie des Truppenkorps, bei welchem er gestanden, zugezogen wird, wenn eine solche anwesend ist, durch den Kommandanten der Wachtparade neuerdings mit den Ehrenzeichen seines Grades versehen und der Truppe „als ein unbescholtener Militär“ vorgestellt werden, bei welcher er sogleich an seine Stelle eintritt.

Art. 449. Wird durch das spätere Urtheil die Strafe bloß verringert, so folgt keine Entschädigung für die ausgestandene härtere Strafe, die jedoch dem Verurtheilten vollkommen unnachtheilig sein soll, und die in dem Art. 447 vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung hat nur dann statt, wenn das frühere Urtheil die Todesstrafe oder Zuchthausstrafe ausgesprochen hat, das spätere hingegen bloß Gefängniß oder eine noch geringere Strafe ausspricht.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident:

P. Migy.

Der Protokollführer:

R. von Moos.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe.

Bern, den 27. August 1851.

Im Namen des schweizerischen Nationalrathes,

Der Präsident:

Stämpfli.

Der Protokollführer:

Schieß.

Der schweizerische Bundesrath

beschließt:

Art. 1. Das vorstehende Bundesgesez über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen tritt sofort in Kraft.

Art. 2. Dasselbe ist den sämmtlichen Kantonsregierungen zur üblichen Bekanntmachung mitzutheilen und in die offizielle Sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 23. Dezember 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

J. Munzinger.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Inhaltsverzeichniß

zum

Bundesgesez über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen.

(Vom 27. August 1851.)

A.

B.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

Z.

Bundesgesez [sic!] über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen Vom 27. August 1851

Bern 1851